



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

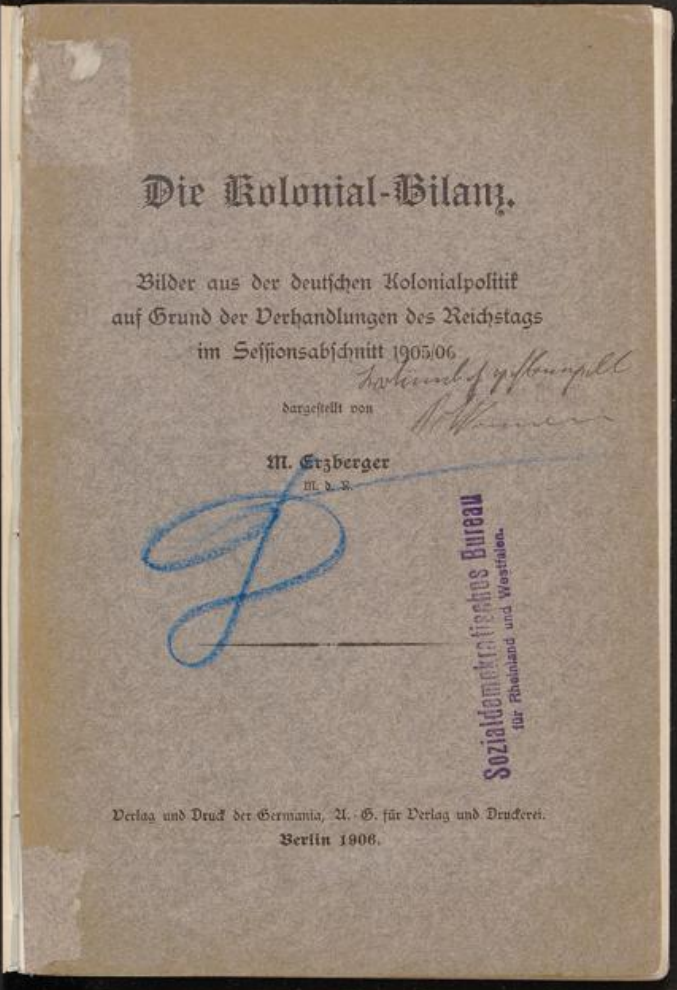
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Kolonial-Bilanz

Erzberger, Matthias

Berlin, 1906

urn:nbn:de:gbv:46:1-10521



Die Kolonial-Bilanz.

Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik
auf Grund der Verhandlungen des Reichstags
im Sessionsabschnitt 1905/06.

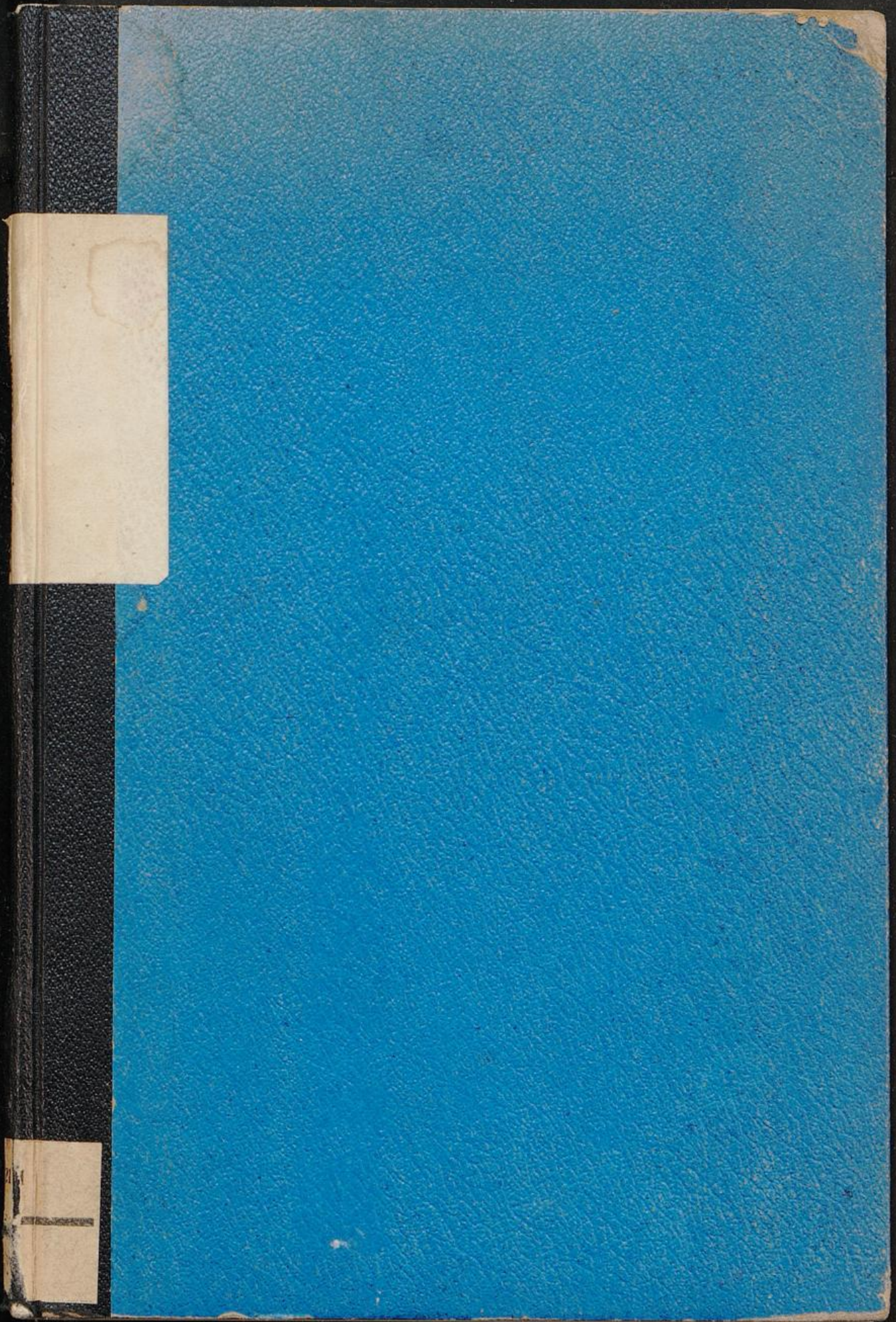
dargestellt von *W. Erzberger*

M. Erzberger
M. v. S.

W. Erzberger

Sozialdemokratisches Bureau
für Rheinland und Westfalen.

Verlag und Druck der Germania, A.-G. für Verlag und Druckerei.
Berlin 1906.



CARL REESE
BUCHBINDEEI
KIEL, KLINKE 8

Die Kolonial-Bilanz.

Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik
auf Grund der Verhandlungen des Reichstags
im Sessionsabschnitt 1905/06

dargestellt von

M. Erzberger

M. d. R.

*Individuell eingekauft
H. W. ...*

[Large blue ink scribble]

Sozialdemokratisches Bureau
für Rheinland und Westfalen.

Verlag und Druck der Germania, A. G. für Verlag und Druckerei.
Berlin 1906.

1921 I 689

Verlag der Germania, Akt.-Ges., Berlin C 2.

Das neue
Wasserstrassengesetz.

Entstehung, Zweck und Nutzen des Gesetzes.

Von

Dr. Fervers, Regierungsrat, Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses.

Mit Uebersichtskarte aller preussischen Wasserstraßen
in Farbendruck und Gesetzestext.

68 Seiten.

1.— Mark.

Mit der Annahme der Kanalvorlage im preussischen Abgeordneten- und Herrenhaus tritt die Durchführung dieses in wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Hinsicht so hochbedeutsamen Gesetzes erst recht in den Vordergrund. Vorliegende, von berufener Seite herausgegebene Schrift über Entstehung, Bedeutung und Nutzen der projektirten Wasserstraßen mit besonderer Berücksichtigung der Parlamentsverhandlungen ist daher

unentbehrlich sowohl für die Gemeinde- und Verwaltungsbehörden, Handelskammern zc., wie auch für die beteiligten Schiffsahrts-, Industrie- und Handelsgesellschaften, für deren Verbände zc., sodann für eine Reihe Gewerbetreibender im Gebiete des Wasserstraßennetzes.

Die Zeitschrift „Vulkan“, Frankfurt a. M., schreibt: . . . Die großen Vorteile, welche durch die Schaffung dieser neuen Verkehrsmittel dem Land geboten werden, sind in dieser Broschüre sehr ausführlich behandelt, und dürfte es allen denjenigen, welchen es nicht möglich war, die Verhandlungen in den Zeitungen genau zu verfolgen, eine Leichtigkeit sein, sich in dieser umfangreichen Materie in kürzester Zeit zu orientieren. Durch Beigabe einer Uebersichtskarte in mehrfacher Druck der preussischen Wasserstraßensysteme, wird der Wert dieser kleinen Broschüre erheblich erhöht.

Dem „Industrie-Anzeiger“ entnehmen wir: Die Arbeit dürfte dem Bedürfnis jener weiten Kreise entgegenkommen, in denen Einzelpersonen und Korporationen an der Durchführung des Gesetzes irgendwie interessiert sind.

Das Buch dürfte in besonderem Maße auch das Verständnis für das Gesetz fördern helfen, da es die zu erwartenden großen Vorteile der Kanalausführungen überzeugend hervortreten läßt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Kolonial-Bilanz.

Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik
auf Grund der Verhandlungen des Reichstags
im Sessionsabschnitt 1905/06

dargestellt von

M. Erzberger
M. d. R.

Sozialdemokratisches Bureau
für Rheinland und Westfalen

Verlag und Druck der Germania, A. - G. für Verlag und Druckerei.
Berlin 1906.



Inhalt.

| | |
|--|----|
| Vorwort | 5 |
| Rückblick auf die Ergebnisse der deutschen Kolonialpolitik | 7 |
| Ursachen des kolonialen Fiascos | 9 |
| I. Systemlosigkeit in der Kolonialpolitik | 9 |
| II. Auswahl der Beamten | 10 |
| III. Ansiedler und Gesellschaften | 12 |
| IV. Falsche Eingeborenenpolitik | 13 |
| V. Angebliche Knauzerei des Reichstages | 14 |

A. Reform des Kolonialrechts.

| | |
|--|----|
| 1. Erhöhte Mitwirkung des Reichstages bei der Kolonialgesetzgebung | 15 |
| 2. Reform des Strafrechts für die Eingeborenen | 40 |

B. Bilder aus der Kolonialverwaltung.

| | |
|--|----|
| 1. Schaffung eines Reichskolonialamtes | 42 |
| 2. Die Widersprüche in den amtlichen Deutschschriften über die Schutzgebiete | 49 |
| 3. Die Unterschleife in Südwestafrika | 59 |
| 4. Die Kamerun = Eisenbahn | 62 |
| 5. Lieferungsverträge für die Kolonien | 68 |
| 6. Der Fall Puttkamer | 73 |
| 7. Der Fall Horn und Besser | 76 |
| 8. Der Fall Rannenberg | 80 |
| 9. Der Fall Thiery | 81 |
| 10. Der Fall Brandeis = Riem und die Prügelstrafe | 82 |
| 11. Einige weitere Fälle | 85 |
| 12. Deutsche Kolonialpolitik und Missionen | 92 |

Inhalt

| | |
|-----|--------------------------|
| 1 | Einleitung |
| 2 | I. Die Bedeutung der ... |
| 3 | II. Die ... |
| 4 | III. Die ... |
| 5 | IV. Die ... |
| 6 | V. Die ... |
| 7 | VI. Die ... |
| 8 | VII. Die ... |
| 9 | VIII. Die ... |
| 10 | IX. Die ... |
| 11 | X. Die ... |
| 12 | XI. Die ... |
| 13 | XII. Die ... |
| 14 | XIII. Die ... |
| 15 | XIV. Die ... |
| 16 | XV. Die ... |
| 17 | XVI. Die ... |
| 18 | XVII. Die ... |
| 19 | XVIII. Die ... |
| 20 | XIX. Die ... |
| 21 | XX. Die ... |
| 22 | XXI. Die ... |
| 23 | XXII. Die ... |
| 24 | XXIII. Die ... |
| 25 | XXIV. Die ... |
| 26 | XXV. Die ... |
| 27 | XXVI. Die ... |
| 28 | XXVII. Die ... |
| 29 | XXVIII. Die ... |
| 30 | XXIX. Die ... |
| 31 | XXX. Die ... |
| 32 | XXXI. Die ... |
| 33 | XXXII. Die ... |
| 34 | XXXIII. Die ... |
| 35 | XXXIV. Die ... |
| 36 | XXXV. Die ... |
| 37 | XXXVI. Die ... |
| 38 | XXXVII. Die ... |
| 39 | XXXVIII. Die ... |
| 40 | XXXIX. Die ... |
| 41 | XL. Die ... |
| 42 | XLI. Die ... |
| 43 | XLII. Die ... |
| 44 | XLIII. Die ... |
| 45 | XLIV. Die ... |
| 46 | XLV. Die ... |
| 47 | XLVI. Die ... |
| 48 | XLVII. Die ... |
| 49 | XLVIII. Die ... |
| 50 | XLIX. Die ... |
| 51 | L. Die ... |
| 52 | LXI. Die ... |
| 53 | LXII. Die ... |
| 54 | LXIII. Die ... |
| 55 | LXIV. Die ... |
| 56 | LXV. Die ... |
| 57 | LXVI. Die ... |
| 58 | LXVII. Die ... |
| 59 | LXVIII. Die ... |
| 60 | LXIX. Die ... |
| 61 | LXX. Die ... |
| 62 | LXXI. Die ... |
| 63 | LXXII. Die ... |
| 64 | LXXIII. Die ... |
| 65 | LXXIV. Die ... |
| 66 | LXXV. Die ... |
| 67 | LXXVI. Die ... |
| 68 | LXXVII. Die ... |
| 69 | LXXVIII. Die ... |
| 70 | LXXIX. Die ... |
| 71 | LXXX. Die ... |
| 72 | LXXXI. Die ... |
| 73 | LXXXII. Die ... |
| 74 | LXXXIII. Die ... |
| 75 | LXXXIV. Die ... |
| 76 | LXXXV. Die ... |
| 77 | LXXXVI. Die ... |
| 78 | LXXXVII. Die ... |
| 79 | LXXXVIII. Die ... |
| 80 | LXXXIX. Die ... |
| 81 | LXXXX. Die ... |
| 82 | LXXXXI. Die ... |
| 83 | LXXXXII. Die ... |
| 84 | LXXXXIII. Die ... |
| 85 | LXXXXIV. Die ... |
| 86 | LXXXXV. Die ... |
| 87 | LXXXXVI. Die ... |
| 88 | LXXXXVII. Die ... |
| 89 | LXXXXVIII. Die ... |
| 90 | LXXXXIX. Die ... |
| 91 | LXXXXX. Die ... |
| 92 | LXXXXXI. Die ... |
| 93 | LXXXXXII. Die ... |
| 94 | LXXXXXIII. Die ... |
| 95 | LXXXXXIV. Die ... |
| 96 | LXXXXXV. Die ... |
| 97 | LXXXXXVI. Die ... |
| 98 | LXXXXXVII. Die ... |
| 99 | LXXXXXVIII. Die ... |
| 100 | LXXXXXIX. Die ... |
| 101 | LXXXXXX. Die ... |
| 102 | LXXXXXXI. Die ... |
| 103 | LXXXXXXII. Die ... |
| 104 | LXXXXXXIII. Die ... |
| 105 | LXXXXXXIV. Die ... |
| 106 | LXXXXXXV. Die ... |
| 107 | LXXXXXXVI. Die ... |
| 108 | LXXXXXXVII. Die ... |
| 109 | LXXXXXXVIII. Die ... |
| 110 | LXXXXXXIX. Die ... |
| 111 | LXXXXXXX. Die ... |
| 112 | LXXXXXXXI. Die ... |
| 113 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 114 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 115 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 116 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 117 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 118 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 119 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 120 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 121 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 122 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 123 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 124 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 125 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 126 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 127 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 128 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 129 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 130 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 131 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 132 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 133 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 134 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 135 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 136 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 137 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 138 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 139 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 140 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 141 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 142 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 143 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 144 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 145 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 146 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 147 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 148 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 149 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 150 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 151 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 152 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 153 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 154 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 155 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 156 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 157 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 158 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 159 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 160 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 161 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 162 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 163 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 164 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 165 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 166 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 167 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 168 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 169 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 170 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 171 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 172 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 173 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 174 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 175 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 176 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 177 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 178 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 179 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 180 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 181 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 182 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 183 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 184 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 185 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 186 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 187 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 188 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 189 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 190 | LXXXXXXXIX. Die ... |
| 191 | LXXXXXXXX. Die ... |
| 192 | LXXXXXXXXI. Die ... |
| 193 | LXXXXXXXII. Die ... |
| 194 | LXXXXXXXIII. Die ... |
| 195 | LXXXXXXXIV. Die ... |
| 196 | LXXXXXXXV. Die ... |
| 197 | LXXXXXXXVI. Die ... |
| 198 | LXXXXXXXVII. Die ... |
| 199 | LXXXXXXXVIII. Die ... |
| 200 | LXXXXXXXIX. Die ... |

Vorwort.

Die Reichstagsverhandlungen im Winter 1905/06 waren für die deutsche Kolonialpolitik von weittragender Bedeutung; nachdem vor 20 Jahren das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten ist, hat nunmehr der Reichstag die Bilanz der zwei verfloffenen Jahrzehnte gezogen. Sie war in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vielversprechend, wenn sich auch einige Ansätze auf eine bessere Zukunft zeigen; in moralischer Richtung aber bedeutet die deutsche Kolonialpolitik kein Ruhmesblatt in der Geschichte unseres Volkes, und es ist ein herzlich schlechter Trost, sich sagen zu müssen, daß bei anderen Kolonialvölkern es auch nicht besser sei.

Der Verfasser dieser Broschüre stand in diesen Debatten weit mehr im Vordergrund, als ihm persönlich lieb war; denn angenehm ist ein solcher Kampf nicht; aber er hat es als Volksvertreter als seine Pflicht aufgefaßt, gegen die ihm bekannt gewordenen Mißstände in der Kolonialverwaltung aufzutreten, jedoch nicht nur kritisierend, sondern auch Wege zeigend, die eine bessere Zukunft erhoffen lassen! Trotzdem dürfte seit Bestehen des Reichstages keines seiner Mitglieder in einer solchen persönlich gehässigen Weise von einem Teil der Presse — in erster Linie von der sog. kolonialfreundlichen — angegriffen worden sein. Tut nichts und nützt nichts! Ich gehe meinen Weg, den mir Pflicht und Gewissen vorschreiben!

Vorliegende Schrift aber soll einem weiteren Leserkreise die Möglichkeit geben, sich ein eigenes Urteil zu bilden; deshalb sollen hier nur die Tatsachen reden. Das Material ist fast ausschließlich den stenographischen Berichten des Reichstags entnommen.

Wer dasselbe ruhig und sachlich prüft, der wird mit dem Verfasser zu der Ueberzeugung kommen, daß nur ein tiefer Schnitt das schon lange eingefressene Uebel beseitigen konnte, daß aber dieser im Interesse des Mutterlandes und der Kolonien notwendig war.

Berlin, im April 1906.

Der Verfasser.

Rückblick auf die Ergebnisse der deutschen Kolonialpolitik.

Die deutsche Kolonialpolitik feierte in diesem Jahre ein Jubiläum; 20 Jahre sind verstrichen, seitdem Fürst Bismarck auf Veranlassung hanseatischer Kaufleute den Kurs des Reiches in das koloniale Fahrwasser gelenkt. Aber dieses Jubiläum gibt keine Veranlassung zur Festesfreude; denn das Reichsschiff hat in diesem Fahrwasser so viele schwere Stöße erlitten, daß der erste Kanzler, wenn er diese vorausgesehen hätte, wohl nie diese Fahrt unternommen haben würde. Heute sitzen wir in der Kolonialpolitik tatsächlich fest; die Aufstände und Unruhen in Südwestafrika, Ostafrika und Kamerun mit ihren riesigen Opfern an Geld und Menschenleben scheinen mir auf den Zusammenbruch unserer bisherigen Kolonialpolitik hinzudeuten. Jedenfalls aber steht das eine fest, daß die schlechte Finanzlage des Reiches ohne die hohen Ausgaben für die Kolonial- und Weltpolitik nie herbeigeführt worden wäre. Wenn man deshalb daran geht, die Finanzen des Reiches zu verbessern, so muß in erster Linie Fürsorge getroffen werden, daß nicht die Kolonial- und Weltpolitik alle jene Summen verschlingt, die man jetzt dem deutschen Volke auferlegen will, und daß wir in kürzester Zeit wieder vor demselben Finanzelend stehen wie heute. Reichsfinanzreform und Kolonial- und Weltpolitik stehen deshalb im ursächlichsten Zusammenhang.

Die Ausgaben für die Kolonialpolitik haben vor 20 Jahren mit kleinen Summen eingesetzt. 1885 wurden für die Kolonialpolitik insgesamt rund 348 000 Mk. ausgegeben; 1895 schon 6 107 100 Mk., 1904 149 490 600 Mk. Die Kosten für die Kolonialabteilung dahier sind geradezu lawinenhaft angewachsen und belaufen sich seit 1885 auf 6 787 810 Mk., die für die Kolonialverwaltung von Kiautschau im Reichsmarineamt auf 404 600 Mk. — hier scheint sich mit der Zeit ein zweites Kolonialamt entwickeln zu wollen —. Die einmaligen Ausgaben der Kolonialabteilung sind 186 710 300 Mk., der Reichszuschuß für Kiautschau, ein Fleck Erde mit 500 qkm, bereits 85 933 800 Mk.; die Kosten der ostasiatischen Expedition sind bis heute 274 106 900 Mk. und der südwestafrikanische Aufstand kommt bereits mit 182 848 900 Mk. in Rechnung; dazu tritt noch der Kaufpreis für die Südseeinseln mit 16 750 000 Mk. Die Kosten für die Flotte und die Indiensthaltung der Schiffe an den Küsten unserer Schutzgebiete, die Dampfersubventionen und die

Ausgaben der Reichspostverwaltung in den Kolonien sind hier nicht in Rechnung gestellt, und doch ergeben sich in den 20 Jahren Kolonialpolitik bereits 753 542 300 Mk. Ausgaben! Also eine Summe von über 750 Millionen! Was wir an chinesischer Entschädigung je erhalten, wird reichlich aufgewogen durch die neuen Ausgaben für Unterdrückung der afrikanischen Unruhen!

Die Kolonialgeschichte aller Völker lehrt, daß die Summen, die das Mutterland für seine überseeischen Besitzungen ausgibt, nie ganz erstattet werden. Aber andere Kolonialmächte haben doch eine recht überreichliche Gegenleistung im Handel mit ihren Kolonien!

Wie sieht es nun hier mit unseren Kolonien aus? Das Statistische Jahrbuch gibt vom Jahre 1891 ab Auskunft über den Handel der Kolonien mit dem deutschen Zollgebiet. Dieser beträgt bis 1904 die Summe von 282 063 100 Mk.; rechnet man für die Jahre 1885—1890 je 6 Millionen pro Jahr, so ergibt sich ein Gesamthandel von rund 318 Millionen Mark. Allerdings müssen von dieser Summe wieder alle jene Gelder in Abzug gebracht werden, welche für die Bedürfnisse der Beamten und Schutztruppen, für Regierungsbauten usw. eingeführt worden sind!

Wir haben somit das seltsame Resultat vor uns, daß das Reich für seine Kolonialpolitik in den letzten 20 Jahren über 750 Millionen Mark ausgegeben hat, der Gesamthandel aber nicht einmal die Summe von 320 Millionen erreicht. Wie verschwindend diese letztere Summe ist, besagt am deutlichsten die eine Zahl, daß unser Ausfuhrhandel nach der Schweiz im Jahre 1904, also in einem Jahr, über 324 Millionen betragen hat! Diese statistischen Zahlen mögen hart und unangenehm sein; aber sie können, weil sie die Wahrheit über die Kolonien predigen, nicht mit Schweigen übergangen werden. Diese Zahlen sind besonders für jene Kreise gemünzt, welche den wirtschaftlichen Wert unserer Kolonien nicht laut genug rühmen können.

Die Zentrumsfraktion hat nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie die Kolonialpolitik in erster Linie im Interesse der Missionen, des Christentums und der Kultur nach Maßgabe der Finanzen des Reiches unterstützt. Aber auch hier sind manche bittere Erfahrungen nicht erspart geblieben. Die prinzipielle Stellung des Zentrums hat der Abg. Windthorst bereits am 28. November 1885 dahin zusammengefaßt:

„Wir sind beschuldigt worden, Feinde der Kolonialpolitik zu sein. Nein, das sind wir nicht; wir wünschen, daß die Erde überhaupt nicht in einem solchen Maße bereits verteilt wäre; denn gute, gesunde Kolonien sind allerdings ein Bedürfnis bei der Ueberbevölkerung, an der wir leiden und aus der es sich erklärt, warum gerade in den Gegenden, die von jenseits des Meeres eigentlich nichts wissen, in Württemberg, Baden und Pfalz, das meiste kolonialpolitische Geschrei existiert. Ich muß also ein für allemal meine Freunde und

mich gegen eine derartige Beschuldigung verwahren. Für vernünftige Kolonisationen sind wir, werden wir sein und werden auch Opfer dafür bringen, aber für Aventuren nicht. Eine Bedingung jeder Kolonisation wird es bleiben, daß das Missionswesen voll und ganz hergestellt wird; denn wir werden doch nicht die Eingeborenen, unter denen wir uns niederlassen, nach dem Beispiel anderer Völker niederschleßen und ausrotten; wir werden sie zivilisieren, wir werden sie zu uns hergewöhnen und zu wirklichen Menschen erziehen wollen."

Man kann auch nicht mit der Behauptung kommen, daß eine große Anzahl Deutscher in den Schutzgebieten ihren Lebensunterhalt finden; der Versuch, unsere Kolonien, soweit es das Klima zuläßt, als Ansiedlerkolonien auszubeuten, darf bereits als gescheitert angesehen werden. Südwestafrrika hat man meistens früher so sehr gerühmt; jetzt hört man neben anderem schon, daß nur 50 000 Weiße sich dort niederlassen können, d. h. die Bevölkerungszahl einer deutschen Mittelstadt. 1894 lebten in unseren Kolonien nur 1435 Deutsche; 1904: 5495; die Zahl der Deutschen in Kiautschau ist aus dem Statistischen Jahrbuch nicht ersichtlich, ebenso nicht, ob Beamte und Militär mitgezählt sind.

Ursachen des kolonialen Fiaskos.

Der Umstand, daß in unseren größten afrikanischen Schutzgebieten Unruhen herrschen und Aufstände ausgebrochen sind, läßt erkennen, daß diese nicht lediglich auf lokale Ursachen zurückzuführen sind. Solche mögen mitgewirkt haben, aber es gibt Ursachen, die allgemeiner Natur sind, und solche sollen hier behandelt werden.

I. Systemlosigkeit in der Kolonialpolitik.

"Was wir in der Kolonialpolitik besonders vermiffen, das ist ein bestimmtes Kolonialprogramm, eine einheitliche Kolonialpolitik. Freilich weiß ich, daß das aller schönste Kolonialprogramm noch lange nicht ruhige Kolonien schafft. Es kommt auch hier in erster Linie auf die Ausführung desselben an. Der Herr Reichskanzler hat nun am letzten Samstag auf sein kolonialpolitisches Programm hingewiesen, das er im Dezember 1904 entwickelt hat. Aber ich gestatte mir zu bemerken, daß ich dieses Programm nicht für genügend ansehen kann. Er sprach von dem Mechanismus der Zentralinstanz, er sprach von einer Aenderung in der Organisation, die auch ich teilweise für nötig halte, die ich auf anderen Gebieten

wieder für verfrüht ansehe. Was ich aber vermisse in unserer ganzen Kolonialpolitik ist einmal eine Darlegung der Grundsätze, nach welchen in den Kolonien gewirtschaftet werden soll, wie solche der Herr Reichskanzler proklamiert hat in seiner Handelspolitik, in seiner Agrarpolitik und in seiner Sozialpolitik. Gerade über diese Grundsätze ist bisher seitens des Bundesratsstisches noch nie, ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, in den letzten 20 Jahren überhaupt eine bestimmte Erklärung abgegeben worden.

Es ist in der Deffentlichkeit das Wort von der Systemlosigkeit unserer Kolonialpolitik geprägt worden. Ich unterschreibe diesen Ausdruck vollständig; denn ein System in unserer Kolonialpolitik kann ich nicht herausfinden. Jeder Kolonialdirektor hatte bisher sein eigenes System, und das des Nachfolgers stand sehr oft im größten Widerspruch mit dem des Vorgängers. Ja, der Nachfolger hatte oft einen großen Teil seiner ganzen Arbeitskraft darauf zu verwenden, daß er die Fehler seines Vorgängers wieder gut gemacht hat, und ich bin objektiv genug, zuzugestehen, daß gerade der letzte Kolonialdirektor Herr Dr. Stuebel am allermeisten unter den Fehlern seiner drei Vorgänger gelitten hat, und daß er einen Teil seiner ganzen Arbeitskraft aufwenden mußte, um die verfehlte Kolonialpolitik insbesondere betreffs der großen Landgesellschaften wieder gut zu machen. Der Herr Reichskanzler hat bereits am letzten Samstag erklärt, er gebe gern zu, daß auf kolonialpolitischem Gebiete grobe Fehler begangen worden seien, daß es aber keinen Zweck hätte, weiter darüber nachträglich zu streiten, wie sie hätten vermieden werden können; worauf es ankomme, sei jetzt, dahin zu wirken, daß diese Fehler in Zukunft vermieden werden können, um vorhandene Mißstände zu beseitigen.“ (12. Sitzung v. 14. Dez. 1905.)

II. Auswahl der Beamten.

„Die Hauptvorwürfe gegen die Kolonialabteilung fasse ich dahin zusammen, daß die Kolonialverwaltung eine ungemein unglückliche und ungeschickte Hand in der Auswahl ihrer Beamten gehabt hat. Gewiß, Menschen sind wir alle, Fehler kann jeder einmal begehen, ja, zweimal, dreimal und noch öfter, aber wo die Mißstände zu häufig sind, muß das doch auffallen. Ich will nicht all die Namen von Beamten aufzählen, an welche sich allbekannte Kolonialskandale geknüpft haben, auch nicht dasjenige, was ich auf Grund von Akten kenne, aber ich will auf einen anderen Punkt eingehen, den Kolonialbureaufratismus.

Schon im Jahre 1849 hatte der hervorragendste englische Kolonialpolitiker im Kampfe mit dem englischen Kolonialbureaufratismus gesagt:

daß die englische Kolonialbureaokratie bei weitem nicht so schlecht sein würde, wie unter ähnlichen Verhältnissen etwa die preußische sein würde.

Damals gab es diese noch nicht. Aber er hat nicht zu viel gesagt; es ist noch schlimmer gekommen. Ist bei uns im deutschen Vaterlande schon die Bureaokratie unerträglich, so wird sie draußen in den Kolonien direkt zur Vernichtung eines freien Ansiedler- und Kaufmannstandes. Ich könnte aus dieser Kolonialbureaokratie möglichst hübsche Szenen mitteilen. J. B. in Keetmanshoop hat sich folgendes abgespielt. Ein Deutscher wollte ein kleines Hotel mit 10—12 Zimmern bauen. Er trug den Wunsch dem Bezirksamtmanne vor und mußte einen Bauplan einreichen. Nach einiger Zeit kam ein Polizist und teilte ihm mit, die Bauerlaubnis könne noch nicht gegeben werden, weil der Bauplan nicht in allen Dingen einer preußischen Verordnung von 1865 entsprach (Hört! hört! Heiterkeit), weil zwei Zimmer nicht genügend Luft und Licht hätten!

Nun ein anderes! In Togo hat ein Schriftwechsel zwischen einem Bureauvorsteher und einem Assessor sich abgespielt, der bis nach Berlin hinein seine Wellen geworfen hat. In diesem Schriftwechsel wurde unter anderem auch darüber gestritten, ob ein Bureauvorsteher gegenüber einem Assessor „ergebenst“ sagen dürfe oder die Formel „gehorsamst“ anzuwenden habe. Und diese weltbewegende Frage hat nicht nur alle Instanzen durchlaufen, sondern auch im August 1904 das Kolonialamt beschäftigt. Es ist entschieden worden zugleich mit anderen Fragen, daß ein Bureauvorsteher gegen einen Assessor in Togo „gehorsamst“ zu fühlen habe.

Einen besonderen Vorwurf muß ich der Kolonialverwaltung deshalb machen, weil sie Beamte draußen angestellt hat, vor denen man direkt warnte, von dem ein früherer Gouverneur sagte, er gebe absolut nicht die erforderlichen Garantien, und man könne ihn nur dann anstellen, wenn man gar keinen besseren finden würde. Trotzdem ist der Betreffende an die Spitze einer Kolonie gestellt worden. Man wird auch nicht sagen können, daß die Kolonialverwaltung von hier aus alles getan hat, um den Mißgriffen der Beamtenwelt draußen genügend entgegenzutreten. Ich habe sehr interessante Beispiele für die Wirklichkeit und Theorie vor mir. Das Königische Handbuch über das Konsularwesen schreibt Seite 111:

Nach einem Zirkular des Reichskanzlers ist den Beamten einzuschärfen, daß es ihre Aufgabe ist, Deutschen und sonstigen Europäern in Ausübung ihres Berufes und Gewerbes mit Wohlwollen entgegenzukommen und sie zu unterstützen, weil die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse den vornehmsten Teil ihrer dienstlichen Tätigkeit bildet. Sodann haben die christlichen Missionsgesellschaften mit ihrer segensreichen und für die kulturelle Entwicklung der Schutzgebiete unentbehrlichen Tätigkeit Anspruch auf weitgehende amtliche Unterstützung. (Hört! hört! in der Mitte.)

So die Theorie. Nun die Wirklichkeit! In den Tagen vom 23. bis 25. November 1904 sah sich der scheidende Kolonialdirektor Dr. Stuebel veranlaßt, eine Vereinbarung zu treffen, in der sich auch folgender Punkt 9 vorfindet:

Es wird das Gouvernement angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß, falls der Brauch eingerissen sein sollte, wonach von den Beamten auf Reisen von den Eingeborenen Weiber zum geschlechtlichen Verkehr gefordert werden, den Beamten ein solches Verhalten als mit ihrer Würde unvereinbar verboten wird. Auch soll es unstatthaft sein, daß Soldaten, Dolmetscher und ähnliches farbiges Personal von Beamten beauftragt wird, die Herbeischaffung von Weibern für den Geschlechtsverkehr zu vermitteln.

Ich sage mir: wenn die Zentralinstanz in Berlin sich veranlaßt fühlt, ein Abkommen, in dem sich dieser Punkt findet — was in keiner Weise in Abrede gestellt werden kann —, zu treffen, so ist das entweder die schwerste Anklage gegen die Beamten, die seither draußen waren, oder aber man traut den Beamten nicht, die man künftig hinaus schicken will — eine andere Erklärung für den Abschluß dieses Abkommens kann ich mir nicht geben.“

III. Ansiedler und Gesellschaften.

„Nun sage ich aber nicht, daß unsere Kolonialabteilung hier in Berlin allein schuld sei an diesem Zusammenbruch: es haben hier eine ganze Menge von anderen Faktoren mitgewirkt, und es trifft jedenfalls ein gleich großer Teil der Schuld sowohl das Verhalten unserer Kolonialgesellschaften wie das Verhalten unserer Ansiedler selbst. In bezug auf das letztere will ich nicht hinweisen auf die Ausführungen, die ich mir im vorigen Jahr zu machen gestattet habe, als es sich um die Entschädigungsfrage handelte; ich kann mich zunächst begnügen mit dem Hinweis auf eine Broschüre der Frau Sonnenberg, die interessant ist, und die gerade zeigt, wie in Südwestafrika die Händler und die Ansiedler mit den Eingeborenen umgegangen sind, so daß manche Händler und Ansiedler sich einfach in den betreffenden Gegenden nicht mehr sehen lassen konnten, weil sie fürchten mußten, daß die Schwarzen sofort Rache an ihnen nehmen würden.

Wie die Gesellschaften gewirkt haben, davon hat ja die breite Öffentlichkeit ein ungeschminktes Bild in diesem Sommer erhalten, als zuerst die Gesellschaft „Süd-Kamerun“ ihre schweren Anklagen gegen die Batangafirmen erhob. In dieser Anklage der Gesellschaft Süd-Kamerun heißt es unter anderem:

Die Karawanen der Batangafirmen — die auch in Kamerun tätig sind — verwüsten die ganzen Dörfer der Eingeborenen, indem sie die Eingeborenen verjagen, von ihren Hütten Besitz ergreifen und das vorhandene primitive Hausstandsgerät zu Feuerungszwecken benutzen. Sie rauben den Eingeborenen die Weiber und verüben bei dem geringsten Widerstand schwere Mißhandlungen.

So häuft sich eine Anklage auf die andere. Die Batangafirmen haben sofort energischen Widerspruch gegen diese Anklage erhoben. Daraufhin ist mitgeteilt worden, daß eine amtliche Untersuchung der beiderseitigen Anklagen vorgenommen werden sollte. Es dürfte jedenfalls interessant sein, das Resultat dieser amtlichen Untersuchung zu erfahren."

IV. Falsche Eingeborenenpolitik.

Den Kern der falschen Maßnahmen unserer seitherigen Kolonialpolitik erblicke ich aber in der total verfehlten Eingeborenenpolitik. In den zwei Fragen, in der Landfrage und in der Frage des Kreditgebens, sind von seiten der deutschen Kolonialpolitik nicht diejenigen Maßregeln getroffen worden, die absolut notwendig sind. Wenn ich dem hohen Hause nur ein kleines Bild des Prügelunwesens in den Kolonien entrollen wollte, oder der Behandlung, welche die Eingeborenen zu erfahren haben, wenn sie eine Gefängnisstrafe abzubüßen haben — man würde sich mit Entsetzen von diesem Bilde abwenden müssen.

Was ich aber für total verfehlt halte, das ist die Einführung des Arbeitszwanges in unseren Kolonien. Man mache doch dem deutschen Volke nicht vor, daß die Zauberer die Hauptursache des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika seien. Mir sagte ein guter Kenner Deutsch-Ostafrikas: das ist ein falscher Zauber, den man euch vormacht. (Heiterkeit.) Die Hauptursache des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika ist die Einführung des Arbeitszwangs. (Hört! hört!) Einige Bezirkshauptleute haben ohne weiteres, ohne daß sie durch eine kaiserliche Verordnung oder eine des Gouverneurs dazu befugt waren, den Arbeitszwang eingeführt, den alle Kolonialmächte der Welt schon längst verworfen haben, den man weder in englischen noch in französischen Kolonien kennt. Mit welchem Resultat? 24 Tage lang mußten die Eingeborenen in den Baumwollanpflanzungen arbeiten. Und was haben sie dafür erhalten? Für 24 Tage 6 Pesas, 12 Pfennig, das macht pro Tag $\frac{1}{2}$ Pfennig (hört! hört!); in anderen Fällen ist 1 Pfennig oder 2 Pfennig Tagelohn den Arbeitern bezahlt worden. Das haben die Eingeborenen direkt als eine neue Strafe aufgefaßt, sie sind in die Missionen gelaufen und haben gefragt: was haben wir denn der Regierung getan, daß wir jetzt in diesem erhöhten Maße zur Zwangsarbeit herangezogen werden? Da ist es mir begreiflich, wenn in Deutsch-Ostafrika die Anschauung unter den Eingeborenen Platz greift: früher waren wir die Sklaven der Araber und der Indier, heute sind wir die Sklaven der weißen Regierung.

Wenn ich dann noch eingehen wollte auf die Hüttensteuer mit ihrer total verfehlten Bestimmung, daß, wenn die Steuer nicht in bar mit 4 Mark pro Jahr entrichtet wird, dann Zwangsarbeit zu

leisten ist, die nach einem Briefe des Bischofs Koelens von den Weißen Vätern vom 15. März 1904 in Bismarcksburg in Kettenhaft verurteilt wird, die Eingeborenen also dabei gefesselt werden (hört! hört!), und zwar in einer Weise, daß sie sich des Nachts nicht auf den Boden hinlegen können, so könnte ich ein neues Bild des Elends entrollen. Angesichts dieser Mißstände finde ich es ganz begreiflich, wenn Unruhe und Erbitterung im weitesten Maße entstehen.

Fern liegt es von mir, nun alle Schuld des Zusammenbruchs der deutschen Kolonialpolitik auf unsere Seite zu legen. Ich weiß, daß die Eingeborenen auch ihre großen schweren Fehler haben, ihre Faulheit, Arbeitscheu auch dazu beitragen; aber wenn wir von Deutschland hinausgehen und den Leuten Kultur bringen wollen, so müssen wir doch tunlichst fehlerlos dastehen.

V. Angebliche Knauserei des Reichstages.

„Nun kommt man und wirft den Hauptteil der Schuld an dem seitherigen Mißerfolg der Kolonialpolitik auf den hohen Reichstag selbst. Allgemein sagt man: ja, hätte der Reichstag mehr Geld bewilligt, würde es nicht zu diesen großen und schweren Aufständen gekommen sein, und der Herr Reichskanzler hat erst am letzten Samstag von einer „übertriebenen Sparsamkeit“ gesprochen. Dieser Vorwurf kann sich nur gegen den hohen Bundesrat richten. Der Reichstag hat von sämtlichen Reichszuschüssen von 1891 bis 1905 nur 3,8 Prozent davon abgestrichen, das macht auf den Gesamtetat $1\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent. Und nun möchte ich einmal den Herrn Marine- oder Kriegsminister fragen, ob sie in einer gleich günstigen Weise ebenso mit ihren Stats in den letzten 15 Jahren durch dieses hohe Haus hindurchgekommen sind. Ich meine deshalb, dem Reichstage kann man in keiner Weise einen Vorwurf machen, daß er übertriebene Sparsamkeit hier irgendwie geübt habe. Selbstverständlich müssen wir bei allen Geldausgaben immer darauf Rücksicht nehmen, daß es deutsche Bürger, deutsche Bauern, deutsche Arbeiter sind, denen dieses Geld abgenommen wird, das für die Kolonie verwendet werden soll. (Sehr richtig!) Ich glaube vielmehr, umgekehrt sagen zu dürfen, daß der Reichstag allen Anlaß hat, sich über das seitherige Gebaren der Kolonialpolitik allen Ernstes zu beklagen. Ich will nicht darauf hinweisen, daß es immer noch die Kolonialetats sind, bei welchen um Indemnität nachgesucht werden muß, daß die Budgetrechtverletzungen nur bei Kolonialforderungen bis jetzt aufgetreten sind.“ (12. Sitzung v. 14. Dez. 1905.)

Von einer Reihe von Abgeordneten sind diese Punkte bestätigt worden; selbst der Reichskanzler Fürst Bülow hat die gemachten groben Fehler zugestanden. Schwierigkeiten aber bereitet die Besserung; doch auch hier hat das Zentrum den Weg gezeigt.

A. Reform des Kolonialrechts.

1. Erhöhte Mitwirkung des Reichstags bei der Kolonialgesetzgebung.

In demselben Momente, in dem vom Verfasser die Kolonialkritik im Parlamente eröffnet wurde, hat er auch praktische Vorschläge zur Besserung gemacht. Zu Beginn der Session hat im Dezember 1905 die Zentrumsfraktion den Antrag gestellt:

einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Abänderung des Schutzgebietesgesetzes vom 25. Juli 1900 das Verordnungsrecht eingeengt und die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in der den Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechenden Weise erweitert wird.

Am 19. März 1906 begründete der Abg. Erzberger diesen Antrag und führte hierbei folgende Gesichtspunkte ins Feld:

I. Die Zuständigkeit des Reichstages.

Daß der Reichstag auf dem Gebiete der Kolonialgesetzgebung vollkommen zuständig ist, dürfte unbestritten dastehen. Etwas Zweifel sind durch Artikel 4 der Verfassung beseitigt, wonach der „Beaufsichtigung und Gesetzgebung“ seitens des Reiches unterliegen die Bestimmungen „über die Kolonisation“. Hier ist also mit klaren Worten die Zuständigkeit des Reiches ausgesprochen; allerdings hat es nicht an Versuchen gefehlt, diese Klarheit zu verwischen; so wurde von einer Seite (dem ersten Kolonialdirektor Dr. Kayser) ausgeführt, daß unter dem Ausdrucke „Kolonisation“ lediglich die Regelung der Auswanderungsverhältnisse zu verstehen sei. Aber nur ein flüchtiger Blick auf denselben Artikel der Verfassung zeigt, daß diese Anschauung unhaltbar ist, da unmittelbar hinter dem Worte „Kolonisation“ steht „und Auswanderung nach außereuropäischen Ländern“. Durch diese Aneinanderreihung der beiden Begriffe er scheint es vollkommen ausgeschlossen, daß beide dasselbe sagen. Gerade die deutsche Reichsverfassung ist in dieser Hinsicht das Muster einer Gesetzgebung und vermeidet durchweg solche Worthäufungen. Von dritter Seite ist auch schon eingewendet worden, daß die Urheber der Verfassung unter der „Kolonisation“ mehr an die Erwerbung von Flottenstationen gedacht hätten als an eigentliche Schutzgebiete; es mag dieses sein. Aber weder in der Verfassung selbst, noch in der Begründung hierzu, noch in den Debatten hierüber findet diese Anschauung eine Unterstützung;

es wurde über den Ausdruck gar nicht gesprochen. Wenn man nun gerne einwendet, daß man im Jahre 1867 — der Ausdruck stammt schon aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes — oder 1871 in den maßgebenden Kreisen gar nicht an die Erwerbung von Schutzgebieten gedacht habe, so mag auch das zutreffend sein. Aber es ist dann in der Aufnahme dieses Wortes in die Verfassung nur ein neuer Beweis zu finden für die hohe staatsmännische Befähigung des Geheimrats von Savigny, des späteren ersten Fraktionsvorsitzenden der Zentrumspartei, der das Gerippe der Verfassung aufstellte.

Da nach Art. 5 der Verfassung die Reichsgesetzgebung durch den „Bundesrat und den Reichstag“ ausgeübt wird, so ist es ganz selbstverständlich, daß auch die Zuständigkeit des Reichstages gegeben ist. Diese wird auch nicht aufgehoben durch die Bestimmungen über die Präsidialbefugnisse des Kaisers (Artikel 11), wonach derselbe das Reich „völkerrechtlich zu vertreten“ hat; denn in Absatz 3 dieses Artikels ist wiederum bestimmt, daß bei Verträgen über Gegenstände, die nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zum Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zur Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist. Deshalb können wir auch nicht der Auffassung huldigen, daß der Kaiser ohne weiteres Kolonien erwerben kann; höchstens soweit herrenloses Gebiet in Betracht kommt, mag diese Anschauung gelten. Aber wenn eine Kolonie durch einen Vertrag mit einem fremden Staate erworben wird, sind Reichstag und Bundesrat mit entscheidend. So mußte dem Reichstag auch der Vertrag mit China über die Pachtung von Kiautschau zur Genehmigung vorgelegt werden und ebenso der Kaufvertrag über die Karolinen usw.

Ein Zweifel kann in der Frage der Zuständigkeit um so weniger erhoben werden, als der Reichstag schon wiederholt sich mit Gesetzen für die Schutzgebiete befaßt hat; es ist hier nicht nur der jährliche Etat für diese aufzuzählen, sondern es sind auch andere Gesetze zu nennen; wir haben hierbei das sog. Schutzgebietsgesetz von 1886 mit seinen drei Abänderungen im Auge. Die letzte Revision des Schutzgebietsgesetzes mit einer vollständigen Neuredaktion desselben stammt aus dem Jahre 1900. Nach diesen Vorgängen ist jedes weitere Wort über die Zuständigkeit des Reichstages überflüssig.

II. Heutige Verfassung der Schutzgebiete.

Die Antwort auf die Frage nach der Verfassung der Schutzgebiete gibt uns Artikel 1 des eben genannten Schutzgebietsgesetzes von 1900, welcher lautet:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.“

Ein inhaltsschwerer Satz! Vom Standpunkte des Völkerrechts aus sind sie Bestandteile des Deutschen Reiches, jeder Angriff auf die Kolonien seitens einer fremden Macht steht dem Angriff auf das Mutterland gleich. Aber damit ist nicht gesagt, daß z. B. Kamerun ein Teil des Deutschen Reiches ist, so wie z. B. Hessen oder Sachsen! Die Kolonien sind nicht Bestandteile des Reiches im Sinne des Artikels 1 der Reichsverfassung. Allerdings würde gar kein rechtliches Bedenken vorliegen, sie dem Bundesstaatsgebiet ebenso einzuverleiben, wie das z. B. nach Gründung des Reiches mit Elsaß-Lothringen und Helgoland geschehen ist. Eine andere Frage ist nur, ob diese Einverleibung praktisch durchführbar ist mit allen Konsequenzen, und dies darf für jetzt unbedingt verneint werden. Auf die mehr oder weniger beliebte Spielerei: „Sind die Kolonien „Reichs-inland“ oder „Ausland“? gehen wir nicht ein; sie können beides sein: „Inland“ insoweit die Reichsgesetze auch für sie gelten, „Ausland“, wie z. B. auch Bayern „Ausland“ für die Brausteuergemeinschaft ist.

Aus dem erwähnten Artikel 1 des Schutzgebietsgesetzes ergibt sich aber, daß der Kaiser für die Schutzgebiete alle Rechte der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder Verwaltung besitzt, soweit diese Befugnisse nicht begrenzt sind durch Reichsgesetze oder durch Verträge mit den Eingeborenen oder mit Kolonialgesellschaften. Letzteres tritt wiederholt ein; so hatte von 1890—1903 die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft die Befugnis, in Deutsch-Ostafrika Münzen auszuprägen; im Vertrage mit der Jaluitgesellschaft ist bestimmt, daß Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung des Schutzgebietes der Gesellschaft betreffen, nur nach Anhörung der Gesellschaft erlassen werden dürfen. Aber sonst ist der Kaiser unumschränkter Herr in den Kolonien; er steht denselben in ganz derselben Weise gegenüber wie der Zar seinem Reiche. Die Verordnungen des Kaisers haben Gesetzeskraft, sind also Rechtsverordnungen, für welche die Zustimmung des Reichstags und Bundesrats nicht erforderlich ist. Nur für sechs Gebiete ist der Weg der ordentlichen Reichsgesetzgebung in dem Schutzgebietsgesetz besprochen worden, nämlich für das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, für Ehe-schließung und Personenstand und für die Freiheit der Religionsübung; dazu tritt noch durch das Gesetz von 1892 das Finanzwesen, aber nur teilweise.

Die Rechte des Reichstags auf dem Gebiete der Kolonialgesetzgebung sind also sehr bescheidene; in edler Selbstverleugnung hat die nationalliberal-konservativ-freisinnige Mehrheit des Reichstags im Jahre 1886 auf das Mitwirkungsrecht des Reichstags in solch hohem Grade verzichtet; aber andere Teile des Reichstags haben sich hiermit nie zufrieden gegeben, sie haben stets auf eine ordentliche Gesetzgebung auch für die Kolonien hingearbeitet.

III. Seitherige Bemühungen um Einführung der ordentlichen Gesetzgebung für die Schutzgebiete.

Der erste Gesetzentwurf, der dem Reichstage über die Kolonien zugegangen ist, befaßte sich mit der Rechtspflege in den Kolonien (2. Sess. 1885/86, Nr. 81); der einzige Artikel dieses Entwurfs wollte die Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten durch „Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ und Mitteilung dieser Verordnungen an den Reichstag „zur Kenntnismahme“. Dieser völligen Ausschaltung des Reichstages widersetzten sich die Zentrumsabgeordneten Dr. Windthorst und Dr. Hintelen (20. Januar 1886) sehr lebhaft und forderten Wahrung der Rechte des Reichstages. Der Gesetzentwurf wurde an die 14. Kommission verwiesen und hier stellte der Zentrumsabgeordnete Freiherr von Buol am 12. Februar 1886 (Komm.-Drucksache Nr. 1) den Antrag, das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen:

§ 1.

Für den Bereich der deutschen Schutzgebiete sind insbesondere folgende Gegenstände im Wege der Gesetzgebung zu regeln:

1. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
2. Beschränkungen der Freiheit der Personen und des Eigentums;
3. das Zoll- und Steuerwesen, die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, sowie die Normen für Herstellung und Handhabung des öffentlichen Rechtes.

§ 2.

Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und Reichstag. Die Artikel 5, 7, 16, 17 der Reichsverfassung finden Anwendung.

Die Verkündigung der Gesetze erfolgt durch das Reichsgesetzblatt. Die Gesetze treten, sofern in denselben kein anderer Einföhrungstermin bestimmt ist, vom . . . Tage nach der Ausgabe des diesbezüglichen Stückes des Reichsgesetzblattes in Kraft; sie gelten als Reichsgesetze.

§ 3.

Die Bestimmung des Artikels 6 Abj. 3 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885 (R.-G.-Bl. S. 25), welcher lautet:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören wollen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.“

findet auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

§ 4.

Die Artikel 69 und 72 der Reichsverfassung finden auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Dieser Antrag wurde von den Zentrumsabgeordneten der Kommission damit begründet: Die Tendenz des Entwurfs sei, daß

der Reichstag das Recht in Anspruch nehme, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsverordnungen für die Kolonien erlassen werden könnten; § 1 nenne speziell diejenigen Materien, die zunächst in Betracht kommen; § 2 befaße sich mit der Ausführung; § 3 sei wörtlich der Kongoakte entnommen und wolle die Religionsfreiheit auch für die deutschen Schutzgebiete einführen; § 4 unterstelle die Einnahmen und Ausgaben der Kolonien der Gesetzgebung. Inzwischen waren von freisinniger (Dr. Hänel) und liberaler (Dr. Meyer-Zena) Seite gleichfalls Gesetzentwürfe eingelaufen, welche dem Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches übertragen und die Konsulargerichtsbarkeit eingeführt wissen wollten. Der spätere Kolonialdirektor Dr. Kayser erklärte den Zentrumsantrag für unannehmbar, das Verordnungsrecht des Kaisers müsse im weitesten Umfange gegeben werden. Der Antrag des Zentrums wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt; bezüglich des § 3 heißt es jedoch im Kommissionsbericht: „Die übrigen Mitglieder der Kommission (außer den Antragstellern) erklärten sich materiell vollkommen damit einverstanden, daß auch in den Schutzgebieten Religions- und Gewissensfreiheit zu gelten habe.“ (II. Sess. 1885/86. Nr. 201.) Dagegen fand der nationalliberale Antrag in etwas veränderter Fassung Annahme; derselbe bestimmte in Artikel 1: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus“ und dann enthielt das Gesetz die Einführung der Konsulargerichtsbarkeit nebst den Bestimmungen, wo durch kaiserliche Verordnung eine Ausnahme von derselben zulässig sei.

Bei der völligen Aussichtslosigkeit der Zentrumsanträge wurden diese im Plenum nicht wiederholt; wohl aber Abänderungsanträge in der Richtung derselben gestellt. So beantragte Frhr. von Buol am 23. März 1886 (Nr. 231) folgende Fassung für Artikel 1: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt im Namen des Deutschen Reiches der Kaiser unter der Reichsverfassung entsprechender Mitwirkung des Bundesrates aus“ und ferner, daß das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit nur für 10 Jahre Geltung in den Kolonien haben soll. Letzteres wurde gewünscht, um dem Reichstag die Gelegenheit zu geben, an die Neuordnung der Dinge nach dieser Frist heranzutreten, zumal bis dahin mehr Erfahrungen vorliegen; ersteres sollte wenigstens eine Abschlagszahlung an die gesetzgebenden Faktoren sein und namentlich den bundesstaatlichen Charakter des Reiches zum Ausdruck bringen. Der Sozialdemokrat Kayser beantragte auch die Mitwirkung des Reichstages aufzunehmen, was Frhr. v. Buol für den Anfang aus praktischen Gründen ablehnte, aber die Fristbestimmung des Gesetzes um so schärfer betonte, da dann 1896 der Reichstag völlig freie Hand erhält. Da sämtliche Anträge des Zentrums abgelehnt wurden, stimmte dieses gegen das Gesetz überhaupt, das am 14. April 1886 Gesetzeskraft erhielt.

Bei den drei nun folgenden Abänderungen des Schutzgebietesgesetzes, die sich zu den Gesetzen vom 7. Juli 1887, 15. März 1888 und 2. Juli 1899 und 25. Juli 1900 gefellten, war das Zentrum in erster Linie bemüht, der Freiheit der Missionen und der Religionsübung überhaupt eine gesetzliche Grundlage zu geben. Bei der ersten Abänderung des Gesetzes (Sess. 1887/88. Nr. 72) stellte der Abgeordnete Dr. Kintelen in der Kommission (Nr. 1) den Antrag auf Uebernahme des Abj. 3 des Artikels 6 der Kongoakte; der Antrag wurde abgelehnt. Der Antragsteller wiederholte denselben im Plenum. (Nr. 165.) Da nun von allen Parteien erklärt wurde, man sei mit der Tendenz des Antrages einverstanden, nur wolle man diesen selbst nicht annehmen, weil dann auch der Muhammedanismus diese Freiheit erhalten würde, stellte der kluge Taktiker Windthorst folgenden Antrag zum Antrag Kintelen (Nr. 167): „Zu Erwägung, daß die Anwendung der Grundsätze der Kongoakte nach den Erklärungen der Kommissare der verbündeten Regierungen als selbstverständlich anzusehen ist, geht der Reichstag zur Tagesordnung über.“ Windthorst kannte seine Pappenheimer; für seinen Antrag stimmten 80 Abgeordnete, dagegen 104 (28. Februar 1888). Das Haus war beschlußunfähig, lehnte aber später den Antrag ab.

Nun beschritt Windthorst den Weg der Initiativanträge, um zum Ziele zu gelangen; er brachte den mehrfach genannten Antrag am 25. Januar 1889 (IV. Sess. 1888—1889. Nr. 77) als Initiativgesetzentwurf ein; jedoch wurde derselbe wegen Sessionschluß nicht mehr verhandelt. In der folgenden Session wiederholte er den Antrag. (V. Sess. 1889. Nr. 24.) Jetzt kam der Abgeordnete Dr. Stöcker mit folgendem Gegenantrag: „unter Ablehnung der Anträge Dr. Windthorst die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Maßregeln zu treffen, durch welche bei Festhaltung des Grundsatzes der Parität das gleichzeitige Wirken von Missionen verschiedener Konfession in denselben Bezirken möglichst verhütet wird“. (Nr. 101.) Bei der zweiten Lesung dieses Antrages am 12. Dezember 1889 verspottete Dr. Windthorst sehr scharf diese Art der Religionsfreiheit und betonte, daß er sich nur deshalb stets an den Wortlaut der Kongoakte halte, weil diese unter der Führung des Deutschen Reiches abgeschlossen worden sei und dieses doch in seinen eigenen Kolonien mindestens dasjenige durchführen müsse, was es vom Kongostaat fordere. An diesem Tage fand der Antrag erstmals eine Mehrheit von 116 gegen 109 Stimmen; der Antrag Stöcker fiel. Aber dieser wiederholte seinen Antrag am 17. Januar 1890 (Nr. 125) für die dritte Lesung am darauffolgenden Tage und erreichte nun, daß der Antrag Windthorst abgelehnt wurde, aber ebenso auch seine Resolution.

Einen vollen Erfolg erzielte der Zentrumsabgeordnete Gröber bei der vierten Revision des Schutzgebietesgesetzes. (Sess. 1898—1900. Nr. 881.) Am 12. Juni 1900 wurden sämtliche drei Lesungen des

Gesetzentwurfes vorgenommen. Der Abgeordnete Gröber stellte hierbei den Antrag (Nr. 901):

„Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.“

Diesem Antrage Gröber wurde von keiner Seite widersprochen: er fand Annahme und steht in dem neuen Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900. Nach vierzehnjährigem Ringen war der Erfolg gekommen.

Wir haben nun an einer einzigen Materie nachgewiesen, wie das Zentrum auf den Weg der Gesetzgebung für die Kolonien hindrängte, um das Verordnungsrecht einzuzengen. Aber es hat dies nicht nur auf dem Gebiete der Religionsfreiheit getan, sondern auch ganz allgemein.

Sagte doch Dr. Windthorst schon am 28. November 1885: „Wir haben in den Schutzgebieten unser Handeln und Vorgehen nicht nach Verordnungen, nicht nach Anschauungen dieser oder jener regimentalen Behörde, sondern nach Gesetzen zu regeln und wenn solche Gesetze notwendig sind, so sind sie uns zur Mitwirkung und Vorberatung hier im Reichstage vorzulegen, damit jede Partei ihr Interesse und ihre Anschauungen geltend machen kann Wenn wir Geld für die verschiedenen Schutzgebiete und für die ganze Kolonialpolitik hergeben sollen, dann wollen wir auch mitsprechen, dann wollen wir gehört werden bei der Art und Weise, wie es dort ausgeführt wird.“ (S. 113.)

Und sechs Jahre später schilderte er am 6. Februar 1891 wie die Gesetzgebung durch Verordnungen erfolgt, um beizufügen: „Es ist hier nach meinem Dafürhalten eine Lücke, die ausgefüllt werden muß.“

Am 18. März 1905 hat der Zentrumsabgeordnete Erzberger diesen Gedanken Windthorsts wieder verfolgt und betont:

„Wir sind überzeugt, daß es nicht mehr genügt, daß die Regelung all dieser tiefeinschneidenden Fragen (Redner sprach über die Neuregelung des Münz- und Bankwesens in Deutsch-Ostafrika) nur einseitig durch einen Erlaß des Reichskanzlers vollzogen werden kann. Wir wünschen eine Mitwirkung dieses hohen Hauses in allen diesen Fragen.“ (S. 5375.)

Der Sprecher der gewiß kolonialfreundlichen Reichspartei Dr. Arendt trat sofort dieser Anregung bei mit den Worten:

„Wir werden zu einer weiteren Ausgestaltung unseres ganzen Kolonialrechtes kommen müssen. Die Kolonien haben eine viel zu große Bedeutung erlangt, als daß wir auf dem Verordnungswege die für das Reich so wichtige Kolonialgesetzgebung belassen können . . . Ich bin auch der Meinung, daß es auf diesem Wege nicht weitergehen kann.“ (S. 5384.)

Der freisinnige Abgeordnete Schrader hatte schon am 12. Juni 1900 dem Wunsche Ausdruck verliehen, die Verhältnisse der Eingeborenen „gesetzlich und fest zu regeln“. Und wer noch schwankend sein wollte, den müssen die Vorkommnisse in Südwestafrika dahin bringen, für eine gesetzliche Ausgestaltung des Kolonialrechtes einzutreten.

IV. Weshalb nun eine Aenderung?

Nach dem bisher Ausgeführten dürfte eine Antwort überflüssig erscheinen; aber des Zusammenhangs willen seien kurz jene Gründe genannt, die für eine grundlegende Neugestaltung des Kolonialrechtes sprechen: 1. Anwachsen des Wertes und der Bedeutung der Kolonien; 2. Erhöhte Reichszuschüsse; 3. Die Stellung des Reichstages; 4. Das Interesse der Reichsleitung; 5. Das Interesse der Kolonien selbst; 6. Die seitherige Art der Ausführung des Verordnungsrechtes. Zu jedem der sechs Punkte seien einzelne Worte gestattet:

1. Anwachsen von Wert und Bedeutung der Kolonien. Man wird zugeben müssen, daß die Kolonien heute eine andere Bedeutung besitzen als vor 20 Jahren. Nehmen wir nur den ideellen Wert zunächst! Die Ausbreitung des Christentums hat in den zwei letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht; was speziell von den katholischen Missionen in Deutsch-Ostafrika und Samoa berichtet wird, ist sehr erhebend und erfreulich; die katholischen Missionen in den anderen Schutzgebieten sind noch jüngeren Datums. Rasch aufblühende Christengemeinden entstehen hier; die deutsche Sprache wird durch die Missionen verbreitet; die Kultur der Eingeborenen befindet sich in aufsteigender Linie. Eine weit größere Anzahl von Weißen, speziell Deutschen, hat sich hier niedergelassen. Gewiß ist in mannigfacher Beziehung ein tüchtig Stück Arbeit geleistet worden, das den ideellen Wert der Schutzgebiete gewaltig erhöht.

Ähnlich aber liegt es auf materiellem Gebiete; wenn auch noch nicht viel, aber doch ein Anfang von deutschem Kapital, ist in denselben festgelegt. Unternehmungen aller Art sind eingerichtet. Als Besiedelungskolonien werden zwar unsere Schutzgebiete nie eine große Rolle spielen, als Handelskolonien wohl etwas mehr. Der Hauptwert unserer Kolonien liegt in ihrer Eigenschaft als Plantagenkolonien. Togo, Kamerun, Deutsch-Ostafrika und Samoa kommen sicher zuerst in Betracht.

Endlich ist die gesteigerte politische Bedeutung der Kolonien nicht zu unterschätzen; schauen wir nur auf die Weltkarte. Durch Deutsch-Ostafrika haben wir am Indischen Ozean einen Stützpunkt gewonnen, der gerade durch die jüngsten Ereignisse sehr an Bedeutung gewonnen hat.

2. Erhöhte Reichszuschüsse. Die Ausgaben in den Schutzgebieten sind ganz gewaltig gestiegen, aber ebenso die Reichs-

zuschüsse. 1892 waren die Ausgaben in den Kolonien 5,4 Millionen Mark, 1898 schon 17,5 Millionen, 1901 aber 39,4 Millionen und 1904 42,8 Millionen. Der Gesamtaufwand für unsere Kolonien (nicht der Reichszuschuß) beträgt von 1892 bis 1904 insgesamt 299,7 Millionen. Die Ausgaben für die Kolonien haben sich also seit 1892 nahezu verachtacht! Aber auch die Reichszuschüsse sind sehr erheblich gestiegen; während sie in den ersten Jahren unserer Kolonialpolitik nur wenige Hunderttausend Mark pro Jahr ausmachten, beliefen sie sich im Jahre 1904 auf 31,3 Millionen. Die riesigen Ausgaben für Südwestafrika laufen noch ganz besonders; rund 300 Millionen Mark Gesamtausgaben sind schon bewilligt. Schon die Möglichkeit, daß auf einem Gebiete solche Riesenausgaben entstehen können, begründet die Forderung, daß die Volksvertretung hier ein gleichberechtigtes Wort mitzusprechen hat.

3. Die Stellung des Reichstages. Bei der letzten Beratung des Kolonialetats gestattete ich mir die Bemerkung, daß der Reichstag heutzutage in Kolonialangelegenheiten leider nichts anderes sei als eine Geldbewilligungsmaschine; er könne zu den einzelnen Forderungen „Nein“ sagen; er könne auch ein „Ja“ aussprechen. Diese Darstellung blieb unwidersprochen, weil sie eben zutreffend ist; auf die innere Verwaltung der Schutzgebiete hat der Reichstag nur insoweit Einfluß, als sie sich im Etat zeigt. Es wird wohl niemanden geben, der diese Stellung der deutschen Volksvertretung als eine befriedigende und würdige ansehen wird. Da der Reichstag sich nur in Finanzfragen mit den Kolonien zu beschäftigen hat, so ist es gar nicht auffallend, wenn alle jene, deren Wünsche hierbei nicht befriedigt werden, mit Stockprügel auf die „Milchkuh“ einschlagen, um mehr von dem willkommenen Raß zu erhalten. Die gereizte Stimmung gegen den Reichstag in manchen Kreisen ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die Erwartungen auf gewisse Geldbewilligungen nicht eingetreten sind. Die Volksvertretung ist gewiß gerne bereit, die höhere Verantwortung mit zu übernehmen; sie trägt dann nur, was ihr jetzt schon aufgeladen wird. Ferner ist zu beachten, daß unsere Kolonien zusehends einem Aufwärtsgang, wenn es auch sehr langsam ist, entgegenmarschieren, und da hat der Reichstag ein doppeltes Interesse daran, daß er mitspricht, einerseits um diesen Aufschwung zu einem soliden zu gestalten, andererseits, um den Gefahren einer Gründerzeit für die Kolonien entgegenzuwirken. Wir hatten genug von der „Gründerzeit“ zu Anfang des neugeeinten Deutschen Reiches. Manche der seither erlassenen Rechtsverordnungen tragen zu sehr den Stempel des Unfertigen an sich, andere standen im offenen Gegensatz zu der Auffassung der Mehrheit des Reichstages, und doch konnte diese nichts dagegen machen. Von sehr tief schneidenden Aenderungen in der Verwaltung der Kolonien erfuhr der Reichstag gar nichts, bis sie vollzogen waren, dann konnte er mit einer unfruchtbaren Kritik

einsetzen, weil nichts mehr zu ändern war. Der Reichstag darf auch von sich sagen, daß manche Anregung für die Kolonien aus seiner Mitte entsprang; wir erinnern nur an die Resolution Windthorst behufs Einstellung von Mitteln für Beseitigung des Sklavenhandels. Aber der Reichstag kann doch, ohne sich selbst zu schaden, in Kolonialfragen sich mit der Stellung eines Diskutierklubs nicht begnügen; heute ist es so! Der Reichstag kann diese und jene Wünsche äußern, aber er hat kein entscheidendes Wort über die Ausführung derselben, weil zu wenig Materien im Gesetzeswege, zu viel im Verordnungswege geregelt werden.

4. Das Interesse der Reichsleitung spricht für eine Reorganisation unseres ganzen Kolonialrechtes. Dieses Interesse geht parallel mit dem des Reichstages. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und der Kolonialverwaltung wird geringer. Die Reichsleitung kann sich in ihren Maßnahmen stets auf die Volksmeinung stützen, sobald der Reichstag mitspricht. Das Suchen nach dem Schuldigen bei kolonialen Mißerfolgen hört eher auf, da alle in Betracht kommenden Faktoren die Verantwortung tragen. Eine Diktaturgewalt, wie sie heute für die Kolonien besteht, hat für den Träger derselben immer etwas Mißliches; die Zeit des Absolutismus ist vorüber, auch für die Kolonien soll man veraltete Regierungsformen nicht mehr aufrecht erhalten, da gerade für sie die beste gut genug ist.

5. Das Interesse der Kolonie. Zweifelsohne steht fest, daß die Kolonien weit bessere Rechtsnormen erhalten, wenn sie im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgen. Eine bloße Rechtsverordnung der Verwaltung mag gut sein; aber sie muß weit vorsichtiger und sorgfältiger abgefaßt werden, wenn sie die Kritik der Öffentlichkeit zu bestehen hat, wenn im Reichstage bei der Beratung sie nach jeder Richtung untersucht wird. Die Mitarbeit des Reichstages bietet sicherlich wertvolle Ergänzungen und Verbesserungen; nichts wird überstürzt und in unsere Kolonialpolitik kommt ein einheitlicher Zug. Materien, zu denen im Mutterlande monatelange Arbeiten nötig sind, erledigt der Gouverneur einfach durch einen Erlaß, der dann allerdings in sehr vielen Fällen gar bald revidiert werden muß. Eine solche Machtvollkommenheit muß natürlich die Bürokratie erst recht groß machen. Wer aber diese für schädlich hält, muß an eine Einschränkung des Verordnungsrechtes hinarbeiten und das Gesetzgebungsrecht erweitern. Letztere gibt auch weit eher und kräftiger die Mittel in die Hand, um die Selbstverwaltung der Kolonien zu fördern. Gewiß könnte auch dies durch die Reichsverordnung geschehen; aber bis jetzt ist es nicht erfolgt, und dann ist doch die Basis dieser Selbstverwaltung eine weit gesichertere, wenn sie auf einem Beschluß des Reichstages und Bundesrats beruht, als auf einer kaiserlichen Verordnung, die morgen wieder rückgängig gemacht werden

kann, und in welcher den Beamten gegenüber den ersten Anhängern der Selbstverwaltung so weitgehende Befugnisse gegeben sind, wie es in Südwestafrika bezüglich der Bezirksbeiräte war. Als dem Bezirkshauptmann einmal sein Beirat in die Quere kam, fand er gar bald ein Mittel, um diesen aufzulösen und nun allein zu regieren! Organe der Selbstverwaltung, die auf einem Reichsgesetz beruhen, haben eine ganz andere Autorität und ein weit größeres Ansehen als solche, die durch eine Rechtsverordnung eingeführt werden. Endlich ist nicht zu übersehen, daß das deutsche Volk ein ganz anderes Interesse an den Kolonien nimmt, wenn alle Kolonialfragen durch den Reichstag gehen müssen; dieser beschäftigt sich eingehend mit denselben; die Presse kommt mehr darauf zurück, kurzum: ein höheres Interesse ist vorhanden. Bis heute war es so, daß der Reichstag und die Öffentlichkeit sich nur eingehend mit den Kolonien beschäftigt hat, wenn uns irgendwo ein harter Schlag getroffen hat. Die Stimmung war dann nie eine rosige. Es liegt aber im Interesse unserer Kolonien selbst, daß man sich mehr mit ihnen befaßt; es gilt hier nicht das Wort, daß jene Aktiengesellschaft die beste sei, bei deren Generalversammlung es am ruhigsten zugeht! Wenn die Kolonien einmal in der Lage sind, daß sie „Dividenden verteilen“, d. h. auch eigene Ueberschüsse erzielen, dann allerdings ist eine solche rege Beschäftigung nicht mehr geboten, weil die Kolonien sich dann von selbst beschäftigen und unser Interesse nicht mehr in demselben Maße nötig haben. Man könnte nun kommen und sagen, daß gerade das Interesse der Kolonien erheische, es beim Verordnungsrecht zu lassen; hier sei noch alles im Fluß und man müsse rasch eingreifen können, ohne den Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Für einzelne Fragen mag dieses zutreffend sein; diese will auch niemand durch die Reichsgesetzgebung regeln. Aber auf der andern Seite haben wir doch in den 20 Jahren Kolonialpolitik so viele Erfahrungen gesammelt und auch Fehler gemacht, daß man für weite Gebiete weiß, was man zu tun hat und was man unterlassen soll. Dieser Einwand ist also nicht zutreffend; soweit er tatsächlich begründet ist, läßt sich ihm sehr leicht Rechnung tragen.

6. Die Art der seitherigen Ausführung des Verordnungsrechts. Es würde hier sehr nahe liegen, in eine umfassende Kritik der seither erlassenen Verordnungen einzutreten, um so Schlag auf Schlag den Nachweis zu führen, daß es mit der heutigen Regelung nicht mehr weiter gehen kann.

Mag man an dem Verordnungsrecht kritisieren, was man will, den Vorwurf kann man den Herren nicht machen, daß sie zu sparsam mit Kolonialgesetzen gewesen seien. Wir haben jetzt nicht weniger als 1906 Kolonialgesetze und Rundschreiben der Kolonialabteilung an die einzelnen Gouverneure, just so viel als unsere Jahreszahl. Ich glaube, mit dieser Tatsache, daß 1906 Kolonialgesetze bereits

bestehen, ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verordnungsrecht nicht unfruchtbar gewesen ist. In diese Zahl von 1906 Gesetzen habe ich aber noch gar nicht eingerechnet all die Verordnungen, welche die Bezirksamtänner wiederum in ihren einzelnen Distrikten erlassen haben, sondern diese Zahl ist nur geschöpft aus der „Kolonialen Gesetzgebung“, die in acht Bänden bereits erschienen ist, wo also die eigentlichen Kolonialgesetze, Kaiserlichen Verordnungen und Verordnungen des Reichskanzlers, Verordnungen der Kolonialabteilung, Verordnungen der Gouverneure niederlegt sind.

Aber gerade die Handhabung des Verordnungsrechts in den Kolonien hat auch in weiten Kreisen Bedenken nach der Richtung erregt, ob überhaupt diese Gesetze sämtlich rechtlich gültig sind. Es gibt weite Kreise, die sich höchst freundlich zur Kolonialpolitik stellen und doch anerkennen müssen, daß das Verordnungsrecht in vielen Punkten überschritten ist, daß Verordnungen von Organen erlassen sind, welche kraft des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1900 hierzu das Recht nicht haben. Die Grundlage zum Erlaß solcher Verordnungen bildet der Art. 15 des Schutzgebietsgesetzes. Dieser Artikel lautet:

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung desselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft-, Geldstrafen und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen der in Absatz 1 und von Verordnungen der in Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbrief für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft oder den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß, obwohl der Reichskanzler und die Kolonialbeamten nur das Recht hatten zum Erlaß von „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“, diese Befugnis vielfach überschritten worden ist, und daß die Gouverneure in den Kolonien draußen auch Verordnungen erließen, welche zweifellos in das Recht des Kaisers, Kolonialgesetze zu erlassen, eingreifen. Ich will die nach meiner Ansicht und nach der Ansicht mancher Kreise ungültigen Gesetze nicht alle einzeln aufzählen. Ich habe mir nur eine Zusammenstellung gemacht, aus welcher sich ergibt, daß für Kamerun z. B. 8 solche Gesetze ungültig sein würden, für Togo 6, für Ostafrika 21, für Süd-Westafrika 10. Ich will nur ein einziges Gesetz herausgreifen. In Kamerun ist das Gesetz über die Errichtung der Eingeborenen-Schiedsgerichte vom 9. Dezember 1893 erlassen worden. Nun mag man sich stellen, wie man will, die Schaffung von Gerichten kann man doch weder unter die Polizeimaßnahmen, noch unter die sonstige Verwaltung bringen; solche Materien der Rechtsprechung können nur durch Kaiserliche Verordnung geregelt

werden — zweifellos. Es ist aber der volle Beweis der Ungültigkeit dieser Gesetze dadurch zu liefern, daß da die Einleitung dieser Verordnung des Gouverneurs lautet:

Auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes verordnet der Gouverneur wie folgt:

Auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes hat ein Gouverneur überhaupt nichts zu verordnen; denn der § 1 gibt das ganze Recht der Gesetzgebung ausschließlich in die Hände des Kaisers, des Präsidiums des Bundes. Der Gouverneur kann höchstens auf Grund des § 15 Abs. 3, bezw. Abs. 2 Verordnungen erlassen.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, daß es auch wissenschaftliche Kreise gibt, welche bestreiten, daß solche Kolonialgesetze ungültig sind. Aber ich schließe allein aus der Tatsache, daß auch auf dem Kolonialkongress z. B. eine ganze Reihe praktischer Kolonialmänner die Ansicht aussprachen, daß viele solche ungültige Gesetze bestehen — ich huldige auch dieser Ansicht für manche Gesetze —: wenn solche Zwistigkeiten überhaupt entstehen können, so scheint mir das ein Beweis dafür, daß der grundlegende Artikel dieses ganzen Gesetzes einer Revision zu unterziehen ist.

V. Einige Wünsche zur Reform des Kolonialrechtes.

a) Verfassungsfragen.

Die einfachste Art der Neuregelung würde zweifelsohne darin bestehen, daß man einfach sämtliche Kolonien als „Bundesgebiet“ erklären und in Artikel 1 der Reichsverfassung aufnehmen würde; dann würden alle Reichsgesetze auf diese Anwendung finden. Der Reichstag würde vollständig zu seinem Rechte gelangen. Aber es wäre eine Kur à la Dr. Eisenbarth; der Patient würde hierbei sterben, d. h. die Kolonie müßte zu grunde gehen. Man denke sich z. B. die Gewerbeordnung auf die Kolonien angewendet! Oder die Versicherungsgesetze für die schwarzen Arbeiter? Im Ernste kann niemand an ein solches Mittel denken. Ein anderer Weg würde allerdings sein, daß man in einem Absatz 2 zum Artikel 1 der Reichsverfassung die Kolonien als Bundesgebiet erklären würde, aber mit dem Zusatz, daß alle Reichsgesetze auf diese Teile des Bundesgebietes nur soweit Anwendung finden, als es diese Gesetze selbst bestimmen. Damit würde gar kein fremder Gedanke in die Reichsverfassung hineingetragen; denn diese kennt jetzt eine ganze Anzahl von Artikeln, die nicht für das ganze Bundesgebiet Geltung haben (z. B. Artikel 35, 42—45, 48—51). Aber es erheben sich auf der anderen Seite sehr gewichtige Bedenken gegen eine solche Gleichstellung der Kolonien mit den Bundesstaaten, falls man nicht zu dem komischen Mittel greifen wollte, alle andern Artikel der Verfassung nicht mehr auf die Kolonien

anzuwenden; dann hätte die Gleichstellung nicht mehr viel wert; sie würde höchstens die Streitfrage ausräumen: sind die Kolonien Reichs-
inland oder Ausland? Aber dieser geringe praktische Vorteil ist nicht die Revision der Verfassung wert. Um sich ein wenig die Bedeutung einer solchen Gleichstellung vorstellen zu können, darf nur daran erinnert werden, daß jeder schwarze Reichsuntertan vollberechtigter Reichsbürger werden würde, daß die Vertretung der Kolonien im Bundesrat und im Reichstage nur eine Konsequenz dieses Schrittes darstellen würde, ebenso die Einreihung derselben ins Heer usw. Die Natur der Verhältnisse gestattet dies nicht. Was aber einmal in einem halben Jahrhundert oder noch später in dieser Richtung zu geschehen hat, ob wir da „kolonialabgeordnete“ oder in den Kolonien ein selbständiges Parlament erhalten werden, darüber braucht man sich heute noch nicht den Kopf zu zerbrechen; das ist im besten Sinne des Wortes cura posterior!

Aber zwei andere Fragen dürften mehr praktische Gestalt annehmen; in erster Linie ist die rechtliche Stellung der Eingeborenen der Schutzgebiete genauer zu bestimmen. Selbstverständlich können sich diese wie jeder Ausländer naturalisieren lassen und sind dann Reichsbürger. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie nicht Reichsbürger, wohl aber Untertanen des Reiches und als solche der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ebenso unterworfen wie die Reichsbürger in den Schutzgebieten, sofern nicht Verträge mit den Häuptlingen anders bestimmen. Wenn nun nicht die gesamte rechtliche Stellung der Eingeborenen gesetzlich geregelt werden will, so sollte doch in zwei Punkten hiermit eingesezt werden. Die Hausflaverei, wie sie durch die Verordnung vom 29. November 1901 geregelt ist, sollte durch ein Reichsgesetz mit allmählichen Uebergangsfristen ganz abgeschafft werden; das Gesetz könnte auch sofort Bestimmungen treffen über die Behandlung, völlige Freilassung usw. der Hausflaven.

Ferner ist zu erwägen, ob die bestehende Lücke für die Eingeborenen nicht ausgefüllt werden könnte durch die Schaffung der „Schutzgebietsangehörigkeit“ (vielleicht zunächst für die christlichen Eingeborenen), wobei allerdings gar manche nähere Vorbereitung über Erwerb und Verlust derselben getroffen werden müßte; aber man könnte dies vielleicht vorerst den einzelnen Stämmen überlassen und nur den Stammeshäuptling zum Reichsbürger machen. Letzteres hätte in moralischer Hinsicht nicht zu unterschätzende Bedeutung, wie es auch den Einfluß der deutschen Herrschaft stärken müßte. Es erscheint auch fraglich, ob die englische Kapregierung in der Frage der Nichtauslieferung der Herero- und Hottentottenhäuptlinge sich hätte so leicht hin auf den Standpunkt stellen können, daß diese die Anführer einer Kriegspartei seien, falls sie deutsche Reichsbürger sein würden. Jedenfalls hätte die deutsche Regierung mit mehr Nachdruck betonen können, daß ihr diese deutschen Räuber und Mörder aus-

geliefert werden müßten. Bei allen Verträgen mit den einzelnen Stämmen sollte deshalb das Haupt derselben und vielleicht noch einige angesehenere Führer deutsche Reichsbürger werden.

Eine mehr untergeordnete Frage betrifft die Art der Verkündung und das Inkrafttreten der Rechtsverordnungen. Eine einheitliche Regelung der Verkündung findet nicht statt; nirgends besteht die Vorschrift, daß alle Rechtsverordnungen im Reichsgesetzblatt zu erscheinen haben; die meisten werden wohl hier publiziert, aber nicht alle. Nicht einmal im amtlichen Kolonialblatt müssen sie alle erscheinen. Daher sagt der bekannte Kolonialrechtslehrer Frhr. von Stengel mit Recht: „Zweckmäßig wäre es, wenn ausdrücklich bestimmt wäre, in welcher Weise die Verordnungen des Kaisers und des Reichskanzlers verkündigt werden müssen, um rechtsgültig zu sein. Es wäre dies um so wünschenswerter, als es sich hier um Erlaß beziehungsweise Verkündung von Rechtsverordnungen handelt.“

b) Allgemeine Verwaltungsfragen.

Hierbei müßte allerdings auch erwogen werden, ob nicht eine Reform des Kolonialrates anzubahnen wäre; dieses beratende Organ der Kolonialabteilung hat im allgemeinen nicht dasjenige geleistet, was man einstens von ihm erhoffte. Es sollen in dem Kolonialrat auch Vertreter der Missionen sitzen, unter Umständen Missionäre selbst, da es den einzelnen Missionsgesellschaften immerhin möglich sein dürfte, den einen oder andern Missionär, der so wie so nach Europa zurückkehrt, zu den Sitzungen zu entsenden. Gerade wir würden auf das Urteil der Missionäre in der Behandlung der Eingeborenen usw. mehr Gewicht legen als auf die Gutachten der Vertreter der interessierten Gesellschaften, die vielleicht auch die Kolonien noch nie gesehen haben. Die Verhandlungen sollten öffentliche sein. Was z. B. gerade heuer über die Sitzungen des Kolonialrats publiziert wurde, ist sehr dürftig!

Schwieriger gestaltet sich die Neuorganisation der örtlichen Behörden in den Kolonien selbst. Der Gouverneur, der seither eine Art Vizekönig in der Kolonie war, muß u. E. ein Kollegium zur Seite erhalten. In den französischen Kolonien besteht bereits eine Art „Staatsrat“, bestehend aus Beamten, Offizieren und Mitgliedern der Kolonie; die Regierung ernennt dieselben; in entsprechender Besetzung ist dieser „Staatsrat“ auch Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof für die Kolonien. Dieser französische Vorgang ist beachtenswert: ein Kollegium hat immerhin den Vorzug, daß eine gewisse Gleichmäßigkeit in die Verwaltung kommt, da nicht mehr der Wille eines Einzigen maßgebend ist und ein Wechsel in der Person desselben nicht die gesamte seitherige Politik erschüttert. Man hat ja bei uns auch schon Versuche gemacht mit den Gouvernementsbeiräten und Bezirksbeiräten, aber diese sind nicht ermutigend aus-

gefallen. Ob die Beiräte die Schuld tragen oder die Beamten, wollen wir nicht näher untersuchen. Trotzdem würden wir uns nicht abhalten lassen, von einer gesetzlichen Festlegung dieses Anfanges der Selbstverwaltung und Rechte und Pflichten dieser Beiräte eingehend zu fixieren. Gerade die gesetzliche Unterlage solcher Institutionen gibt diesen erst Kraft und Leben. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, daß eines nicht für alle paßt. In den Handels- und Plantagenkolonien, wo in der Regel nur jüngere Leute und auch diese nur vorübergehend sich aufhalten, dürfte es schwer halten, die geeigneten Leute für den Beirat zu erhalten. Vielleicht kann man hier den Gesellschaften und Firmen, die in der Kolonie tätig sind, ein Vertretungsrecht einräumen. Selbstverständlich möchten wir in allen diesen Beiräten die Missionäre nicht vermissen, wie u. E. überhaupt der Mission ein größerer Einfluß auf die Kolonialverwaltung gegeben werden muß, auch als „Pfleger“ oder Vertreter der Eingeborenen!

Ein richtiger Gedanke spricht auch aus der Verordnung vom 3. Juli 1899 betreffend Errichtung von Kommunalverbänden, nach welcher Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vereinigt werden können. Auch für die Eingeborenen könnte dies gestattet werden, so daß das einzelne Reservat oder die Stammesniederlassung eine Gemeinde bildet. Gerade auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung könnten eine Anzahl von Fragen gesetzlich geregelt werden.

c) Militärverwaltung.

Durch das Gesetz vom 22. März 1891 erhielt Deutsch-Ostafrika seine ersten Schutztruppen; hiernach schieden die Angehörigen derselben aus dem Heere aus, galten aber als Angehörige der Marine. Das Gesetz vom 9. Juli 1895 brachte für Kamerun und Südwestafrika gleichfalls Schutztruppen, ohne in der rechtlichen Stellung derselben etwas zu ändern. Anders wurde es durch das Schutztruppengesetz vom 7. Juli 1896, das nun für alle Schutzgebiete gilt und gleichzeitig die Wehrpflicht für Reichsangehörige in den Kolonien regelt; nach diesem noch geltenden Gesetze, an dem auch der Abänderungsentwurf vom 25. Juni 1902 in dieser Beziehung nichts ändert, scheiden die Schutztruppen aus Heer und Marine vollständig aus. Sie sind dem Oberkommando der Schutztruppen — vielfach auch kleines Kriegsministerium genannt — unterstellt; diese Behörde hat eine eigenartige Stellung: sie hat die Arbeiten des Regimentskommandeurs, des Generalstabes, der Intendantur usw. zu vollziehen. Eine beachtenswerte Anregung ist im letzten Winter vom Abgeordneten Gröber gemacht worden, der eine Aenderung des Gesetzes dahin befürwortete, daß die Teile der Schutztruppen, die nur zu vorübergehender Verstärkung abgehen, auf die Etatsstärke des Landheeres in

Anrechnung gebracht werden. Die Wehrpflicht der Reichsangehörigen in den Kolonien halten wir durch die Gesetze von 1896 und 1902 für ausreichend geregelt. Durch kaiserliche Verordnung ist bestimmt, inwieweit Reichsangehörige in den Schutzgebieten ihrer Militärpflicht genügen dürfen. Aber noch gar keine Regelung ist bezüglich der Militärpflicht der Eingeborenen getroffen; freiwillige Meldungen sind zugelassen. Zweifelsohne könnte nach den heutigen Gesetzen der Kaiser auch hier eine Art Dienstpflicht einführen.

d) Finanzverwaltung.

Von 1886—1892 erschien im Haushalt des Reiches nur der Gesamtreichszuschuß für die Kolonien; das Gesetz vom 30. März 1892 machte diesem Zustand ein Ende und gab dem Reichstag ein volles Budgetrecht auch für die Kolonien. Seither wird jedes Jahr in einem gesonderten Band der Kolonialetat vorgelegt. In Wirklichkeit ist der Reichstag aber nur völlig Herr der Ausgaben: hier kann er ändern nach Gutdünken, ablehnen, vermindern, erhöhen. Aber zum tatsächlichen vollen Budgetrecht gehört auch die freie Festsetzung der Einnahmen und diese hat der Reichstag nicht. Die Steuern und Zölle in den Schutzgebieten werden durch Verordnung festgesetzt, nicht durch Gesetz. Auch hier dürfte eine Aenderung angezeigt erscheinen; in einzelnen Kolonien hat man schon seit einem Jahrzehnt dieselbe Steuer; sie hat sich somit eingelebt und gut bewährt; nichts steht einer gesetzlichen Festlegung durch Reichstag und Bundesrat im Wege. Wir haben hier in erster Linie die Hütten- und Erbschaftsteuer in Ostafrika im Auge; erstere als Kopfsteuer auf jede Familie (Hütte) ist sehr einfach zu erheben, hat allerdings viel Unzufriedenheit erzeugt; letztere besteuert den direkten Erbgang innerhalb der Familie mit 2 Prozent, sonst mit 5 Prozent. Wir haben also hier schon eine „Reichserbschaftsteuer“. Der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung des Steuerwesens wird um so lauter ergehen, als die Verwaltung den wiederholten Wünschen des Reichstages nicht nachkommt; so ist schon seit mehreren Jahren gefordert worden, die Gewerbesteuer doch mehr progressiv zu gestalten; jetzt hört die Progression schon auf bei einer ganz niedrigen Summe. Die Wirkung hier ist, daß die mittleren und kleineren Gewerbetreibenden verhältnismäßig sehr viel Steuer bezahlen müssen, die großen Gesellschaften aber billig wegkommen. Der Grundsatz der Staffelung nach der Leistungsfähigkeit ist in den Kolonien ebenso zutreffend wie im Mutterlande; aber die Verwaltung zeigt kein Entgegenkommen.

Ist der Etat der Schutzgebiete nach richtigen Grundsätzen aufgestellt? Von anerkannten besonnenen Kolonialpolitikern hört man den Wunsch aussprechen, daß die Militärausgaben vom Kolonialetat getrennt zu halten und auf den Reichsetat zu nehmen seien. Es

verdient jedenfalls Beachtung, was mir in einem Meinungsaustausch ohne mein Zutun ein ganz hervorragender Kolonialpraktiker geschrieben hat:

„Der zweite Schritt für eine Gesundung unserer Kolonialfinanzverwaltung muß nach meiner Ansicht die möglichste Durchführung des Grundsatzes sein, daß die Kolonien ihre Verwaltung durch ihre eigenen Einnahmen zu decken haben, wie das in den englischen Kronkolonien, die im britischen Kolonialreich für uns allein als Vergleichsobjekte dienen können, und auch in französischen Kolonien verlangt wird. Hinsichtlich Togos haben wir bekanntlich dies Ziel heute schon erreicht, denn es braucht keine Truppen. In Ostafrika und Kamerun können wir aber bald auch so weit sein, wenn wir nur unsere koloniale Finanzwirtschaft anders konstruieren und uns die koloniale Finanzpraxis der Engländer und Franzosen zum Muster nehmen wollten. Man ist bei diesen beiden Kolonialvölkern zu der Ueberzeugung gelangt, daß sich das wichtige Prinzip, demzufolge eine Kolonie ihre eigenen Verwaltungskosten selbst decken muß, bei größeren tropischen Ländern überhaupt nur dann erreichen läßt, wenn man grundsätzlich die eigentlichen Reichsausgaben, d. h. solche, die die Hoheit des Mutterlandes über die Kolonie zum Ausdruck bringen, also die Militärausgaben, vom Lokalbudget der Kolonie völlig trennt und stets auf dem Etat des heimischen Kolonialministeriums ausbringt, wenn ferner „große öffentliche Arbeiten“, wie Ueberlandbahnen u. durch Anleihen, mit oder ohne Reichsgarantie, ermöglicht werden.

„Das sieht freilich auf den ersten Blick nur wie eine reine Formfrage aus und wie eine Maßregel, die zunächst für den Säckel des Steuerzahlers im Mutterland ohne Belang bleibt. Bei näherer Betrachtung wird man aber zu einem anderen Resultat kommen; schon um eine feste Basis zu schaffen und um an Stelle einer künstlichen, willkürlichen eine natürliche Entwicklung der Kolonien zu setzen, erscheint es mir außerordentlich wichtig, wenn dem Grundsatz Geltung verschafft wird, einmal, daß die Kolonien ihre Verwaltungen nach ihren eigenen Einnahmen einzurichten haben, zweitens daß das Reich seinerseits die zur Aufrechterhaltung seiner Oberhoheit als notwendig anerkannte militärische Macht ohne Rücksicht auf das Lokalbudget der Kolonie unterhält.

„Wir hätten niemals den Zusammenbruch in Südwest erlebt, wenn man sich nicht immer im Hinblick auf die zu erstrebende Balanzierung des Budgets der Kolonie vor Aufstellung einer größeren Truppe gescheut hätte. Und diese Balanzierung des Lokalbudgets muß doch schließlich unser Streben sein. Das ist die eine Schattenseite des heutigen Zustandes. Andererseits wird es bei dem Fehlen eines klaren Zieles einem im Interesse seiner Kolonie tätigen Gouverneur wiederum nicht zu verdenken sein, wenn er sich auch auf

den Standpunkt stellt, zu sehen möglichst viel herauszuschlagen. Das ist aber sicherlich auch kein gesunder Standpunkt; aber sogar die Gouvernementsräte, die doch eigentlich ein retardierendes Moment gegenüber allzu kühnen Geldforderungen der Regierung bilden sollten, betrachten sich heute, wie man praktisch jedesmal erprobt, als eine Einrichtung, die zu dem vom Gouverneur vorgelegten Budget immer noch möglichst einige Forderungen hinzusetzt. Das ist auch ganz logisch; sie sollen ja für die Kolonie sorgen und das Reich wird ja doch schließlich um Deckung des Defizits angegangen! Die Beiräte in den englischen Kronkolonien und auch in den französischen haben dagegen nicht einmal das Recht, Mehrforderungen in Antrag zu bringen. Sie schlagen höchstens Abstriche vor. Aber freilich leistet ihnen das Mutterland zur Aufrechterhaltung seiner Oberhoheit damit auch den militärischen Schutz ganz außerhalb des Lokalbudgets und läßt sich höchstens, je nach der Leistungsfähigkeit der Kolonie, von ihr einen Beitrag dazu zahlen. Auch diese letzte Maßregel, wenn sie den wirtschaftlich schwachen Kolonien gegenüber selbst nur als Formsache gehandhabt wird, statuiert ein sehr gesundes Prinzip.

„Werden aber die Lokalbudgets nicht von den Militärausgaben entlastet, dann läßt sich, wie die Kolonialgeschichte lehrt, ihre Balanzierung niemals erzielen, wenn es sich nicht um besonders reiche und schon dicht besiedelte Länder handelt. Verweist man dagegen die Kolonie nur mit ihrer eigentlichen Verwaltung auf die eigenen Einnahmen, dann kann sich die Verwaltung auch nach der Decke strecken und sich nach dem Entwicklungsstadium der Kolonie richten. Gouverneur und Gouvernementsräte haben ein klares Ziel vor Augen und die militärische Sicherheit bleibt dabei garantiert. — Es ist meine feste Ueberzeugung, daß wir ohne eine solche Systemänderung niemals zu befriedigenden Resultaten kommen werden.

„Noch unlogischer, als das Verbleiben der Militärausgaben auf den Lokalbudgets ist, nebenbei erwähnt, allerdings bei Ostafrika der Umstand, daß dort alljährlich auf das Lokalbudget die 600000 Mk. angefreidet werden, die das Reich der D.-D.-A.-G. für Erwerbung der Kolonie zahlen muß. Das ist ein völliges Unikum, dessen Unberechtigtigkeit sofort klar würde, wenn man auch verlangen wollte, daß z. B. die Carolinen die Millionen aufbringen sollten, die das Reich dafür an Spanien gezahlt hat. Eine Mutter wird doch auch ihrem Kinde nicht die Kosten für die Geburtshilfe nachträglich anrechnen!

„Sowohl aus rein militärischen Gründen, auf Grund der Erfahrungen in Südwestafrika, als auch um die oben erläuterte Verlegung der Militärausgaben auf den eigentlichen Reichsetat vorzubereiten, wird der nächste Schritt die Entlastung der Truppen von Verwaltungsgeschäften sein müssen, und ich ersehe zu meiner Freude

aus den letzten Verhandlungen über den Kolonialetat, daß die Reichsregierung diesen Gedanken dem Reichstag bereits angekündigt hat.

„Daß die Engländer und Franzosen ähnliche Phasen kolonialer Entwicklung durchgemacht haben, ist interessant zu beobachten. Beide sind zu den gleichen oder doch ähnlichen Resultaten in ihrer finanzwirtschaftlichen Stellung der Kolonie zum Mutterlande gekommen, und die praktischen Erfolge hängen nur noch von dem Reichtum des Landes und dem Verwaltungstalent der betreffenden Beamten ab. Und auch wir werden zu dem gleichen Resultat gelangen müssen.“

Da wir uns mit der kolonialen Finanzverwaltung beschäftigen, halten wir es für unsere Aufgabe, diese Ansicht aus erfahrener Munde hier wiederzugeben. Jedenfalls sind diese Ansichten einer eingehenden Erwägung wert, wenn wir denselben auch nicht durchweg zustimmen.

e) Das Zollwesen.

Eine gesetzliche Festlegung der Zolltarife für die einzelnen Kolonien möchten wir nicht besürworten; Zolltarife können nur dann gut und zweckentsprechend gemacht werden, wenn man die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes durch und durch kennt. Der Reichstag würde also bei einem kolonialen Zolltarif ganz auf die Begründung der Vorlage angewiesen sein und könnte nicht viel ändern. Den weißen Ansiedlern aber ist auf die Gestaltung desselben mehr Einfluß zu geben. Dann tritt aber doch die Schwierigkeit hinzu, daß nahezu für jede Kolonie ein anderer Zolltarif nötig sein würde. Der Reichstag hat auch genug an der Beratung des Zolltarifes von 1902! Es würde allerdings interessant sein zu wissen, ob die Sozialdemokratie einem kolonialen Zolltarif auch die Obstruktion entgegensetzen würde. Aber den einen Gesichtspunkt muß man doch betonen, daß er als ein Prohibitivzoll wirkt! „Wir sollen den Schwarzen Kultur bringen und bringen ihnen Branntwein!“ rief einmal ein Abgeordneter im Reichstage aus! Im Jahre 1902 wurden an Branntwein eingeführt nach Deutsch-Ostafrika: 1277 hl (für 140 000 Mk.), nach Kamerun: 16 291 hl (für 1 049 000 Mk.), nach Südwestafrika: 1162 hl (für 194 000 Mk.) und nach Togo: 11 753 hl (für 1 179 000 Mk.) Das sind erschreckende Zahlen! Man muß einmal Missionare aus den Kolonien gehört haben, welche die Wirkung dieses hohen Branntweingenußes schildern. In den offiziellen Denkschriften finden sich wiederholt Stellen, die den materiellen und moralischen Ruin von Negerstämmen darauf zurückführen; auch bei den Ursachen des südafrikanischen Aufstandes spielt der Branntwein und seine Folgen eine Rolle!

f) Das Bergwesen.

Um die Unzuträglichkeit des Ordnungsrechtes zu schildern, darf man nur einen oberflächlichen Blick auf die Regelung des Berg-

wesens werfen, wie es für unsere vier afrikanischen Kolonien geordnet wurde. Für Südwestafrika, dem eine neue Bergordnung im Jahre 1905 beschert wurde, sind bereits vier Verordnungen ergangen; nämlich vom 25. März 1888; 15. August 1889; 6. September 1892 und 9. Juni 1898. Die erste Verordnung übertrug das Bergregal der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ unter Aufsicht des Reiches; diese erhielt im öffentlichen Grubengebiet ein Vorrecht an dritter Stelle (Finder und Eigentümer gehen voraus) auf Anspruch von zehn Feldern, hatte eine Bergbehörde zu errichten und erhielt das Recht, eine Steuer bis zu 5 Prozent des Wertes der Förderung zu erheben; hatte jedoch sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern zur Bestreitung der Kosten der Selbstverwaltung zu verwenden und ebenso Ueberschüsse bis 25 Prozent zum „allgemeinen Nutzen des Schutzgebietes“ (insbesondere für Verwaltungskosten) auszugeben. Aber schon 1½ Jahr später erschien die zweite Verordnung, welche die erste ganz aufhob; das Reich nahm nun das Bergregal für sich in Anspruch; allerdings war in dem § 48 bestimmt, daß die Gebühren und Abgaben zur Bestreitung der Kosten der Bergverwaltung verwendet werden und die Hälfte des Ueberschusses „an die Deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert wird“. Dieses Vorrecht wollte die Kolonialverwaltung im Etat 1905 mit 100 000 Mark ablösen; aber der Reichstag lehnte die Position ab, da er eine Untersuchungskommission für die gesamte Land- und Kolonial-Gesellschaftsfrage forderte. Die beiden letzten Verordnungen enthielten die Anberaumung eines Aufgebotes zur Feststellung der Berggerechtfame, die vor 1886 in der Kolonie rechtskräftig erworben worden sind. Nunmehr soll eine neue Bergordnung erscheinen, um namentlich dem Uebergreifen englischer Gesellschaften vorzubeugen, die erst Schürfscheine für Diamanten sich geben lassen, aber das Feld unbenützt liegen lassen, um ihr Monopol besser ausnützen zu können. Wenn im Reichstag bei der vorletzten Kolonialratsberatung der rasche Erlaß dieser neuen Verordnung aus guten Gründen gefordert wurde, so erscheint es um so befremdlicher, daß später aus der Mitte des Kolonialrates eine Stimme laut wurde, die den Erlaß erst für spätere Zeiten wünschte.

Für Kamerun ergingen Rechtsverordnungen unterm 2. Juli 1888 und 28. November 1892. Während die ersten gemäß der Konjulargerichtsbarkeit die Berggerechtfamen nach den Vorschriften des preußischen Rechtes regelt, hebt die zweite Verordnung diese Bestimmung wieder auf und enthält nur Vorschriften über das Schürfen. Alle andern Fragen des Bergrechtes sind hier nicht geregelt.

In Togo haben die Verordnungen vom 2. Juli 1888 und 17. August 1898 Geltung; erstere regelte wie für Kamerun die Berggerechtfame nach dem preußischen Rechte; letztere hebt diese Vorschrift auf und beauftragt den Reichskanzler und mit dessen Genehmigung

den Gouverneur bis auf weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse. Ob etwas geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis; nach den Akten des Reichstages geschah nichts.

Ostafrika hat durch die Verordnung vom 9. Oktober 1898 ein vollständiges Bergrecht erhalten, nachdem durch die Verordnung vom 1. Januar 1891 zuerst der Reichskanzler resp. der Gouverneur zur Regelung dieser Verhältnisse befugt war. Das ostafrikanische Bergrecht enthält eingehende Bestimmungen über das Schürfen, den Bergbau, die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbau und Grundbesitzern, die Bergpolizeisachen; letztere ist zum Erlasse von Arbeiterschutzbestimmungen ermächtigt.

Es wird sich nicht ein einziger stichhaltiger Grund dafür ins Feld führen lassen, diese Materien noch ferner durch Verordnung zu regeln; hier kann die ordentliche Gesetzgebung einschreiten und die Mangelhaftigkeit der jetzigen Verordnungen erfordert diesen Schritt.

g) Das Forstwesen.

Wir besitzen in unseren Kolonien teilweise — Südwestafrika sei generell ausgenommen — herrliche Waldungen, deren Erhaltung für die Blüte des Landes von erster Bedeutung ist. Aber das Verwaltungsrecht hat hierfür nicht sehr viel getan; durch eine Verordnung vom 4. April 1900 wurde der Gouverneur von Kamerun ermächtigt, „zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, daß Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind“. Ferner wurde er berechtigt, diese Aufforstung im Weigerungsfall auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen zu lassen. Inwieweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist nicht bekannt. Ferner fragt es sich auch, ob die riesige Ausraubung der Kautschukbestände nicht mehr gehemmt werden soll; welchen Wert hat es für die Kolonie, wenn eine Gesellschaft ein Jahrzehnt derart Raubbau treibt und dann das ausgepöberte Land einfach liegen läßt. Gerade die Gewinnung des Kautschuks sollte nur unter Bedingungen auf Anschließung des Landes und Anlage von Plantagen gestattet werden. Mit dem Holzreichtum unserer Kolonien scheint man sehr verschwenderisch umzugehen, wie mir auch ein köstlicher Prospekt des bekannten Farmers Wismahl aus Deutsch-Ostafrika beweist.

h) Das Geld- und Bankwesen.

Für alle Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschau gilt durch Verordnung vom 1. Februar 1905 und 6. Februar 1905 die Reichsmarkwährung; Deutsch-Ostafrika hat die Rupienwährung mit Zwangskurs (3 Rp. = 4 Mk.), Kiautschau schließt sich selbst-

verständlich der dortigen mexikanischen Dollarberechnung an; aber für Deutsch-Ostafrika hätte man sofort zur Reichsmarkwährung übergehen können. Ein ostafrikanischer Missionar bestätigt mir bereits, daß die neue Währung Fiasko machte. Banken haben wir für sämtliche größere Kolonien; für Kiautschau dürfte sogar eine zweite Bank nicht überflüssig sein! Deutsch-Ostafrika hat eine Bank mit dem Recht der Notenausgabe erhalten, was uns sehr bedenklich erscheint. Aber alle diese wichtigen Fragen werden durch Verordnungen geregelt! Als nämlich im Jahre 1890 mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft das Reich den Vertrag behufs Uebernahme der Hoheitsrechte über deren Gebiet an der Küste abschloß, verpflichtete sich das Reich zu jährlichen Zahlungen von 600 000 Mark bis 1934 und ließ dabei noch der Gesellschaft das Privileg des Baues von Eisenbahnen, der Errichtung einer Bank mit dem Monopol der Notenausgabe und der Befugnis, Münzen zu prägen. Dieser Vertrag wurde dem Reichstag nie zur Genehmigung vorgelegt. Was tat nun die Gesellschaft mit ihren Privilegien? Nur eines nützte sie aus, weil dieses den sichersten Gewinn brachte, nämlich die Ausprägung von Münzen. Von 1890 bis 1903 hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft mindestens 1,5 bis 2 Millionen Mark an der Münzprägung verdient; die Kupien und Pesetas wurden nämlich sehr minderwertig ausgeprägt. Das Bankmonopol aber nützte sie nicht aus und verhinderte, daß überhaupt eine Bank nach Ostafrika kam. Eine Eisenbahn versuchte sie zwar zu bauen, die Usambarabahn, in Verbindung mit einer anderen Gesellschaft; es ist ja bekannt, wie das Unternehmen verfrachte und das Reich die Bahn mit übernehmen mußte. So hat der Vertrag von 1890 gewirkt! Nun kam im Jahre 1903 ein neuer Vertrag zwischen dem Reiche und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu stande; ersteres kaufte sich die genannten Privilegien zurück, gab hierfür der Gesellschaft nahezu eine halbe Million ihrer Aktien, die das Reich durch Geschenk erhalten hatte, und dazu das Recht, ihre Anleihe zu 5 Prozent in eine 3½-prozentige umzuwandeln. Wohl noch nie hat ein Privatschuldner einen solchen Vorteil genossen; auch Landkonzessionen wurden der Gesellschaft gegeben. Nun hatte durch zweimaligen Kauf das Reich endlich alle Privilegien beseitigt; es hatte die „volle Bewegungsfreiheit“, wie es in der Begründung hieß, erhalten. So im Jahre 1903! Auf wie lange? Auf knapp zwei Jahre; denn bereits 1905 wurde das Banknotenmonopol wieder an die Gesellschaft verliehen, nämlich an die Deutsch-Ostafrikanische Bank! Wer aber ist der Hauptaktionär dieser Bank? Nach dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Statut hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft 70 Prozent aller Anteilscheine der Gesellschaft. So geschehen 1905! Erst kauft man dieser Gesellschaft die Hoheitsrechte ab, läßt ihr aber noch einige einträgliche; 13 Jahre später erwirbt diese das Reich auch, und zwei Jahre darauf gibt das Reich eines dieser

Rechte wieder der Gesellschaft umsonst ohne Gegenleistung; letztere tritt erst beim recht rentablen Geschäftsgang der Bank ein. Der Reichstag wird bei dieser Politik der Geschenke nicht gehört!

i) Die Rechtspflege.

Unseres Erachtens führt die ganze Entwicklung dahin, an Stelle des Konsularrechts ein eigentliches Kolonialrecht im engeren Sinne zu schaffen. Die Abweichungen des letzteren vom ersteren sind jetzt schon so mannigfaltig, daß man aus guten Gründen bald von einem selbständigen Kolonialrecht im engeren Sinne wird sprechen können. Erfreulich an dieser Regelung ist das weitgehende Mitwirkungsrecht der Laien nicht nur in Strafsachen, sondern auch in Zivilsachen; diese Laienbeisitzer haben sich nach den amtlichen Denkschriften sehr gut bewährt. Eine dritte Instanz gibt es hier nicht; die zweite Instanz ist das Reichsgericht; doch besteht die Befugnis, alle Berufungsbeschwerdesachen einem Gericht im Schutzgebiete selbst zu überweisen und so die zweite Instanz in der Kolonie zu haben. Für sämtliche Kolonien ist von dieser Befugnis Gebrauch gemacht; für Kiautschau soll sehr bald die zweite Instanz nicht mehr das Gericht des Generalkonsulats Shanghai sein, sondern auch ein Obergericht daselbst gebildet werden. Dringend nötig aber ist die völlige Scheidung von Justiz und Verwaltung, soweit sie sich praktisch durchführen läßt.

„Ich bin sehr erfreut, daß in der neuesten Denkschrift über die Entwicklung des Kiautschaugebiets sich dieser eben von mir ausgesprochene Gedanke bereits findet. Es ist hier ausgeführt:

Das deutsche Kolonialrecht beruht seit seinen Anfängen und mit einer Reihe von Modifikationen noch heute für weite und wichtige Rechtsgebiete, das Privatrecht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung, im wesentlichen auf einer Herübernahme des Konsularrechts, obwohl die wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen doch erheblich verschieden sind. Das Ziel der Entwicklung muß nach Auffassung der Marineverwaltung in der Loslösung von dieser Abhängigkeit und in der Schaffung eines selbständigen, den besonderen Bedürfnissen der Schutzgebieteentwicklung sich anpassenden Kolonialrechts erblickt werden. Die außerordentliche Schwierigkeit dieser Aufgabe ist nicht zu verkennen. Ihre Lösung wird bis zur späteren Inangriffnahme gesetzgeberischer Arbeiten am besten vorzubereiten sein einerseits durch die koloniale Gerichtspraxis, andererseits durch wissenschaftliche Pflege der jungen Disziplin des deutschen Kolonialrechts.“

Die Regelung der Gerichtsbarkeit unter den Eingeborenen ist eine der schwierigsten Fragen des Kolonialrechts; im allgemeinen dürfte hier der Grundsatz zu befolgen sein, die bestehenden Einrichtungen und Gewohnheiten insoweit beizubehalten, als das christliche und zivilisatorische Prinzip es gestattet. Vom Eingriff in das Familienrecht dürfte abzusehen sein; aber dasselbe muß sehr entschieden geschützt werden bei Streitigkeiten mit Europäern, in erster Linie durch Aufstellung von Pflégern, als welche Missionare zu nehmen sind.

„Bürgerliche“ Streitigkeiten unter den Eingeborenen sind durch die eigene Obrigkeit zu schlichten (wie es in Togo und Kamerun geschieht), sofern nicht ein Teil an das deutsche Gericht appelliert. Das Strafrecht muß allerdings schärfer und tiefer eingreifen, schon weil es sich hier nicht nur um persönliche, sondern in erster Linie um öffentliche Interessen handelt und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Betracht kommt. Eine Verordnung vom 22. April 1896 regelt auch für Deutsch-Ostafrika, Togo und Kamerun den Strafvollzug und setzt als Strafen fest: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe), Geldstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe. Die Prügelstrafe darf in einem Urteil höchstens 2×25 Schläge und die Rutenstrafe 20 Schläge betragen; der zweite Vollzug darf erst nach zwei Wochen erfolgen. Araber, Indier und Frauenpersonen sind von der körperlichen Züchtigung ausgenommen; für männliche Personen unter 16 Jahren sind nur Rutenstrafen zulässig. Ein Arzt oder ein Europäer muß stets bei der Verabreichung zugegen sein; auch muß hierüber ein Strafbuch geführt werden. Daraus haben wir den Eindruck gewonnen, daß von der Prügelstrafe ein wenig zu reichlicher Gebrauch gemacht wird. So wurden 1903/04 in unseren Kolonien

| | |
|--|--|
| verurteilt zu Prügel- oder Rutenstrafen | erhielten Prügelstrafe als Zusatzstrafe |
| in Ostafrika: 2293 Eingeborene | 2494 Eingeborene. |
| in Kamerun: 293 " | |
| in Togo: 194 " | |

Von Südwestafrika fehlt in diesem Berichtsjahr die Statistik. Aber gerade hier lag der Strafvollzug gar sehr im argen; aus den Gefängnissen in Südwestafrika sind recht traurige Mitteilungen nach Deutschland gelangt. Im Stat 1905 sind eine ganze Anzahl Positionen vorhanden, die auf Beseitigung der größten Mißstände hingingen. Wenn es schon recht schwer hält, für das Deutsche Reich ein Strafvollzugsgesetz zu fordern, so könnte es geradezu leichtsinnig erscheinen, ein solches für die Kolonien zu fordern, und doch halten wir letzteres für so begründet. Der Deutsche hat beim Strafvollzug noch weit mehr Schutz als der Eingeborene in den Kolonien, und die früheren Affären Peist, Wehlan usw. sprechen doch eine zu eindringliche Sprache, als daß man alles in den Händen der Verwaltung, also unter Umständen bei ebensolchen Nilpferdpeitschenliebhabern lassen könnte.

k) Die Landfrage.

Zum Schluß wollen wir diese Materie kurz streifen, die an sich so einfach liegt und bei der so viel gesündigt worden ist. Wohl sind eine ganze Anzahl von Verordnungen da, so die für alle Kolonien

geltende vom 21. November 1902, deren § 32 bestimmt: „Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitz von Eingeborenen an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz so weit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Ermessen der Behörde notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte, zu sichern. Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer wird von dem Fiskus des Schutzgebietes geleistet. Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden. Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Fiskus des Schutzgebietes, welcher sie den Eingeborenen zur Nutzung überläßt.“ Eine sehr gesunde Vorschrift, die namentlich in Togo, am Kamerunberge und in Südwestafrika praktisch werden kann. Dann hört die Auswucherung des Bodens auf, so daß nicht mehr Fälle sich ereignen, wo ein Hektar Land um einen Pfennig gekauft wurde und einige Zeit nachher um 8—10 Mark, ja noch viel höher zurückgekauft werden mußte. Die bestehenden Landkonzessionen haben die erhofften Vorteile für die Kolonien nicht erbracht, um so reichlicher aber schon ihre Schattenseiten gezeigt. Eine gesetzliche Regelung der gesamten Landfrage halten wir um so mehr geboten, als in den einzelnen Schutzgebieten der Begriff „herrenloses Land“ verschieden geregelt ist; für Kamerun ist durch die Verordnung vom 15. Juni 1896 der richtige Schritt geschehen, daß alles herrenlose Land als Kronland bezeichnet wurde, worüber dem Reich das Eigentum zusteht. Die Grundzüge einer vernünftigen und gesunden Landpolitik müssen durch Reichstag und Bundesrat im Gehege festgelegt werden.

Wir haben einige jener Materien gestreift, auf welchen die ordentliche Gesetzgebung einschreiten kann und soll; noch mehr andere Gebiete ließen sich heranziehen. Wir sind zufrieden, wenn zuerst auf diesen der erhoffte Schritt geschieht. Wir sind überzeugt, daß Mutterland und Kolonien hieraus die größten Vorteile ziehen werden. Was wir fordern, das ist, daß an Stelle der kolonialen Diktatur trete eine entsprechende koloniale Verfassung.

Der Antrag des Zentrums fand einstimmig Annahme, nachdem auch die verbündeten Regierungen erklären ließen, daß sie die Frage eingehend prüfen werden.

2 Reform des Strafrechts für die Eingeborenen.

Die Eingabe von Kameruner Häuptlingen des Akwa-Stammes gab Veranlassung, aus der großen Reform des Kolonialrechts einige Materien herauszugreifen und deren sofortige Regelung zu fordern.

Im Jahre 1902 war eine Deputation von Kameruner Häuptlingen in Berlin, um in der Kolonialabteilung ihre Beschwerden vorzutragen; man sagte Abhilfe zu! Nichts geschah! Gouverneur von Puttkamer aber verbot ferner den Duallas, ihn mit Beschwerden zu belästigen. Nun machten die Häuptlinge eine Eingabe an den Reichstag und Reichskanzler; ein eingeborener schwarzer Schreiber fertigte diese an. Am 5. September 1905 traf sie in Berlin ein; am 12. September wurde der Gouverneur von Puttkamer zur Berichterstattung aufgefordert. Der Inhalt der Beschwerdeschrift gab zwei Beamten in Dualla Veranlassung, vom Gouverneur zu fordern, Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen. Die Unterzeichner der Eingabe wurden sofort in Untersuchungshaft gezogen und 30 Häuptlinge zu insgesamt 70 Jahren Gefängnis verurteilt. Die obersten Häuptlinge wurden getroffen mit Strafen bis zu 7 und 9 Jahren Gefängnis unter gleichzeitiger Verhängung von Zwangsarbeit. Wie dieses Urteil bekannt wurde, erregte es Aufsehen im ganzen Lande. Man hatte doch erwartet, daß seitens des Gouvernements eine Klarstellung erfolgte. Niemand im deutschen Vaterlande konnte daran denken, daß, statt sich zu rechtfertigen, die Angeklagten sich zu Richtern über diese Häuptlinge machen, und ein derartig drakonisches Urteil dort in Kamerun gefällt werden würde.

Die Kolonialverwaltung hat dieses Urteil nicht bestätigt, sondern die Sache an ein anderes Gericht verwiesen, auch den Gouverneur von Puttkamer zu seiner Rechtfertigung nach Berlin berufen. In der Budgetkommission des Reichstags hat die Eingabe eine ausführliche Behandlung gefunden. Berichterstatter war der Zentrumsabgeordnete Kalkhoff, der folgenden Antrag in der Kommission stellte:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

- I. in Ausführung des § 4 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 tunlichst bald durch kaiserliche Verordnung die erforderlichen Maßregeln dafür zu treffen, daß den Eingeborenen der Schutzgebiete zunächst auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozesses und der Disziplinargewalt im Sinne der §§ 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes erhöhte Rechtsgarantien gewährt werden;
- II. schon jetzt Anordnung dahin zu treffen, daß gegenüber in Untersuchungshaft befindlichen Angeeschuldigten die Anwendung von körperlicher Züchtigung, Zwangsarbeit und Kettenhaft regelmäßig ausgeschlossen ist;
- III. durch einen völlig unabhängigen, nach Möglichkeit mit Richterqualität bekleideten Beamten eine eingehende Untersuchung über die Beschwerdepunkte der Akwa-Leute durchführen zu lassen und über das Ergebnis der Untersuchung und über die nach Ziffer I demnächst zu schaffenden Schutzmaßnahmen der Eingeborenen dem Reichstag Mitteilung zu machen;
- IV. im übrigen die Petition als Material zu überweisen.

Die Kommission wie der Reichstag haben einstimmig diesem Antrage zugestimmt.

B. Bilder aus der Kolonialverwaltung.

1. Die Schaffung eines Reichskolonialamts.

Wenn auch die Verhältnisse in anderen Ländern nicht ohne weiteres übertragbar sind, so ist ein Vergleich mit ihnen doch auch lehrreich. Die Zentralverwaltung der Kolonien ist in Portugal im Jahre 1500 dem Rat für indische Angelegenheiten übertragen worden, aus dem 100 Jahre später der „Rat von Indien“ wurde; 1642 wurde daraus ein „Ueberseeischer Rat“, der erst 1833 aufgehoben wurde. Bis 1821 hat das Marineministerium die Verwaltungsarbeit geleistet; 1821—1833 wurden die einzelnen Zweige den Fachbehörden zugewiesen: 1835 aber wurde eine besondere Kolonialabteilung im Marineministerium gebildet, der im Jahre 1851 ein neuer überseeischer Rat die Arbeit abnahm: von 1868 bis heute ist wieder das Marineministerium die Zentralinstanz für die Verwaltung der Kolonie.

Spanien gab sich 1511 den „Rat für Indien“, der Jahrhunderte lang mit wechselndem Geschick die Verwaltung leitete; im 19. Jahrhundert wurde das Kolonialministerium gebildet.

Am meisten Wechsel in seiner Zentralinstanz hat England aufzuweisen. 1625 schon bildete es ein Kolonialamt, dem zeitweise der Erzbischof von Canterbury vorstand; 1672 aber wurde die Leitung der Kolonialpolitik mit dem Handelsministerium verschmolzen; 1677 aber schon wieder selbständig, worauf 1695 eine abermalige Verschmelzung mit dem Handelsministerium eintrat. 1768 ist dann ein selbständiges Staatssekretariat für die Kolonien errichtet worden, das jedoch schon 1783 wieder aufgehoben wurde; nun erhielt der Home Office die oberste Leitung auf vier Jahre; 1786 ging diese wieder an das Handelsministerium über; 1794 wurden die Kolonien dem Kriegsministerium unterstellt und dann 1854 ein Staatssekretariat für die Kolonien geschaffen.

Frankreich hat schon 1626 ein besonderes Kolonialamt geschaffen, löste dieses aber 43 Jahre später auf und betraute 1669 das Marineministerium mit der Leitung der Kolonie; 1791 wurde in diesem Ministerium ein eigenes Kolonialbureau eingerichtet, seit 1830 aber hat der Kriegsminister die militärischen Angelegenheiten der Kolonie verwaltet. Die im Jahre 1858 vollzogene Schaffung eines Kolonialstaatssekretariats bewährte sich nicht; 1881 wurde ein Kolonial-Unterstaatssekretariat im Handelsministerium errichtet; auch

hiermit hatte Frankreich kein Glück, erneute aber trotzdem 1889 den Versuch. Im Jahre 1894 ist dann ein Kolonialministerium geschaffen worden. Bemerkte sei noch, daß Algier von 1860 ab dem Ministerium des Innern unterstand; erst 1900 wurde es wieder dem Kolonialministerium unterstellt.

Die Niederlande gingen einfachere Wege: 1814 gab es ein gemeinsames Ministerium für Handel und Kolonien; 1818 wurde letzteres dem Unterrichtsministerium unterstellt und seit 1825 hat das Marineministerium die Leitung der Kolonialpolitik.

Im Deutschen Reiche ist zunächst das Auswärtige Amt mit der Bearbeitung der kolonialen Angelegenheiten betraut worden. Am 30. Juni 1890 wurde hier eine eigene Kolonialabteilung geschaffen, welche durch eine Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1894 eine ziemlich große Selbständigkeit erhielt; sie war in allen kolonialen Dingen direkt dem Reichskanzler unterstellt und nur in solchen Fragen, die die Beziehungen zu fremden Staaten berühren, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Am 16. März 1895 ist diese wesentliche Veränderung dem Reichstag mitgeteilt worden; zur Begründung der Ordre wurde ausgeführt:

„Da der Reichskanzler naturgemäß nicht in der Lage sei, die Kolonialverwaltung im einzelnen selbst zu führen, so könne die Einheitlichkeit der Verwaltung nur gewahrt werden, wenn die Leitung unter der allgemeinen Verantwortung des Reichskanzlers von einer Zentralstelle ausgehe, die ihrerseits dem Reichskanzler verantwortlich sei und der die gesamte Verwaltung in den Schutzgebieten untergeordnet sein müsse. Es ercheine daher geboten, mehr und mehr die Selbständigkeit dieser Zentralstelle anzubahnen und zu diesem Zwecke die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in den Stand zu setzen, die Geschäfte der Zentralverwaltung sachgemäß führen zu können. Zu ihren Aufgaben gehöre es, die Verwaltung der Schutzgebiete im einzelnen dem Bundesrate, dem Reichstage und dem Rechnungshofe gegenüber namens des Reichskanzlers zu vertreten; sie würde aber diesen Aufgaben und der ihr gesetzlich obliegenden Aufsicht über die Erwerbsgesellschaften in den Kolonien nur dann auf die Dauer gerecht werden können, wenn ihre Zuständigkeit und Befugnisse sowohl den Behörden wie den Interessenten gegenüber in unzweideutiger Form klargestellt würden.“

Weiter heißt es in dem Schreiben:

Die Allerhöchste Ordre werde nach doppelter Richtung ihre Wirksamkeit äußern:

„Einerseits werden die, die zentrale Verwaltung der Schutzgebiete betreffenden Entscheidungen nicht unmittelbar durch den Reichskanzler erfolgen; vielmehr werden alle Berichte aus den Schutzgebieten zunächst an die Kolonialabteilung gelangen und demnächst von dieser mit gutachtlicher Äußerung dem Reichskanzler unterbreitet werden,

falls es nach Wichtigkeit der Sache oder sonst erforderlich erscheint, dessen eigene Bestimmung einzuholen.

„Dem Reichskanzler wird durch diese Anordnung, eine sachgemäße Entscheidung zu treffen, insofern erleichtert, als er ohne Befragung der hiesigen Zentralverwaltung auf etwaige unmittelbare Anträge der Lokalbehörden einzugehen nicht veranlaßt ist. Die Verwaltung der Kolonialangelegenheiten wird infolge dessen den für die übrigen Ressorts des Reichskanzlers bestehenden Grundsätzen unterworfen.

„Soweit es sich um finanzielle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie um Etatsüberschreitungen handelt, wird der Vortrag der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, der eine Entscheidung über die Reichsfinanzen nicht zusteht, erst nach vorgängiger Verständigung mit dem Reichsschatzamt oder gemeinsam mit diesem dem Reichskanzler gehalten werden dürfen.

„Andererseits wird es ermöglicht, in den Schutzgebieten eine nach einheitlichen Grundsätzen geführte und den allgemeinen maßgebenden Interessen des Reichs entsprechende Verwaltung zur Geltung zu bringen, insbesondere aber eine schärfere Kontrolle der Finanzwirtschaft herbeizuführen. Schon jetzt ist Veranlassung genommen, die Behörden in den Schutzgebieten darauf hinzuweisen, Maßregeln, welche zu Etatsüberschreitungen führen könnten, grundsätzlich nicht ohne zuvor einzuholende Genehmigung einzuleiten.“

Im Etatsentwurf für 1906 ist nun ein selbständiges Staatssekretariat für die Kolonien gefordert worden, ein Reichskolonialamt. In zweiter Lesung fand dieses mit 127 gegen 110 Stimmen (Zentrum, Polen und Sozialdemokraten) Annahme, nachdem es die Budgetkommission abgelehnt hatte.

Gegen ein selbständiges Reichskolonialamt erhoben sich eine Reihe höchst wichtiger Gründe.

a) Schon ein flüchtiger Blick auf andere Staaten beweist, daß man auch erst ein Kolonialministerium geschaffen hat, nachdem die Verhältnisse in den Kolonien etwas stabiler und ruhiger geworden sind; bei uns ist draußen noch alles im Fluß und im Werden.

b) Die verbündeten Regierungen haben selbst sehr lange geschwankt; noch im Frühjahr 1905 ist in der Budgetkommission eine Schrift eines Kolonialbeamten (Geheimrat Helfferich) verteilt worden, die sich gegen ein Reichskolonialamt wandte und ein Unterstaatssekretariat im Auswärtigen Amte erstrebte. Diese Schrift ist später im Jahre 1905 dem amtlichen Kolonialblatt als ein Beiheft beigelegt worden. Da kam plötzlich im Spätherbst 1905 der Gedanke eines Reichskolonialamts. In der Budgetkommission 1906 hat allerdings Unterstaatssekretär von Mühlberg diese Schrift sehr scharf abgeschüttelt; aber bis dahin galt sie allgemein als eine offiziöse Schrift.

c) Diese unerwartete Abshüttelung vermag aber die Gründe gegen ein Reichskolonialamt nicht zu beseitigen, die Geh. Legationsrat Dr. Helfferich in dieser Schrift zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation ausgesprochen hat. Nachdem derselbe zunächst die Gründe für ein selbständiges Reichskolonialamt auseinandergesetzt hat, fährt er auf Seite 15/16 fort:

„Auf der anderen Seite sprechen jedoch gewisse Momente gegen eine völlige Trennung der Kolonialverwaltung von dem Auswärtigen Amt. Die territorialen Verhältnisse der deutschen Kolonien und die zahlreichen internationalen Abmachungen, die sich auf unsere Kolonien erstrecken, haben die Wirkung, daß für einen großen Kreis von wichtigen kolonialen Maßnahmen ein Verhandeln und ein gemeinschaftliches Vorgehen mit fremden Kolonialmächten eine Notwendigkeit ist. Ferner ist in zahlreichen Angelegenheiten die Kolonialverwaltung auf die guten Dienste der deutschen Missionen im Auslande, sowohl der Botschaften und Gesandtschaften usw. als auch der konsularischen Vertretungen, angewiesen. Hinsichtlich dieser Geschäfte unserer kolonialen Zentralverwaltung bedeutet die Zugehörigkeit der Kolonialverwaltung zum Auswärtigen Amt für diese beiden Teile einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Die Kolonialverwaltung bleibt, so lange sie ein Teil des Auswärtigen Amtes ist, in der Lage, alle sich aus den Beziehungen zu fremden Staaten ergebenden Verhandlungen über koloniale Angelegenheiten — in diesem Falle unter der Mitwirkung und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes — selbst unmittelbar zu bearbeiten und mit den deutschen Missionen im Auslande unmittelbar zu verkehren, während sie als selbständiges Reichsamt für diese wichtigen und umfangreichen Geschäfte die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch nehmen müßte. Zum mindesten würde daraus eine erhebliche Arbeitserschwerung sowohl für das Auswärtige Amt als auch für die Kolonialverwaltung hervorgehen. Für die Erhaltung des Zusammenhangs zwischen dem Auswärtigen Amt und der Kolonialverwaltung spricht jedoch nicht nur dieser Gesichtspunkt der geschäftlichen Technik, sondern vor allem auch die große Wichtigkeit des inneren Zusammenhangs, der Kolonialpolitik und auswärtige Politik verbindet. Wer die politischen und handelspolitischen Strömungen und Entwicklungstendenzen in der Welt beobachtet, wird sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß insbesondere mit dem Umsichgreifen derjenigen Ideen und Bestrebungen, die man als „imperialistische“ zu bezeichnen pflegt, die überseeischen Besitzungen immer mehr eine erhöhte Bedeutung für die auswärtige Politik und Wirtschaftspolitik der Staaten europäischer Kultur gewinnen. Für die künftige politische und wirtschaftliche Größe Deutschlands mit seiner dichten und sich rasch vermehrenden Bevölkerung und seinem gewaltigen Außenhandel

erscheint die Nutzbarmachung der kolonialen Hilfsquellen geradezu als ein Schickialsproblem.

Es ist zuzugeben, daß auch nach dem völligen Ausscheiden der Kolonialabteilung aus dem Verband des Auswärtigen Amtes der notwendige Zusammenhang zwischen auswärtiger Politik und Kolonialpolitik würde gewahrt werden können; eine Gewähr dafür ist die in dem Reichskanzler vorhandene einheitliche Spitze der gesamten Reichsverwaltung. Aber immerhin wird man die tunlichste Sicherung des Zusammenhanges zwischen auswärtiger Politik und Kolonialpolitik für mindestens ebenso wichtig halten können, als die oben ausgeführten, auf eine selbständige Ausgestaltung der Kolonialabteilung hin drängenden Gründe.

Wenn man die für die Aufrechterhaltung des Zusammenhanges zwischen der Kolonialverwaltung und dem Auswärtigen Amte ins Gewicht fallenden Gründe den Ausschlag geben läßt, so bleibt nichtsdestoweniger die Möglichkeit und die Notwendigkeit bestehen, dem unabweisbaren Bedürfnisse nach einer größeren Selbständigkeit der Kolonialverwaltung mehr als bisher Rechnung zu tragen und nach dieser Richtung, etwa nach dem von Frankreich im Jahre 1889 gegebenen Vorbilde, einen Schritt weiter zu gehen. Ein innerhalb des Auswärtigen Amtes zu schaffendes Unterstaatssekretariat für die Kolonien würde den Zusammenhang der beiden Ressorts wahren und dabei gleichzeitig nach innen und außen mit der erforderlichen Selbständigkeit ausgestattet werden können. Ein solches Unterstaatssekretariat würde die Entlastung des Chefs der Kolonialverwaltung im Wege der Schaffung von Direktorialstellen in derselben Weise ermöglichen, wie ein aus dem Verbande des Auswärtigen Amtes völlig ausgeschiedenes Reichskolonialamt. Dem Unterstaatssekretär für die Kolonien würde nach innen dieselbe volle Selbständigkeit hinsichtlich der Organisation und der Personalangelegenheiten der kolonialen Zentralbehörde gegeben werden können, wie sie ein Staatssekretär für sein Ressort und wie sie auch der Kolonialdirektor heute schon hinsichtlich der Verwaltungsorganisation und Personalien der Schutzgebiete besitzt. Nach außen hin würde die Selbständigkeit der Behörde dadurch betont werden können, daß der Unterstaatssekretär der Kolonien — wie es in Frankreich im Jahre 1889 geschehen ist — dem Range nach den Chefs der obersten Behörden gleichgestellt, und daß dem Reichskanzler durch eine Novelle zum Stellvertretungsgesetz die Möglichkeit gegeben würde, den Unterstaatssekretär der Kolonien mit seiner dauernden Stellvertretung in allen Kolonialangelegenheiten in derselben Weise wie die Vorstände der obersten Reichsbehörden zu betrauen.“

Bekanntlich hat das Zentrum sich auf diesen Boden gestellt und ein Unterstaatssekretariat genehmigt.

d) Ferner sei bemerkt, daß ein Reichskolonialamt die Einheitlichkeit in der Kolonialpolitik gar nicht garantiert; es bleiben nach Schaffung desselben bestehen: die Zentralverwaltung für Kiautschau im Reichsmarineamt; die koloniale Postverwaltung im Reichspostamt; die Dampfersubvention für unsere Kolonien im Reichsamt des Innern, und schließlich muß wieder im Auswärtigen Amte eine Art Kolonialabteilung errichtet werden, welche jene Arbeiten erledigt, die die Verhältnisse unserer Kolonien zu fremden Staaten betreffen.

Diese vier Gründe sind unseres Dafürhaltens nach der Richtung entscheidend, es bei der jetzigen Verbindung mit dem Auswärtigen Amte zu belassen. Trotz dieser sachlichen Gründe hat nun ein Teil der Presse dem Zentrum unterstellt, daß es wegen der Person des künftigen Staatssekretärs, Erbprinzen Hohenlohe-Langenburg, sich gegen diese Forderung ausgesprochen hat; demgegenüber sei daran erinnert, daß Erbprinz Hohenlohe erst im November 1905 ziemlich unvermutet in sein Amt berufen worden ist, daß aber der Abg. Dr. Spahn schon am 9. Dezember 1904 sich dahin geäußert hat, er stehe der Schaffung eines Reichskolonialamts „steptisch gegenüber“. Das christlich-soziale „Das Reich“ schreibt denn auch im März 1906:

„Um der Wahrheit willen müssen wir dem Zentrum zugeben, daß es bereits vor langer Zeit, als Hohenlohes Person gar nicht in Frage kam, sich gegen ein vom Reichskanzler unabhängiges Kolonialamt ausgesprochen hat. Dieselben Gründe, die es damals nannte, führte es auch diesmal an: die Einheitlichkeit der auswärtigen Politik wird gefährdet, wenn der Reichskanzler nicht auch die Fäden der kolonialen Verwaltung dirigieren kann. Und dagegen läßt sich nicht viel sagen; aus ganz ähnlichen Gründen ist Fürst Bismarck stets dafür eingetreten, daß die Ämter des Reichskanzlers und des preussischen Ministerpräsidenten in einer Person vereint seien. Das kann auch in Zeiten einer innerpolitischen Umwertung von andern Portefeuilles gelten, und in der Tat hat Bismarck darum, nachdem er mit Iphenpliz so schlechte Erfahrungen gemacht hatte, jahrelang auch selber das Handelsministerium verwaltet. Ganz besonders könnte in einem Kolonialamt der Ressortpartikularismus gefährlich werden. Wir haben es eben erst erlebt, wie in Frankreich ein Minister des Auswärtigen über den Kopf des Kabinetts hinweg beinahe ganz Europa in Brand geschossen hätte. In überseeischen Gebieten aber gibt es erst recht viele Reibungsmöglichkeiten, und die muß der leitende Staatsmann des Reiches jederzeit überschauen können, um nötigenfalls selbst einzugreifen. Es darf nicht vorkommen, daß etwa das Kolonialamt Abmachungen trifft, die nachher in ganz unerwünschtem Maße unsere allgemeine Politik engagieren.“

Selbst die „Alldeutschen Blätter“ haben nach der Berufung des Erbprinzen Hohenlohe am 25. November 1905 (Nr. 47 des 15. Jahrgangs S. 398) geschrieben:

Die Kolonialabteilung unter dem neuen Herrn.

Der Direktor der Kolonialabteilung geht, ein Erbprinz kommt! Die nationale Presse begrüßt den neuen Herrn als Sohn seines Vaters, die besten

menſchlichen Empfehlungen gehen ihm voraus. Aber in kolonialen Dingen iſt er ein unbeſchriebenes Blatt, und — *vestigia terrent!* Wer ſeit zwanzig Jahren unſere Kolonialverwaltung aufmerkſam verfolgt hat, weiß ganz genau, daß nicht die Perſon des Kolonialdirektors die treibende Kraft iſt, ſondern daß dieſe ganz wo anders liegt.

Auf das für alle Zeiten verhängnisvolle System Caprivi-Kayſer folgte Fehr. v. Richthofen. Er wußte vorſichtig aber geſchickt zahlreiche Klippen zu umſchiffen, eine Reihe Fehler ſeines Vorgängers ſtilſchweigend gut zu machen und der Kolonialpolitik wieder einige Popularität zu erringen. Außer allzu großer Mengſtlichkeit England gegenüber dürfte ihn kein Vorwurf treffen. Nach ihm kam der „Parlamentarier“ v. Buchta, dem es in zwei Jahren nicht gelang, ſich einzuarbeiten, und der dem Reichſtage gegenüber nichts durchzuſetzen vermochte. Als er an den großen Landkonzeſſionen ſcheiterte, folgte ihm der „Diplomat“ Stuebel, eine tadelloſe Perſönlichkeit, unermüdtlich arbeitſam und beſtrebt, das Beſte zu leiſten, aber ohne Temperament und überzeugende Rednergabe und deſhalb im Reichſtag und in der Budgetkommiſſion einflußlos.

Jetzt verſucht man es mit einer hohen Perſönlichkeit, die in der kommerzienrätlich angehauchten Kolonialgeſellſchaft lebhaſte Zuſtimmung findet, deren Wirkung auf den Reichſtag aber unter der gegenwärtigen demokratiſchen Zeitſtimmung abgewartet werden muß. Hoffentlich beſitzt der neue Direktor die Gabe ſchneller Aneignung ſpröden Stoffes, kühner Initiative und dreißten Auftretens in der Deffentlichkeit. Aber — eine ſchlimme Erbschaft tritt er an!

Die Kolonialdirektoren kommen und gehen alle drei bis vier Jahre, aber die geheimen Räte bleiben. Sie ſind der wirklich verantwortliche Teil für alles, was geſchieht, während die Kolonialdirektoren dem Reichſtage gegenüber und nach außen hin die Verantwortung tragen und hierbei nur zu häufig dem „Sikredakteur“ in der Preſſe gleichen. Sie ſind „der grüne Tiſch“, die Aktenbeherriſcher, die Kenner jeden Präzedenzfalles, die nie nach freier Auffaſſung, nach neuen Geſichtspunkten, ſondern nur nach den Akten urteilen. In dieſem Faktor frankt unſere Kolonialverwaltung, ſo lange ſie beſteht. Seit 15, ja 20 Jahren ſißen dieſelben Herren auf demſelben Fleck; ohne Berlin je verlaſſen zu haben, entſcheiden ſie über Wohl und Wehe der Kolonien. Sie haben alle Kolonialdirektoren überlebt, mit jedem Wechſel der Spitze wächst ihre Macht, weil ſie dem neuen Herrn, der „nicht eingearbeitet“ iſt, unentbehrlich ſind. Sie herrſchen als Tyrannen über Perſonen und Sachen und ſind ſelbſt unſtürzbar, weil ſie auf keinem anderen Platz im Staate zu verwenden ſind. Ein ſachverſtändiger Kolonialdirektor, der aus der kolonialen Laufbahn ſelbſt hervorgegangen iſt und die Schäden des Systems am eigenen Leibe empfunden hat, könnte Perſonalveränderungen vornehmen, ein *homo novus* muß mit den „bewährten Kräften“ weiter arbeiten, da er ſelbſt geſchäftsunkundig iſt.

Man gebe ſich deſhalb keinen Täuſchungen hin; ob wir eine Kolonialabteilung oder ein ſelbſtändiges Kolonialamt haben, ändert an der Art der Arbeit und der Verwaltung gar nichts. Dieſelben Männer rücken in das neue Amt mit ein und ſetzen das Geſchäft in gleicher bureaukratiſcher Weiſe wie vorher fort. Nicht ein Wechſel der Spitze, ſondern nur eine gründliche Perſonalveränderung innerhalb der Kolonialabteilung, das Einziehen des Geiſtes der Praxis und modern geſchäftlichen Lebens kann die Kolonialverwaltung in die Höhe bringen.

Wenn ſchließlich in der Budgetkommiſſion ein ſehr kolonialfreundliches Mitglied meinte, daß ein ſelbſtändiger Staatsſekretär eher beim Reichſtage die kolonialen Forderungen durchſetzen könne, ſo iſt dies für eine ſparſame Finanzpolitik ein weiterer Grund, ſich gegen ein Reichskolonialamt zu wenden.

2. Die Widersprüche in den amtlichen Denkschriften über die Entwicklung der Schutzgebiete.

Alljährlich gehen dem Reichstage umfangreiche Denkschriften über die Entwicklung der Schutzgebiete zu; dieses amtliche Material muß für jeden Abgeordneten, der sich mit der Kolonialpolitik befaßt, die erste und zuverlässigste Quelle sein, an der er sich über die Kolonien orientieren kann. Um so auffallender ist es aber, daß in diesen amtlichen Denkschriften sich so viele Widersprüche vorfinden.

Am 2. Dezember 1905 hat der Abg. Erzberger diese Widersprüche im Reichstage einzeln besprochen, indem er sich auf Publikationen stützte, die er schon im Herbst 1905 erfolgen ließ. Wir geben diese anmit wieder, mit dem Bemerkten, daß nur die Berichterstattung über ein einzelnes Schutzgebiet, nämlich über Südwestafrika, in den Kreis dieser Nachweise gezogen worden ist.

Für die gesamte wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung Südwestafrikas ist die Wasserfrage entscheidend. Was ist nun das Ergebnis der seitherigen Tätigkeit auf diesem Gebiete? Im Berichtsjahre 1892/93 läßt man den Leiter der ersten Expedition der South West Africa Company, Mr. Copeland, folgendes dem Reichstage sagen: „Überall, wo Wasser gesucht worden ist, hat man es auch gefunden und zwar nicht tief unter der Oberfläche.“ (Sess. 1893/94, Nr. 48, Seite 21.) Der von derselben Gesellschaft entsendete Ingenieur Rogers darf mitteilen: „Was der Gegend noch fehlt, ist Wasser, das durch Bohrungen und Anlage von Deichen leicht zu beschaffen wäre.“ (S. 22.) Bereits im folgenden Jahre wird aber jedes Bedenken über die wasserarme Gegend zerstreut. In der amtlichen Denkschrift erstattet ein Dr. Hindorf ein Gutachten über den „landwirtschaftlichen“ Wert Südwestafrikas. (Session 1894/95, Nr. 89, Seite 121 ff.) Er gibt zwar zu, daß die Flüsse mit Ausnahme von dreien nur zur Regenzeit „oberirdisch fließendes Wasser führen, daß aber unter der Oberfläche im Flußbett auch in der Trockenzeit in der Regel Wasser gefunden werden kann“. (S. 137.) „Auf den Hochflächen im Innern gibt es eine ganze Anzahl von natürlichen Quellen und offenen Wasserstellen.“ (S. 138.) „Es scheint, daß überall unter dem Kalktuff reichliche Mengen von Wasser vorhanden sind.“ (S. 138.) „Noch zahlreicher als die wirklich fließenden Quellen sind in dem Kalkgebiet diejenigen Stellen, wo der Kalktuff durchbrochen ist und wo in demselben nur offene, stehende Tümpel vorhanden sind. Solche Wasserstellen sind besonders östlich von Grootfontein häufig; das offene Wasser nimmt dort meist einen etwas größeren Flächenraum ein, mehrere Hundert bis viele Tausend Quadratmeter, so daß wir hier also große Teiche haben, an den Rändern mit Schilf bewachsen, in der Mitte mit tiefem Wasser, auf denen sich Scharen von Wasser-

vögeln tummeln. Auch im Otavigebiet sind große, offene Wasserstellen häufig.

„So ist also hier in diesem Teile des Landes an und für sich an Wasser kein Mangel; es kommt fast überall in reichen Mengen vor, und wo es fehlt, wird es sich in den meisten Fällen mit geringer Mühe beschaffen lassen . . . Anders verhält sich dies bei den Wasserstellen auf der Hochfläche des eigentlichen Damaralandes. Hier war offenes Wasser ursprünglich nur an wenigen Stellen vorhanden.“ (S. 138 und 139.) Dann folgt die Schilderung, wie die Herero Brunnen anlegten und an diesen „hunderte und tausende von Kindern“ tränkten; „über die durch solche Brunnen zu erschließenden Wassermengen liegen keine ausreichenden Daten vor“. An anderer Stelle desselben Berichtes heißt es: „Die künstliche Bewässerung ist in Deutsch-Südwestafrika im allgemeinen ein unbedingtes Erfordernis für eine erfolgreiche und sichere Bodenkultur.“ (S. 186.) Der Verfasser gibt auch zu, daß solche Bewässerungsanlagen „recht kostspielig“ seien und die Rentabilität des gesamten Landbaues in Frage stellen können. Diese bereits erhebliche Abweichung von den ersten Darstellungen geht in den folgenden Berichten immer weiter; so heißt es im Berichtsjahre 1897/98 ganz offen: „Soll die Möglichkeit zum Acker- und Gartenbau in größerem Umfange geschaffen werden, so muß vor allem für das nötige Wasser gesorgt werden.“ (Sess. 1898—1900, Nr. 50, S. 130.) Freilich kommt dann wieder mehr Schwung in die Sache durch Sätze wie: „Überall wurde bereits auf 4 bis 6 Meter auf Wasser gestoßen.“ (S. 131.) Ferner wird die Notwendigkeit der Anlage von Staudämmen betont. Im Berichtsjahre 1898/99 wird dann schon von der Erstellung solcher Staudämme gesprochen; ein Damm von 300 Meter Länge, 15 Meter Breite und $5\frac{1}{2}$ Meter Höhe kam auf 18000—20000 Mark. (Sess. 1898—1900, Nr. 508, S. 126.) Auch im folgenden Jahre gehen diese Arbeiten weiter, namentlich im Süden der Kolonie; Bohrungen und Staudämme sollen Wasser herbeiführen. (Sess. 1900—1903, Nr. 152, S. 151.) Die Denkschrift für das Jahr 1900/01 muß auch mit der Ansicht aufräumen, daß der Regenfall stets ein genügender sei; es heißt hier im Berichte über den Betrieb der Teilstrecke Swakopmund—Otafise: „Leider machte sich infolge der diesjährigen Trockenheit bei dem Betriebe der Wassermangel recht fühlbar. Der Wasserstand in dem Brunnen in Jakalswater nahm z. B. derartig ab, daß das wegen seines Salzgehaltes für die Maschinen schädliche Wasser des Brunnens bei 86,5 Kilometer mit verwendet werden mußte. Infolgedessen vermehrten sich die Reparaturarbeiten stark.“ (Sess. 1900/03, Nr. 437, S. 64.) Gerade der Bahnlinie entlang scheint es sehr an Wasser zu fehlen; denn schon im nächstjährigen Bericht findet sich die Klage: „Die Wasserverhältnisse waren in der ersten Hälfte des Berichtsjahres ziemlich ungünstig, da die vorangegangene Regenzeit sehr wenig

ergiebig gewesen war. Vom Oktober ab konnte über Wassermangel nicht geklagt werden. Die vom Kommando angelegten Brunnen haben, wenn auch zum Teil erst in Tiefe von 40 Meter, fast überall Wasser ergeben." (Sess. 1900/03, Nr. 814, S. 67.) Man beachte hierbei, daß jetzt nicht mehr von Tiefen von 4 bis 6 Meter die Rede ist. Der neueste Bericht endlich (1903/04) straft alle vorausgehenden entweder der Unwahrheit oder der auf Unkenntnis beruhenden Uebertreibung; in dem allgemeinen Teil werden zwar die Wasserbohrungen im Süden als erfolgreich, in der Mitte und im Norden aber als höchst ungünstig geschildert; die Kosten derselben „ohne Nebenausgaben“ stellen sich auf 11 Mk. per Fuß. 40,3 Proz. der Bohrungen führten auf Wasser und zwar im Süden 60,3 Proz. und im Norden 11,81 Prozent. (Sess. 1903/05, Nr. 540, S. 81/82.) Aber in den Anlagen zu diesem Bericht (zu Nr. 540, S. 270/71) finden sich ganz andere Darlegungen; die früheren Denkschriften haben den Bezirk von Grootfontein gerade sehr wasserreich geschildert; jetzt heißt es: „Nach allen diesen Ausführungen darf aber nicht wohl verschwiegen werden, daß in bezug auf die Besiedelungs- und die Wasserfrage in ihrem inneren Zusammenhange vom Grootfonteiner Distrikt nur dasselbe gilt, was zurzeit noch im großen und ganzen vom ganzen Schutzgebiet zu sagen ist; nämlich, daß halbwegs fundierte Vorstellungen von der Verteilung und Strömungsrichtung der unterirdischen Wasservorräte, von ihrer Tiefe, Zugänglichkeit und allgemeinen Beschaffenheit, von den Kosten ihrer Erschließung und der Methode ihrer etwaigen Ausnutzung, überhaupt noch vollkommen fehlen.“ (S. 271.)

Also lautet die Bilanz: 13 Jahre hindurch sprachen die amtlichen Denkschriften vom Wasserreichtum der Kolonien, von der Leichtigkeit und Billigkeit der Erschließung der unterirdischen Wasservorräte und im 14. Jahr sagt der Bericht: Ignoramus! Und dieser ganze Bericht macht die Entwicklung des Schutzgebietes von dem kleinen aber bedeutungsvollen Satze abhängig: „sobald wir genug Wasser haben.“

Damit aber ist die Bilanz über die Zukunft des Landes als Ackerbaugesbiet auch schon gesprochen; doch seien noch einige markante amtliche Kundgebungen mitgeteilt. Die Denkschrift des Jahres 1892/93 sagt vom südlichen mittleren Teile des Schutzgebietes: „Da die Regenmenge sich nicht über das ganze Jahr verteilt, sondern sich auf verhältnismäßig kurze Zeiträume beschränkt, so ist dort nach den bisherigen Erfahrungen ein ausgedehnter Feldbau kaum möglich.“ Dagegen heißt es vom nördlichen Teile des Schutzgebietes: „Da die Regenzeit im nördlichen Teile des Schutzgebietes, insbesondere im Ovamboland, länger ist, so liegen hier die Verhältnisse für den Ackerbau günstiger. Größere Flächen sind anbaufähig, voraussichtlich lassen sich auch Plantagen von Zuckerrohr, Tabak und

Baumwolle anlegen.“ (Sess. 1893/94. Nr. 48, S. 20—21.) Im Berichte für 1895/96 muß jedoch konstatiert werden: „Mit dem Körnerbau sind noch keine wesentlichen Fortschritte gemacht. In nennenswertem Umfange wird auf denselben erst zu rechnen sein, wenn es gelingt, durch Dammbauten größere Wassermassen aufzuspeichern, die eine regelmäßige Berieselung ermöglichen.“ (Session 1897/98. Nr. 624, S. 61.) Und abermals drei Jahre später wird konstatiert: „Von einem Ackerbau in nennenswertem Umfange kann im Schutzgebiete auch heute noch nicht berichtet werden.“ (Session 1898—1900. Nr. 508, S. 128.) Und das Jahr darauf heißt es: „Ein Ackerbau in nennenswertem Maßstabe hat sich auch in diesem Jahre nicht entwickelt.“ (Sess. 1900/03. Nr. 152, S. 152.) Das folgende Jahr führt ein neues Hindernis für den Ackerbau an: „Der Ackerbau des Schutzgebietes hat mit der Unregelmäßigkeit der Niederschläge und den in der kalten Zeit hier wieder eintretenden Nachtfrösten zu kämpfen.“ (Sess. 1900/03. Nr. 437, S. 66.) Der Bericht für 1901/02 bemerkt: „Auch die weiße Bevölkerung (mit den Eingeborenen) befaßt sich zur Zeit wenig mit Ackerbau, dagegen in nicht unerheblichem Maße mit Gartenbau.“ (Sess. 1900/03. Nr. 814, S. 71.) Der neueste Bericht für 1903/04 enthält hinwiederum viel Zukunftsmusik: „In landwirtschaftlicher Beziehung verdient vor allem hervorgehoben zu werden, daß die Produktionsbedingungen des bisher weniger bebauten Nordens der Kolonie sich in wichtigen Bezirken als nicht unerheblich günstiger herausstellten, als bisher angenommen worden war.“ (Sess. 1903/05. Nr. 540, S. 83.) Aber im wesentlichen ist die Annahme darauf berechnet, daß an Stelle der Reismahrung der Eingeborenen diese Mais verzehren würden. Darauf gründet sich die ganze Rechnung des Ansiedelungskommissars, der bei künftig tausend Bergarbeitern in den Otaviminen 50 Ansiedler mit der Lieferung von Mais betrauen will, die hierdurch eine Nebeneinnahme erhalten. (Sess. 1903/05. Zu Nr. 540, S. 266.) Also in dieser Berechnung sind zwei unsichere Faktoren enthalten: 1. Verdrängung der Reismahrung durch Mais; 2. Ergiebigkeit des Bergbaues. Aber das Grundurteil geht dahin: für Ackerbau hat diese Kolonie keinen Raum, jedenfalls nicht nennenswerten Raum!

Nun soll ja, wie man allgemein sagt, diese Kolonie in erster Linie für die Viehzucht geeignet sein; alle Berichte seit 15 Jahren rühmen das Land „par excellence“ für die Viehzucht. Schon im Berichtsjahr 1892/93 heißt es: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß im südwestafrikanischen Schutzgebiete Viehzucht im großen Maßstabe betrieben werden kann.“ (Sess. 1893/94. Nr. 48, S. 17.) Auch die diesen Berichten angefügten Urteile von Sachverständigen heben den großen Wert dieser Kolonie für die Viehzucht hervor. Der nächste Bericht stellt sogar Südwestafrika den Burenstaaten in dieser Beziehung vollständig gleich. Da liest man: „Der größte Teil

der Kapkolonie, des Orange-Freistaates und des Südransvaales ist sicherlich, was die natürlichen Grundlagen für das Gedeihen landwirtschaftlicher Unternehmungen und für das Wohlergehen von weißen Ansiedlern betrifft, nicht günstiger, im Gegenteil, gestellt als der Durchschnitt des anderen Teiles unserer Kolonie; wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß jene Gebiete zur Zeit auch gewisse Vorzüge vor Deutsch-Südwestafrika besitzen." In anderer Stelle liest man: „In den regenreichen Jahren gibt es Futter und Wasser für das Vieh in Hülle und Fülle; und wenn in trockenen Jahren die Not zuweilen recht groß gewesen ist, so daß die Eingeborenen großen Schaden an ihren Herden erlitten haben, so liegt das doch hauptsächlich an der mangelhaften Betriebsweise der Eingeborenen, und bei umsichtiger Leitung und Einrichtung des Betriebes durch Weiße werden solche durch die Ungunst des Klimas verursachten Verluste ganz vermieden werden können." Der ganze Abschnitt wird wiedergegeben mit den Stichworten: „Deutsch-Südwestafrika vor allem ein Viehzuchtland." Ja, es wird sogar die Frage erörtert, ob nicht eine große Fleischkonservenfabrik mit verschiedenen Nebenbetrieben wie Gerberei, Knochenmehlfabrik usw. errichtet werden könne. Doch wird gewarnt, eine solche Fabrik sofort zu errichten, da es gegenwärtig schwer sein würde, die zum regelmäßigen Betrieb einer Fabrik nötigen Mengen aufzubringen. Auf all die vielen rosigen Ausmalungen bezüglich einzelner Zweige der Viehzucht wollen wir hier nicht näher eingehen; es wird versichert, „daß kein Zweifel daran bestehen kann, daß die Wollschafzucht in unserer Kolonie vieler Orten möglich und lohnend ist, und daß sie dort über kurz oder lang eine große Ausdehnung und Wichtigkeit erlangt haben wird". Ja, es heißt sogar: „Die große Bedeutung der Wollschafzucht für Südafrika ist so bekannt, daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche. Dasselbe können wir aber in unseren Schutzgebieten auch erreichen: Millionen und Abermillionen von Schafen werden auf den ungeheuren Grasflächen gehalten, bei dem Verkauf der Wolle werden den Züchtern große Summen zufließen, und dem ganzen Lande wird hier eine nie versiegende Quelle bedeutender Einnahmen erschlossen werden." (Sess. 1894/95. Nr. 89, S. 123, 29, 57, 73.) Es würde zu weit führen, all die vielen günstigen Berichte über die angebliche Entwicklung der Viehzucht in dieser Kolonie hier anzuführen; von Jahr zu Jahr liest man von einem Fortschreiten dieses Betriebszweiges. Doch schon im Jahre 1896 bis 1897 mußte über die dort ausgebrochene Rinderpest und ihre riesigen Verheerungen gemeldet werden; neben der Rinderpest trat ebenso verheerend die Lungenseuche auf. Auffallend ist es auch, wie günstig über die Erfolge der Pferdezucht verschiedentlich geurteilt worden ist. (Bericht 1898/99. Nr. 508, S. 130.)

Der neueste Bericht teilt endlich mit, daß von dem „gesamten Gebiete der Kolonie $\frac{4}{7}$ mit Pflanzen bedeckt sind, die ein zur Vieh-

zucht brauchbares Futter abgeben, $\frac{2}{7}$ müssen als ganz oder fast ganz steril bezeichnet werden und $\frac{1}{7}$ ist in Jahren guter Regenfälle als Weide brauchbar, in trockenen Jahren nicht.“ (Session 1903/05. Nr. 540, S. 273.) Wenn man aber fragt, wer das Vieh abnimmt, so erhält man in demselben Bericht die Antwort: „Die Hauptabnehmer für die Produktionen der Viehwirtschaft waren vor dem Aufstande die Regierung im Lande und die des englischen Nachbargebietes.“ (S. 279.) Wenn wir jedoch die Statistik zu Rate ziehen, so erhalten wir folgende Zahlen: „Es wurden ausgeführt im Jahre 1901: 2226 Stück lebende Tiere im Werte von 12 000 Mk.; 1902: 22 532 Stück im Werte von 979 000 Mk., im Jahre 1903: 32 763 Stück im Werte von 2 309 000 Mk. Wenn somit auch ohne weiteres eine Steigerung der Viehzucht zugegeben werden soll, so ist dieser Zweig der kolonialen Tätigkeit der einzige, der überhaupt irgendwie Erfolge aufzuweisen hat. Es fragt sich nur, ob die Erfolge in irgend einem Verhältnis zu den gebrachten Opfern stehen.“

Ganz besonders charakteristisch sind die Mitteilungen über die Verhältnisse des Hafens in Swakopmund. Schon in dem Bericht von 1892/93 wird mitgeteilt, daß die Landungsstellen an der Swakopmundmündung „einer gründlichen Untersuchung“ unterzogen worden sind. „Der Untergrund wurde für gut befunden, und trotzdem die See zu dieser Zeit gerade sehr unruhig war und eine hohe Dünung hatte, konnte eine Landung mit dem Landungsboot leicht bewerkstelligt werden. Nach dem Urteil des Kommandanten des Kriegsschiffes ist die durch die Natur geschaffene Landungsstelle vollständig genügend und vorläufig allen Anforderungen entsprechend, um einen Ausbau der Landungsstelle zu rechtfertigen.“ Ja es wurde sogar ein Ausspruch des Vormannes der schwarzen Bootsbesatzung mitgeteilt, der dahin ging, daß es an der gesamten Küste, „seit er sie kenne, keinen so günstigen Landungsplatz gäbe“; dann wird noch über den praktischen Versuch mit der Landung eines größeren Schiffes berichtet, was um so mehr von Bedeutung gewesen sei, als bekannt geworden ist, daß infolge eines außergewöhnlichen Abkommens des Swakopflusses dessen Tiefe verhältnismäßig rasch durch Sandanschwemmung eine Veränderung erlitten hat. Der Truppentransportdampfer Marie Woermann habe auch daraufhin Ende August innerhalb 25 Stunden, abgesehen von der Landung von 135 Passagieren, 100 Tonnen Fracht und Zuchtvieh gelöscht. „Hiermit ist der sicherste Beweis gebracht worden, daß Swakopmund ein brauchbarer Anker- und Landungsplatz ist. Was nun die Verbindung mit dem Innern anbelangt, so sind Wasser, Futter und vor allem die Wege verhältnismäßig besser als in der Walvischbai.“ (Sess. 1893/94. Nr. 48, S. 25.) Ob man heute nicht errötet, wenn man diese dem Reichstage unterbreiteten Sätze liest? Aber die Untersuchungen über die Hafenverhältnisse wurden noch fortgesetzt. In den nächsten Jahren wird

berichtet, daß die Walfischbai vollkommen lahmgelegt worden sei. Der Hauptplatz für den Außenhandel sei Swakopmund geworden. Der Bau einer Mole sei „dringendes Bedürfnis“. (Sess. 1894/98. Nr. 94, S. 126.) Sehr auffallen muß es deshalb, daß bereits im Bericht von 1897/98 gemeldet wird: „Der Schiffsverkehr wird nach wie vor durch die schlechten Landungsverhältnisse beeinträchtigt, doch ist, nachdem bereits die erste Untersuchung auf die Ausführbarkeit eines Molenbaues durch einen sachverständigen Wasserbautechniker vor mehreren Jahren stattgefunden hatte, für das laufende Etatsjahr die Summe von 25 000 Mk. zu genauerer Untersuchung und für erste Bauraten eingestellt und für die Ausführung der Arbeiten eine geeignete technische Kraft gewonnen worden, so daß einer gründlichen Verbesserung der Landungsverhältnisse und der Landung in dem Hauptausfuhrplaz mit Vertrauen (!) entgegenzusehen werden kann.“ (Sess. 1898/1900. Nr. 50, S. 139.) Im nächsten Jahre wird bereits davon berichtet, daß das nötige Arbeitspersonal eingetroffen sei und der Molenbau in Angriff genommen werden konnte. Am 2. September wurde die Grundsteinlegung zu demselben gemeldet. Er sei zur See mit einer Brüstung zum Schutze gegen den Wellenschlag versehen worden. Der Bericht für das Jahr 1900/01 muß melden: „Der Molenbau ist trotz ungünstiger Brandungsverhältnisse, die namentlich im Dezember und Januar stürzten, stetig vorwärts geschritten. Am Schlusse des Berichtsjahres beträgt die Länge der Betonmauer 243 Meter.“ (Sess. 1900/03. Nr. 814, S. 68.) Der zweitletzte Bericht für 1902/03 läßt die Kolonie durch die Eröffnung der Eisenbahn und der Mole aus ihrer „bisherigen Abgeschlossenheit“ heraustreten und näher dem „Weltverkehr“ rücken. Am 12. Februar 1903 fand die Eröffnung der Mole statt. Dieselbe hat eine Länge von 375 Meter; der Querarm war 35 Meter lang, die Kronenbreite 5—8 Meter. Die Kosten belaufen sich auf 2½ Mill. Mark. Der Verkehr zwischen der Mole und den auf der Reede liegenden Schiffen soll durch einen Schleppdampfer und drei Leichterboote mit je 30 Tonnen vermittelt werden. (Sess. 1903/05. Nr. 54, S. 71—80.) Und in dem neuesten Berichte 1903/04 schweigt des „Sängers Höflichkeit“. Man weiß, daß die Mole fast vollständig durch die Brandung weggerissen wurde; der Hafen ist derartig versandet, daß die Bagger nicht einmal mehr in Tätigkeit treten können; die Dampfer liegen draußen auf hoher See, die Firma Woermann hat über drei Millionen Mark an Liegegeldern erhalten; hier hat die Vertuschungspolitik bereits das schmachlichste Fiasko gemacht.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Eisenbahn; die neuprojektierte Linie Lüderitzbucht—Kubub—Keetmanshoop wollen wir besonders behandeln. Im Berichtsjahr 1893/94 wird die Ansicht vertreten: „Durch den Bau von Eisenbahnen in Südwestafrika würden die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen der dortigen Küsten-

gebiete nicht wesentlich verändert, wenn auch natürlich etwas verbessert werden.“ Erst von dieser Linie bis Windhoek und darüber hinaus verspricht sich der Bericht Vorteile, aber an anderer Stelle wird doch noch bemerkt: „Eine Sorge für Erleichterung des Wagenverkehrs halte ich um so mehr für geboten, als eine Eisenbahn noch in weiter Ferne steht. Auch wird eine Dampfeisenbahn noch erhebliche Schwierigkeiten dadurch haben, daß Kohlen erst mit den Schiffen an die Küste und von der Bahn selbst ins Innere gebracht werden müßten. Ferner würde die Wasserbeschaffung neben enormen Kosten auch große Schwierigkeiten bereiten. Es könnte sich also nur um eine elektrische Bahn oder eine mit Zugvieh handeln. Eine elektrische, durch Akkumulatoren betriebene, würde wohl nicht so sehr teuer kommen, weil ständiger Wind weht, der bei dem seltenen Ablassen der Züge ausreichen würde, die nötige elektrische Kraft aufzuspeichern; eine von Ochsen oder Maultieren gezogene würde nur die Hälfte der Betriebskosten erfordern als die heutigen Ochsenwagen, die Anlagkosten kann ich nicht beurteilen!“ (Sess. 1894/95. Nr. 89, S. 251.) Als dann die Kinderpest ausbrach, wurde die Linie Swakopmund—Windhoek, ohne daß der Reichstag vorher um seine Zustimmung gefragt wurde, gebaut; man hat seither mit gutem Recht die schmale Spur von 60 Zentimeter sehr getadelt; aber im Bericht von 1897/98 liest man: „Entgegen den Zweifeln, welche wegen der Spurweite der Bahn erhoben worden sind, kann jetzt schon behauptet werden, daß die sehr solid gebaute Bahn für lange Zeit den Verkehr wird bewältigen können.“ (Sess. 1898/99. Nr. 50, S. 38.) Die folgenden Jahresberichte melden über den Fortgang des Bahnbaues, doch muß bereits mitgeteilt werden, daß die sehr „solid gebaute Bahn“ durch starke Regenfälle auf insgesamt 14 Tage ihren Betrieb unterbrechen mußte. Am 1. Juli 1901 wurde der Eisenbahnbetrieb bis Okafise (264 Kilometer) eröffnet. Infolge der Trockenheit machte sich bereits der Wassermangel sehr fühlbar. (Sess. 1900/02. Nr. 437, S. 64.) Auch im folgenden Jahre wird über den Wassermangel geklagt. (Sess. 1900/03. Nr. 814, S. 67.) Am 19. Juni 1902 konnte der erste Personenzug in Windhoek einlaufen. Die Strecke hat eine Länge von 382 Kilometer und braucht hierfür zwei Tage Fahrzeit. In jeder Richtung fahren wöchentlich zwei Züge. Bekanntlich sind im Aufstand große Zerstörungen an der Bahnlinie vorgenommen worden. Der Reichstag hat insgesamt über 5 Mill. Mk. für die Wiederherstellung bewilligt, aber trotzdem ist die Linie vollständig leistungsfähig.

Die neue Linie von Lüderitzbucht—Keetmanshoop verdient ein besonderes Interesse, da bereits im Dezember 1905 vom Reichstage Gelder für Vorarbeiten bewilligt worden sind. Hören wir nun die seitherigen Berichte. Bereits im Jahre 1892/93 wird mitgeteilt: „Die South-West-Africa-Company und das Rharaskhoma-



Syndikat haben im abgelaufenen Jahre Vorarbeiten zur Tracierung einer Eisenbahnlinie von Swakopmund und Lüderitzbuch nach dem Innern ausführen lassen." (Sess. 1893/94. Nr. 48, S. 24.) Leider schweigen alle künftigen Berichte über die Ergebnisse aller dieser Vorarbeiten, dagegen findet man wiederholt Mitteilungen über die Anlage der Straße Lüderitzbuch—Keetmanshoop. Wir wollen nur einige derselben wiedergeben. In Kubub wurde ein Brunnen gegraben mittels des Diamantbohrers; auf dem Baiweg Kubub—Lüderitzbuch ist wiederholt Wasser festgestellt worden, das dort „wegen der großen Durststrecke Knias-Kubub von besonderer Wichtigkeit“ sei. (Sess. 1898/99. Nr. 50, S. 131.) Im Berichtsjahr 1898/99 heißt es: „Auch die bereits zu Beginn des Jahres 1897 in Angriff genommenen Arbeiten auf dem Baiwege Kemp bis Lüderitzbuch fanden rüstigen Fortgang. Ihre völlige Fertigstellung steht im Ende des nächsten Betriebsjahres zu erwarten. Der Südbezirk wird dadurch eine Landstraße erhalten, die in ihrem großen Teile den heimischen Chaussees nur wenig nachsteht.“ (Sess. 1898/1900. Nr. 508, S. 135.) Im Betriebsjahr 1899/1900 wird gemeldet: „Im Keetmanshoopbezirk wurden die zur Verfügung gestellten Mittel auf die Vollendung des großen Verkehrsweges nach der Küste verwendet. Derselbe betätigt in seiner jetzigen Gestalt dem alten Weg gegenüber eine nicht unerhebliche Verkürzung. Daneben wurde durch Anlegung von Brunnen längs der Wege oder durch Verbesserung bereits bestehender mangelhafter Trinkvorrichtungen den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen.“ (Session 1900/03. Nr. 152, S. 162.) Im folgenden Jahre 1901/02 kommt dann die Mitteilung: „Im Süden wurde das letzte Stück des Weges Kubub—Lüderitzbuch (von Kubub bis zur Küste) vollendet, eine Strecke, welche wegen der dort vorhandenen Wanderdünen besondere Schwierigkeiten geboten hatte.“ (Sess. 1900/03. Nr. 437, S. 64.) Sehr befremdend ist daher folgende Mitteilung im nächsten Jahresbericht: „Der Weg Lüderitzbuch—Keetmanshoop konnte auch während des Berichtsjahres nicht fertiggestellt werden.“ (Sess. 1900/03. Nr. 814, S. 69.) Im Jahre 1901 wurde die Fertigstellung gemeldet, 1902 aber mitgeteilt, daß der Weg noch nicht fertig sei.

Wie war das Verhalten der Kolonialabteilung auf die Konstatierung dieser Widersprüche? Geheimrat Dr. Seitz meinte:

Ich möchte auf eine Frage zurückkommen, das ist die Frage bezüglich der Denkschriften. Der Herr Abgeordnete Erzberger hat durchblicken lassen, als stände in diesen Denkschriften so alles mögliche, als verhülle unter Umständen die Denkschrift die Wahrheit. Er hat auch auf die Widersprüche in den einzelnen Denkschriften hingewiesen. Meine Herren, gerade diese Widersprüche zeigen Ihnen, wie peinlich gewissenhaft die Zentralverwaltung die Berichte der Lokalbehörden wiedergibt. (5. Sitz. v. 2. 12. 1905 S. 93.)

Ein zweiter Beamter der Kolonialabteilung meinte, der „Inhalt

der Deutschschriften sei afrikanisch“ zu beurteilen. (5. Sitz. v. 2. 12. 1905 S. 100). Mehr nicht; dieses genügt!

Lassen schon diese amtlichen Schilderungen erkennen, welchen Wert Südwestafrika überhaupt hat, so seien doch noch drei Urteile von privater Seite eingeschaltet, die der Abg. Erzberger am 23. März 1906 im Reichstage vortrug. „Ich glaube, mindestens ebensoviel Autoritäten wie für eine günstige Entwicklung lassen sich auch gegen eine solche Auffassung ins Feld führen. Ich nenne in erster Linie den Untersuchungsausschuß der Buren, der in Südwestafrika gewelt, dort das Land untersucht hat und dann nach Pretoria zurückgekehrt ist. Was hat der in seinem Bericht ausgeführt? Nach Zeitungsberichten heißt es darüber,

daß die Auswanderung in das deutsche Gebiet gleichbedeutend sei mit dem Ruin für die Buren. Trotz des günstigen Angebots der deutschen Behörden würden die Burenführer entschlossen sein, mehr als je zu verhindern, daß ihre Landsleute sich in dieser Kolonie niederlassen.

Wenn nun die Buren an und für sich als Volk mit großen kolonialisatorischen Erfolgen angesehen werden können, so, glaube ich, kann man ihnen hier nicht jede Autorität absprechen. Ein anderer Kenner von Südwestafrika, der bekannte Nikolaus v. Nettelbladt, hat offen ausgesprochen:

Ich mache das Geständnis, daß nach meiner Meinung ganz Südwestafrika nicht mehr als 40 000 bis 50 000 Menschen zu ernähren vermögen wird, und daß die 20 Millionen Pfund Sterling (400 Millionen Mark), die Deutschland schon an die Unterdrückung des Aufstandes gewendet, so und so viel mal den Wert der ganzen Kolonie betragen. (Hört! hört! links.)

Vielleicht hören die Herren von der rechten Seite des hohen Hauses meinen Ausführungen mehr zu, wenn ich einen dritten Gewährsmann anführe, der vor einigen Tagen in der Debatte eine besondere Rolle gespielt hat, nämlich Dr. Karl Peters, der in der konservativen „Deutschen Monatschrift“ vom November 1905, also ganz neuen Datums, u. a. ausführt:

Tatsächlich ist das ganze Deutsch-Südwestafrika im wesentlichen ein Dasenland. Kultivierbare Inseln sind über ein weites Küstengebiet verstreut und das Ganze dann wieder durch einen Dünen Gürtel von 150 Kilometer vom Weltmeer getrennt. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Besitz für Ackerbau und Viehzucht immer nur einen sehr beschränkten Wert haben kann. . . . Immerhin bieten sich in bezug auf die lang erwünschten Ausichten eine Reihe von Perspektiven, welche unter Umständen eine sehr wesentliche Steigerung des Wertes dieses Schutzgebietes zur Folge haben kann.

Dr. Karl Peters gibt dann aber selbst zu, daß die Arbeiterverhältnisse für diesen Ackerbau im allerhöchsten Maße ungünstig wären, und er fährt dann weiter fort:

Wie will Südwestafrika hoffen, seinen Volkshaushalt auf Viehzucht und Ackerbau zu gründen, wenn hierzu die so viel günstiger gestellte Kapkolonie, der Oranjesfreistaat, Transvaal, Rhodesia und Natal nicht im stande sind?

Die Kaufkraft Südwestafrikas wird am letzten Ende vom Deutschen Reichstag und aus den Taschen der Steuerzahler hergestellt.

Ein sehr richtiger Satz! Dr. Karl Peters empfiehlt daher auch dem Deutschen Reichstage vorsichtige Zurückhaltung und genau berechnete Sparjamkeit in den Ausgaben, und er schließt mit dem Satz:

Südwestafrika reicht höchstens an die ärmsten Teile des britischen Südafrika heran.

Nun, wenn Sie Dr. Karl Peters immer als einen so hervorragenden Kolonialpolitiker rühmen, dann sollten Sie auch die Konsequenz ziehen und ihm auf diesem Gebiete folgen.“

3. Die Unterschleife in Südwestafrika.

Am 2. Dezember 1905 hat der Abg. Erzberger im Reichstage eine Angelegenheit zur Sprache gebracht, die bis heute noch nicht vollständig geklärt ist; er führte aus: „Mir ist bereits im Laufe des Sommers mitgeteilt worden, daß in Südwestafrika Unterschleife vorgekommen wären. Ich habe auf die erste Mitteilung hin, obwohl mein Gewährsmann sagte: es ist absolut richtig — ich will mich aber auf persönliche Ausführungen nicht einlassen, wenn ich nicht feste Beweise in Händen habe —, geschwiegen. Dann ist mir aber am 13. November 1905 die „Südamerikanische Rundschau“ vom 1. Juli 1905 zugesendet worden, in welcher sich folgende Notiz befindet:

Aus Bahia Blanca schreibt im „Argentiniſchen Wochenblatt“ ein Steuer: „Sämtliche Schiffe, vor allem deutsche, die Südwestafrika anlaufen, bringen allerlei Sachen mit, worüber sich jeder wundern muß. Man bekommt da sämtliche Ausrüstungsstücke des deutschen Soldaten in Afrika, als Manchesterhosen, Röcke, Mützen mit blauen Streifen, eine Art Drillichanzug mit blauen Streifen, Knöpfe mit Kaiserkrone, lange und kurze Stiefel, Mosquiteros, Bajonette, Hemden, Strümpfe usw. Alles neu, noch nicht gebraucht; ich selbst habe viele Sachen erstanden, viel geht in den Kampf. Stempel B A O 1904. Möchte wissen, welche Hallunken sich die Freiheit nehmen und ohne Recht Deutschlands Eigentum versilbern oder verschenken, wo doch der ärmste Tropf seine Steuern bezahlen muß.“

Als ich diese Nachricht erhalten habe, habe ich mich sofort mit einem Schreiben an das Oberkommando der Schutztruppe dahier gewandt mit der Bitte, mit geeigneten Maßnahmen einzuschreiten, um sofort den eventuellen Mißstand zu beseitigen; ich behielt mir aber die parlamentarische Behandlung dieser Angelegenheit vor. Darauf erhielt ich am 14. November folgendes Schreiben vom Oberkommando der Schutztruppe. Es heißt da, wobei ich die Einleitungsformel weglasse.

Das Oberkommando hat aus dem „Argentiniſchen Wochenblatt“ im Mai d. J. entnommen, daß derartige Gerüchte daselbst im Umlauf seien, und bereits am 30. Mai d. J. das Schutztruppenkommando durch schriftlichen Befehl

angewiesen, der Sache nachzuforschen und über dieselbe zu berichten. (Zuruf links: Telegraphisch?)

— Nein! Dafür haben wir natürlich kein Geld bei solchen Sachen. —

Inzwischen ging etwa Mitte August d. J. von der deutschen Gesandtschaft zu Buenos Ayres ein Artikel des „Argentiniſchen Tageblattes“ ein, — also schon zwei! — welcher denselben Gegenstand behandelte und gleichzeitig die von der Gesandtschaft nach dieser Richtung hin angestellten Ermittlungen. Letztere waren noch nicht abgeschlossen, hatten aber bis dahin ergeben, daß die Angaben zwar nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, zum mindesten aber stark übertrieben waren. Dieses gesamte Material wurde im September d. J. an die Schutztruppe für Südwestafrika geschickt mit dem weiteren Befehl, die Sache auf das eingehendste zu untersuchen.

Da ein Bericht über das Ergebnis noch nicht eingegangen ist, hat das Oberkommando auf Grund Euer Hochwohlgeboren sehr gefälliger Zuschrift Anlaß genommen, telegraphisch eine Meldung über den Stand der Nachforschungen bezw. deren Resultat einzufordern.

Ich hielt mich, wie gesagt, verpflichtet, einerseits dem Schutztruppenkommando sofort Mitteilung zu machen, andererseits aber auch die Sache im Reichstag vorzubringen, und ich möchte darum die Frage an die beteiligten Vertreter der Kolonialabteilung richten, mir mitzuteilen, welcher Bericht auf die telegraphische Aufforderung eingegangen ist, und ob überhaupt bisher ein solcher Bericht eingegangen ist. Sehr gewundert hat es mich auch, daß auf die erste Anzeige hin nicht sofort telegraphisch eine Untersuchung eingeleitet wurde, — mag nun viel oder wenig daran sein; sonst wird ja in jeder Kleinigkeit in unseren Kolonien heraus und herüber telegraphiert, warum hat man das hier nicht gemacht? Ich glaube, es liegt im Interesse der Ehre und des Ansehens des ganzen Deutschen Reiches, daß, wenn die geringsten Unterschleife vorkommen, der Reichstag einmütig zeige gegenüber der ganzen zivilisierten Welt, daß bei uns im Deutschen Reich solche Zustände in der ganzen breitesten Öffentlichkeit unbedingt verurteilt werden. (Sehr richtig!) Da mag man nicht sagen, daß das Ansehen des Deutschen Reiches gegenüber dem Auslande leide. Aus anderen Staaten, das spreche ich ebenso offen aus, ließen sich derartige Dinge in noch höherem Maße mitteilen; ich erinnere nur an die Vorkommnisse aus dem Burenkriege.

Ich habe noch eine weitere Frage an die Kolonialabteilung in dieser Angelegenheit zu richten: ist es richtig, daß außer mir und außer der deutschen Gesandtschaft in Buenos Ayres bereits im Hochsommer noch eine dritte Persönlichkeit von diesen Unterschleifen im Auswärtigen Amte Mitteilung gemacht hat?“

Die Antwort des Vertreters der Kolonialabteilung, Dr. Seitz, lautete:

„Ich muß noch weiter zurückkommen auf die angeblichen Unterschleife in Südwestafrika. Als der Kolonialverwaltung im Mai dieses Jahres die Nachricht zuzug, daß ein argentinisches Blatt die Mit-

teilung gemacht hat, es würden Uniformstücke und Waffen in Menge in Argentinien verkauft, die aus Südafrika stammen, wurde alsbald das Kommando der Schutztruppe darüber informiert und zur Neußerung aufgefordert. Inzwischen hatte gleich von Anfang an die deutsche Gesandtschaft in Buenos Ayres die Sache aufgenommen und durch den Vizekonsul in Bahia Blanca Erhebungen anstellen lassen. Es wurden verschiedene Vertrauensmänner mit Nachforschungen beauftragt, und es hat sich herausgestellt, daß die ganze Angabe auf einen einzigen Mann zurückgeht. Der Mann hat einen etwas komplizierten Namen, ich weiß ihn im Moment nicht; das tut ja auch nichts zur Sache. Es konnte nicht festgestellt werden, daß irgend ein anderer derartige Dinge verkauft habe. Also von Unterschleifen im großen oder vom Verschleiß deutscher Uniformstücke und Waffen in Bahia Blanca kann nicht die Rede sein.

Es wurde weiter festgestellt, daß dieser Verkauf von Offizieren oder Mannschaften eines Dampfers stammte, der von Buenos Ayres mit Ladung nach Swakopmund gegangen war, und der etwa im März oder April vor Swakopmund gelegen hatte. Nun ist es ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß kurz vorher — ein paar Monate vorher — die „Gertrud Woermann“ 15 Kilometer nördlich von Swakopmund gescheitert war. Die „Gertrud Woermann“ hatte eine Menge Ausrüstungsgegenstände für die Schutztruppe am Bord. Die waren selbstverständlich versichert, und diese Ausrüstung ist der Kolonialverwaltung wieder ersetzt worden. Die „Gertrud Woermann“ ist im Nebel gescheitert; zu den Bergungsarbeiten sind alle möglichen Leute zugezogen worden. Diese Leute kamen teils von Swakopmund über Land, teils sind auch Dampfer hingefahren und haben bei den Bergungsarbeiten geholfen. Da darf man sich doch wirklich nicht wundern, wenn bei dieser Gelegenheit der alte Gebrauch, sich Strandgut anzueignen, angewendet worden ist. An der ganzen Westküste sind, wenn ein Dampfer strandet, sofort die Neger bei der Hand, ihn auszuplündern. Ich erinnere daran, daß seinerzeit an der Küste von Liberia der „Lothar Bohlen“, ein Dampfer, der gescheitert war, total ausgeplündert worden ist.“

Diese Antwort war dem Abg. Erzberger nicht befriedigend; er verwies auf die Budgetkommission und wiederholte seine Anfrage, ob nicht noch von dritter Seite eine Anzeige eingegangen sei. Nachdem er auch in der Budgetkommission diese Anfrage mehrfach gestellt hatte, ist endlich mitgeteilt worden, daß der Herausgeber einer kolonialen Zeitschrift in Berlin der Kolonialabteilung die erste Anzeige gemacht hat, aber gebeten wurde, nichts in die Öffentlichkeit zu bringen. Ein gleichzeitig gegen denselben Herausgeber schwebendes Verfahren wegen Beamtenebeleidigung — der Strafantrag war durch die Kolonialabteilung gestellt worden — fand eine außergerichtliche Erledigung. Die gesamte Frage aber ist bis heute nicht geklärt.

4. Die Kamerun-Eisenbahnvorlage.

Diese Vorlage bildete die Duvertüre zur gesamten Kritik, die der Verfasser an dem Verhalten der Kolonialabteilung übte; daher dürfte eine etwas eingehendere Darlegung angezeigt erscheinen.

Am 8. September 1902 ist dem Kamerun-Eisenbahnsyndikate eine Vorkonzession zum Bau einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen erteilt worden, jedoch ohne weitere Leistung des Reiches, nur mit Landrechten ausgestattet. Die Vorlage aber, wie sie dem Reichstage im Jahre 1905 unterbreitet worden ist, enthält für das Bankenkonsortium, das die Bahn ausführen sollte, ganz andere Bedingungen: nämlich Bergwerksrechte, das Recht einer Hafenanlage, Zinsgarantie des Reiches für 11 Millionen Mark von 17 Millionen Mark des Aktientkapitals, die garantierten 6 Millionen waren mit erheblichen Vorzügen ausgestattet, das garantierte Kapital sollte vom Reiche mit 120 % zurückgekauft werden; dafür waren geringere Landrechte gegeben. Alle Welt mußte sich sagen: wie kommt es denn, daß das Kamerun-Eisenbahnsyndikat so wenig Rechte erhielt, das Bankenkonsortium so wesentlich höhere? Die Aufklärungen, die hierüber in der Budgetkommission erteilt wurden, waren ungenügend. Im Laufe des Sommers erhielt der Verfasser Belege dafür, daß auch in diesen dürftigen Aufschlüssen sich Unrichtigkeiten befinden. Zuerst entspann sich im Anschluß an diese Mitteilungen eine heftige Preßfehde zwischen dem Verfasser und der „Nordd. Allg. Zeitung“, die vom Verfasser mit dem Hinweis auf das „parlamentarische Nachspiel“ abgebrochen wurde. Dieses hat sich nunmehr am 14. und 15. Dezember 1905 und am 18. und 19. Januar 1906 vollzogen; die stenographischen Berichte liegen vor und jedermann kann sich ein Urteil bilden.

Die Tatsache steht unbestritten fest, daß der vom Abg. Erzberger am meisten beanstandete Posten von 360 000 Mark Provision für das Kamerun-Eisenbahnsyndikat von der Budgetkommission einstimmig gestrichen worden ist. Was nun die übrigen Einzelheiten betrifft, so steht folgendes fest:

1. Das Buch des Konsuls René über die Kamerun-Eisenbahn — von Dr. Stübel als eine „rein private Arbeit“ bezeichnet — ist eine solche nicht. Der Verfasser hat nie behauptet, daß es ein amtliches Werk ist, sondern er führte am 15. Dezember 1905 aus:

„Was nun das René'sche Buch und meinen Protest gegen die Bezeichnung als eine reine Privatarbeit betrifft, so ist es doch ganz selbstverständlich, daß ich hier nicht einen Gegensatz zwischen amtlicher und nichtamtlicher Arbeit zum Ausdruck bringen wollte. Es ist mir nie eingefallen, zu behaupten, daß dieses Buch auf Veranlassung oder mit Unterstützung der Kolonialabteilung geschrieben worden sei, sondern ich wollte den Gegensatz zum Ausdruck bringen zwischen

einer offiziellen und einer nichtoffiziellen Schrift. Dieses Buch fasse ich tatsächlich als eine offizielle Schrift auf, ausgegangen von Interessentkreisen, in erster Linie — das darf ich offen aussprechen — für die Reichstagsabgeordneten geschrieben, denen es trotz des hohen Preises von 6,50 Mk. gratis zur Verfügung gestellt worden ist. Es ist geschrieben worden von einem Mann, der an der Spitze des Unternehmens gestanden ist, um den Reichstag günstig für dies Unternehmen zu stimmen. Und ein Teil der Druckkosten ist bezahlt worden von einem Herrn, von dem bekannt ist, daß er der Erbauer der künftigen Bahn sein wird.“

Geheimer Kommerzienrat Lenz, der Erbauer der Bahn, hat dem Abg. Erzberger selbst mitgeteilt, daß er zu diesem Druckkostenbeitrag mit 5000 Mk. herangezogen worden sei; um eine völlig freiwillige Unterstützung handelte es sich nicht.

2. Was die Verleihung von Bergrechten an das Kamerun-Eisenbahnsyndikat betrifft, so hat der Abg. Erzberger nach jenem Schriftstück gefragt, in welchem über diese Frage verhandelt worden ist; dieses konnte nicht genannt werden; dagegen ist zuzugeben, daß in mündlicher Verhandlung auch die Frage der Bergrechtsverleihung an das Kamerun-Eisenbahnsyndikat erörtert worden ist.

3. Die entscheidende Frage aber ist jene: unter welchen Bedingungen hat das Kamerun-Eisenbahnsyndikat auf seine Konzession im Februar 1905 verzichtet? Darüber habe ich am 14. Dezember folgendes mitgeteilt: Die Bedingungen waren:

1. Das Kamerun-Eisenbahnsyndikat erhält als Ersatz seiner Auslagen 120 000 Mark in bar.
2. Das Kamerun-Eisenbahnsyndikat erhält 360 000 Mk. Aktien franko Valuta.
3. Das Kamerun-Eisenbahnsyndikat erhält drei Stellen im Aufsichtsrat.
4. Der Direktor des Syndikats erhält als Honorar — früher hatte er kein Honorar erhalten — eine Summe von nicht unter 50 000 Mk.
5. Der Druckkostenbeitrag zu diesem Buch wird auf die Höhe von 5000 Mk. festgesetzt.

Ist nun diese Mitteilung, die vom Verfasser zuerst an die Öffentlichkeit gebracht worden ist, richtig oder nicht? Darum handelt es sich! Sie ist in allen Teilen richtig! Der Vertreter der Kolonialabteilung, Dr. Helfferich, versuchte zwar, viel von einem „apokryphen Dokumente“ zu reden, aber er mußte zugeben, daß alle diese fünf Punkte in der Abmachung enthalten sind. Eine zweite Frage ist nun: Kamte die Kolonialverwaltung diese Abmachungen bereits im Jahre 1905, als erstmals über die Bahn verhandelt worden ist? So viel haben die Vertreter derselben zugegeben, daß sie Punkt 1

und 3 kannten, während sie 2, 4 und 5 erst im Herbst 1905 erfahren hätten!

Was nun die Frage des Ersatzes der Auslagen von 120 000 Mark betrifft, so hat die Kolonialabteilung hiervon bereits bei Aufstellung des Kostenvoranschlages gewußt; in die Vorlage selbst aber nahm sie folgenden Voranschlag auf:

| | |
|---|------------------|
| 1. Die reinen Baukosten zuzüglich der Deckung für Risiko und des Gewinns des Bauunternehmers | 14 290 000 Mark, |
| 2. Zuschuß zu den Betriebskosten während der Bauzeit | 300 000 " |
| 3. Zuschuß zu den während der Bauzeit zu zahlenden Zinsen | 500 000 " |
| 4. für provisorische Anlagen, Wiederherstellungen infolge von Zerstörungen durch höhere Gewalt und andere unvorhergesehene Ausgaben | 1 010 000 " |
| 5. Betriebsreservefonds | 600 000 " |
| 6. zur Disposition, insbesondere für Ergänzungsbauten | 300 000 " |

Hier fehlen also die 120 000 Mark Ersatz! Wo sind sie hingekommen? Der Regierungsvertreter erklärte: „Diese Kosten sind selbstverständlich auf die Baukosten verrechnet worden.“ Nun heißt es aber in der Regierungsvorlage „reine Baukosten“, und unter diesen kann niemand Entschädigungen suchen!

Doch weiter! Am 14. Dezember 1905 hat auf meine Feststellungen hin Geh. Rat Dr. Helfferich im Reichstage ausgeführt:

„Ich habe hier den Kostenanschlag, den wir in der Budgetkommission vorgelegt hätten, wenn Sie ihn verlangt hätten. Das Syndikat hatte ein gutes Recht, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, und den hat es bekommen mit unserer Zustimmung. Diese Kosten sind selbstverständlich auf die Baukosten verrechnet worden, da es sich um Vorarbeiten zu dem Bau handelte, und die Kosten der beiden Expeditionen in die Rechnung inbegriffen waren.“

Diese Ausflucht ist nicht haltbar! In der Budgetkommission ist von zwei Seiten nach diesen Dingen gefragt worden. Nach dem Kommissionsbericht (Nr. 833 S. 4) hat der Abgeordnete Erzberger gesagt:

es sei festzustellen, welche Verbindung zwischen der Eisenbahngesellschaft, der die Garantie gewährt werden soll, und dem Syndikat, dem im September 1902 eine Vorkonzession verliehen worden ist, besteht.

Daraufhin ist vom Kolonialdirektor Dr. Stübel erklärt worden:

„Die Verbindung des Eisenbahnsyndikats, dem im September 1902 eine Vorkonzession des Eisenbahnbaus verliehen wurde, mit dem Konsortium, dem nach der Vorlage die Gründung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft zufällt, bestehe darin, daß das Syndikat bei den Verhandlungen mit dem gegenwärtigen Finanzkonsortium sich ausbedingen habe, daß es in dem Aufsichtsrat der Kamerun-Eisenbahngesellschaft Sitze für drei seiner Mitglieder erhalte, soweit diese durch finanzielle Beteiligung ihrerseits Mitglieder der Kamerun-Eisenbahngesellschaft werden.“

In dieser Antwort ist, obwohl die Kolonialverwaltung dies wußte, verschwiegen worden, daß das Kamerun-Eisenbahnsyndikat auch 120 000 Mk. Entschädigung erhielt, wohl aber die für den Reichstag ganz gleichgültige Frage der drei Aufsichtsratsstellen mitgeteilt worden.

Doch weiter! Es ist in der Budgetkommission — direkt entgegen den Angaben des Geheimrats Helfferich — nach dem Kostenvoranschlag gefragt worden. Der Abg. Erzberger führte weiter am 18. Januar 1906 im Reichstag aus:

Der Herr Abgeordnete Lattmann hat nach dem stenographischen Bericht des Reichstags vom 25. Mai 1905 die verschiedenen Kostenberechnungen, die ihm mitgeteilt worden sind — es waren Schwankungen von 51 000 bis 106 000 Mark pro Kilometer — besprochen und im Anschluß daran ausgeführt:

Wenn so verschiedene Zahlen genannt werden, und man dann in der Kommission den Wunsch ausdrückt, es möchte wegen dieser Zweifel im Saale doch einmal der Kostenanschlag der Bahn vorgelegt werden, und das wird schlankweg abgelehnt, obwohl mit der Vorlegung des Kostenvoranschlages diese ganzen Bedenken beseitigt werden könnten, dann wird man zweifelhaft.

Der Herr Abgeordnete Lattmann fügte hinzu:

Wenn uns der Boranschlag nicht vorgelegt worden ist usw.

Das ist im stenographischen Bericht der betreffenden Sitzung S. 6163 nachzulesen:

Weiter hat der Herr Abgeordnete Lattmann in der Sitzung ausgeführt:

Man hätte dem ausgesprochenen Wunsch, daß man zur Beseitigung dieser Bedenken uns doch einen Einblick in die Kosten gewähren solle, mindestens Rechnung tragen müssen.

Die Bemerkung des Regierungsvertreters ist also unrichtig.

Nun die Frage der 360 000 Mk. Aktien in nichtgarantierten Anteilscheinen. Am 15. Dezember 1905 führte der Abg. Erzberger hierüber aus:

„Nun das Dritte: die 360 000 Mark Aktien franko Valuta. Da hat der Herr Regierungskommissar erklärt: das haben wir nicht früher gewußt, das haben wir erst in den letzten Tagen erfahren.“

Ich habe keine Veranlassung, diese Erklärung zu bezweifeln; aber ich habe darauf hingewiesen, daß ich schon früher im Besitze des Materials gewesen bin. Wenn der Herr Regierungskommissar erklärt, das sei die übliche Provision, so ist das höchst auffallend, wenn ich nach dem schon mehrfach erwähnten Buche des Herrn Konsuls René mir vor Augen halte, wer denn diese übliche Provision erhalten soll, wenn die Bahn zu stande kommt. Aus diesem Buche ist Seite 8 zu ersehen, daß zu dem Syndikat gehören:

Fürst zu Hohenlohe-Dehringen, Herzog v. Ujest, Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, Königlich hayerischer Reichsrat Freiherr v. Cramer-Klett, Direktor des Deutschen Offiziervereins von Wedel, Rechtsanwalt Dr. Scharlach, Mitglied des deutschen Kolonialrats und Präsident der Gesellschaft „Südkamerun“, Dr. Max Schoeller, Vorsitzender der Gesellschaft „Nordwestkamerun“, der bekannte Schiffreedere und Großkaufmann Adolf Boermann, Präsident der Hamburger Kaufmannschaft, Geh. Regierungsrat Ritter v. Poschinger, Baron Max v. Hiller, Rittergutsbesitzer Henning v. Borke-Molstow, sowie der Geheime Kommerzienrat Lenz, Chef der Eisenbahnbau-Gesellschaft Lenz u. Co., und andere mehr.

Das sind diejenigen Herren, die unter sich die 360 000 Mark Aktien franko Valuta aufteilen sollen, d. h. daß jedes Mitglied des Syndikats 30 000 Mark Aktien franko Valuta erhalten soll. (Hört! Hört!) Es war mir nun allerdings eine neue Erscheinung in unserem deutschen Vaterlande, und das, spreche ich aus, war eins der Hauptmotive, weswegen ich den Vorstoß gemacht habe, daß bis hinauf in die höchsten Kreise hier die „übliche Provision“ gegeben wird, die doch sonst nur in der Geschäftswelt üblich ist.“

Schon tags zuvor hatte Geh. Rat Dr. Helfferich zu dieser Sache gemeint:

„Was die weiteren 360 000 Mark anlangt, die sich das Syndikat in Anbetracht seiner Arbeit und Mühewaltung ausbedungen hat, und zwar nicht in bar, sondern in ungarantierten Anteilen, so möchte ich folgendes sagen. Wir stehen vor der Tatsache, daß das Bankenkonsortium vielleicht keinen allzu großen Gewinn machen wird, daß es aber von den garantierten 11 Millionen immerhin einen Emmissionsgewinn haben wird, und daß auf der anderen Seite der Bau dieses Projektes nicht übernommen wird, wenn nicht die Baufirma einen entsprechenden Nutzen erwartet. Nun ist es im kaufmännischen Leben üblich, daß in solchen Angelegenheiten Provisionen gezahlt werden für denjenigen, der bisher die Sache bearbeitet hat, für seine Mühe und seine Arbeit. Ob etwa das Bankenkonsortium oder die Baufirma aus ihrem eigenen Gewinn an das Syndikat in irgend einer Form etwas abgeben wollen, das konnte uns gleichgültig sein, das

ist eine interne Privatangelegenheit zwischen dem Syndikat und dem Bankenkonsortium. Wir haben nur das Interesse und die Pflicht, zu verhindern, daß eine solche Abfindung gezahlt wird zu Lasten der vom Reich wenigstens hinsichtlich eines Teiles des Kapitals zu garantierenden Gesellschaft; und daß das nicht geschehen dürfe, daß irgend eine über den Ertrag der nachweisbaren Aufwendungen des Syndikats hinausgehende Abfindung nur aus dem legitimen Gewinn bestritten werden dürfe, darüber haben wir von Anfang an nach beiden Seiten hin keinen Zweifel gelassen."

Wesentlich anders allerdings mußte sich derselbe Beamte bereits am 18. Januar 1906 stellen; da führte er aus:

"Ich stehe nicht an, zu erklären, daß es uns natürlich nicht angenehm war, daß eine solche Abfindung ausbedungen worden ist, nicht deshalb, weil wir die Abmachung an sich nicht für kaufmännisch korrekt gehalten hätten — auch heute noch nach genauer Prüfung des Sachverhaltes halte ich die Abmachung für kaufmännisch durchaus korrekt und legitim —; aber das, was uns bei der ganzen Sache zum mindesten nicht angenehm war und ist, das ist die Nachbarschaft der Reichsgarantie. Jeder Anschein, als ob hier ein Geschäft in Frage kommen könne, wodurch das Reich, wenn auch nur indirekt, belastet würde, wäre entschieden besser vermieden worden. Auf diesem Standpunkt standen auch wir von vornherein. Aber trotzdem hatten wir, wie ich Ihnen gezeigt habe, kein Recht und keine Pflicht, ja nicht einmal eine Möglichkeit, hier einzugreifen. Ich möchte deshalb bitten, die Dinge so zu betrachten, wie sie liegen. Wir können nicht verhindern, daß in kaufmännischen Geschäften der eine Teil aus seinem legitimen Gewinn dem anderen Teil, der bisher in der Sache gearbeitet hat, einen Anteil abgibt, und das werden auch Sie nicht mit Sicherheit verhindern können, wenn Sie die 360 000 Mark abstreichen. Es mag Ihnen unangenehm sein, wenn trotzdem vielleicht eine Abfindung stattfindet; aber vielleicht können Sie daraus einen Schluß ziehen auf die Situation, in der sich die Kolonialverwaltung nach Prüfung und Billigung der Kostenvoranschläge befunden hat."

Ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu erfahren, konnte der Abg. Racken am 19. Januar 1906 ausführen:

"Meine Herren, was aber bei der ganzen Angelegenheit mich gefreut hat, das ist, daß mein Kollege Erzberger, der in dieser Angelegenheit in der Presse so schwer angegriffen worden ist, so glänzend gerechtfertigt aus der Sache hervorgeht. Er ist es gewesen, der den Mut gehabt, von dieser Stelle aus der Provisionsangelegenheit einmal ins Gesicht zu leuchten."

Die Budgetkommission hat auch die Konsequenzen aus diesem Vorkommnisse gezogen. Ein Antrag des Abg. Erzberger, von der Bausumme 360 000 Mark in Abzug zu bringen, ist einstimmig an-

genommen worden. Manche der Syndikatsmitglieder (Freiherr v. Cramer-Klett war schon 1903 ausgeschieden) verzichteten auf ihre Provision.

5. Lieferungsverträge für die Kolonien.

Als der Verfasser dieser Schrift im Herbst 1905 den kleinen Zwischenatz niederschrieb, daß er von dem kolonialen Lieferungsweesen lieber gar nicht reden wolle, erhob namentlich ein Teil der liberalen Presse ein furchtbares Geschrei! Und heute? Ich habe inzwischen geredet und jenes Geschrei ist verstummt, weil die Kolonialabteilung selbst das Unhaltbare der heutigen Verhältnisse zugegeben hat. Schon im Jahre 1904/05 habe ich Klage darüber geführt, daß bei allen diesen Lieferungen Süddeutschland nahezu gar nicht berücksichtigt werde. Auf meine Veranlassung ist nun in der Budgetkommission eine Tabelle mitgeteilt worden, nach welcher von allen Lieferungen für die Verpflegung der Truppen in Südwestafrika vom Mai 1905 bis Mai 1906 entfallen:

Auf Bayern 1,8 Prozent, auf Sachsen 3,1 Prozent, auf Württemberg 2,8 Prozent, auf Hamburg 22,7 Prozent, auf Bremen und Lübeck 9,2 Prozent und auf Preußen und die anderen Bundesstaaten 60,7 Prozent. Diese Liste würde aber noch eine wesentliche Verschiebung erfahren, wenn man die Ausgaben für Transportkosten und Bekleidung mit hereinziehen würde.

Die Zentrumsfraktion hat im März 1906 einen Antrag eingebracht, welcher die sofortige Kündigung der Verträge mit den Monopolfirmen fordert; der Antrag richtet sich in erster Linie gegen die Firmen Tippleskirch und Woermann. Zur Begründung dieses Antrages ist vom Abg. Erzberger ausgeführt worden:

„Die Firma Tippleskirch erhält nach diesen Verträgen für 1906 Aufträge im Gesamtbetrage von 8 Millionen Mark (hört! hört!), eine einzige Firma! Ich werde Ihnen nachher in einer Reihe von Einzelfällen nachweisen, um wie viel diese Firma höhere Preise seitens des Reichs verlangt, als sie selbst ausgibt, teilweise Zuschläge von 30, 47, in einem Falle sogar von 100 Prozent. Wenn man nur einen Durchschnittszuschlag von 30 Prozent annimmt, so gibt das Reich der Firma Tippleskirch als Kommissionär jährlich 2 Millionen Mark zu verdienen. (Hört! hört!) Wenn wir trotz der schlechten Finanzlage die großen Opfer für die Unterwerfung des Aufstandes in Südwestafrika bringen müssen, so sehe ich noch keine Notwendigkeit ein, einer einzigen Firma hier in Berlin als Kommissionär und Vermittler noch zwei Millionen Mark in die Tasche zu werfen. Das können meine politischen Freunde nicht mitverantworten, und deshalb verlangen wir sofortige Lösung des Vertrags. Wie das möglich ist, darauf werde ich im Verlaufe meiner Ausführungen

kommen. Der ganze Vertrag mit der Firma Tippelskirch ist ein Unikum. Wenn ein Mann von der Straße her mit einem solchen Vertrag zur Bank geht, so wird ihm jede Bank das Betriebskapital vorschießen, damit er selbst ein solches Unternehmen in die Wege leiten kann. Nachdem nämlich zuerst dem Warenhaus für Armee und Marine diese Lieferung übertragen war, hatte sich die Firma Tippelskirch 1895 gegründet. Das Reich hat mit ihr einen Vertrag abgeschlossen im Mai 1896 auf die Dauer von fünf Jahren; der Vertrag war aber noch nicht zu Ende, als die Firma daran ging, ihre Lager und Betriebsräume zu vergrößern. Dann hat man sofort wieder einen neuen Vertrag abgeschlossen, der von 1899 bis 1904 dauern sollte. In der Zwischenzeit sah sich die Firma wieder veranlaßt, ihre Räumlichkeiten zu vergrößern, sie trat an die Kolonialverwaltung heran und erhielt nun 1903 wiederum eine Verlängerung des Vertrags bis 1911! Was ist der Inhalt des Vertrags? Der § 1 bestimmt:

Zwischen den Fiskal der afrikanischen Schutzgebiete, vertreten durch den Reichskanzler, letzterer vertreten durch den Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. Stuebel, und der Firma v. Tippelskirch u. Co. zu Berlin, ist nachfolgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Firma v. Tippelskirch u. Co. übernimmt, und das Oberkommando der Kaiserlichen Schutztruppen überträgt ihr kraft der ihr geschäftsordnungsmäßig zufallenden Obliegenheiten die Lieferung des jeweiligen gesamten Bedarfs einschließlich desjenigen für die Kriegslager der in der Anlage A zu diesem Vertrag näher bezeichneten Gegenstände für die Kaiserlichen Schutz- und Polizeitruppen für Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun und Togo.

Das heißt: die Firma Tippelskirch hat ein förmliches Monopol für die gesamte Bekleidung und Ausrüstung unserer sämtlichen Schutztruppen.

Nun kann man nicht sagen, daß durch den Abschluß dieses Monopolvertrags den Finanzen des Deutschen Reichs besonders gedient wäre. Im Gegenteil! Wir haben uns in der Budgetkommission diesen Vertrag vorlegen lassen und haben die genauen Listen erhalten, aus denen die Preise ersichtlich sind. Ich will zum Beweise meiner Behauptung, wie groß die Zuschläge sind, welche diese Firma als Kommissionär erhält, einige wenige Beispiele aus diesem Vertrag herausgreifen. Ich vergleiche dabei zunächst die Preise, die die Firma Tippelskirch von der Kolonialverwaltung erhält, und diejenigen, die die Militärverwaltung für denselben Stoff von gleicher Güte bezahlt hat, und zwar zu derselben Zeit, zu welcher eben diese Verträge abgeschlossen worden sind. Für hellgraues Manteltuch bekommt die Firma Tippelskirch pro Meter 5,65 Mark; das Kriegsministerium schloß zu derselben Zeit ab für die gleiche Qualität zu 4,80 Mark; das Kolonialamt zahlt also $17\frac{1}{3}$ Prozent mehr. Für Vitewkamolton

zahlt die Kolonialabteilung an Tippelskirch 6 Mark, das Kriegsministerium zur selben Zeit 4,35; Differenz: 38 Prozent. (Hört!) Ein paar andere Beispiele! Die Firma Tippelskirch konnte natürlich den großen Bedarf, der infolge der Ausfendung von 14000 Mann nach Südwestafrika austrat, nicht im eigenen Betriebe herstellen; sie mußte an andere Firmen herantreten. Da kann ich für ein Gebiet, die Schuhlieferung, nähere Mitteilungen machen. Die Firma Dedermann u. Hömen in Magdeburg hat 28000 Paar Stiefel für die Schutztruppen in Südwestafrika geliefert. Sie hat mir auf meine Anfrage mitgeteilt, welche Preise ihr von der Firma Tippelskirch bezahlt worden sind. Nach den offiziellen Mitteilungen in der Budgetkommission können wir also vergleichen, was die Firma Tippelskirch von der Kolonialverwaltung erhalten, und was sie selbst ausgegeben hat. Dabei verstehen sich beide Preise franko Berlin, so daß also eine Frachtdifferenz usw. gar nicht in Betracht kommt. Für Kavalleriestiefel zahlte die Firma Tippelskirch an die Firma Dedermann u. Hömen 18 Mark, sie selbst bekam von der Kolonialverwaltung dafür 23,20 Mark, also ein Zuschlag von 30 Prozent. Für Infanteriestiefel zahlte Tippelskirch 13 Mark, bekam 16,50 Mark, Zuschlag: 27 Prozent. Für Schnürschuhe zahlte Tippelskirch 11 Mark und bekam 16 Mark, Zuschlag: 45 Prozent. Für Schnürschuhe für Farbige zahlte Tippelskirch 7 bis 8 Mark und bekam 14,60 Mark, Zuschlag: 80 bis 100 Prozent. (Hört! hört!)

Ich kann noch ein anderes Beispiel vorführen. Zur gleichen Zeit, in welcher die Kolonialverwaltung diese Verträge mit der Firma Tippelskirch abgeschlossen hat, hat eine sehr leistungsfähige Firma, Heinrich Jordan, im Kolonialadreibuch Annoncen aufgegeben, in welchen sie erstklassige Qualitäten anbietet. So bietet Jordan Ledergamaschen für 8 Mark an; Tippelskirch erhält dafür 11 Mark; das bedeutet ein Zuschlag von 40 Prozent. Gamaschen für Farbige bietet Jordan für 5,25 Mark an; Tippelskirch bekommt 9 Mark; Zuschlag: 70 Prozent. So könnte ich noch eine ganze Reihe von Fällen mitteilen, in denen die Preise der Firma Tippelskirch wesentlich über dem stehen, was sonst bezahlt wird. Dabei erklären die anderen konkurrenzfähigen Firmen, daß sie in der Lage seien, jederzeit jede gewünschte Quantität zu liefern, und daß sie die Preise, die sie gegenüber der Firma Tippelskirch gehalten haben, auch gegenüber der Kolonialverwaltung halten würden.

Nun kann ich, wenn man von dieser einzigen Firma spricht, nicht umhin, auch einem anderen Bedenken Ausdruck zu geben, das in weiten Volkskreisen obwaltet. Man hat nicht so sehr Bedenken gegen die Monopolfirma und gegen die Firma Tippelskirch allein, sondern man erhebt ganz besonders Bedenken, weil noch „eine Kompagnie“ dahinter steckt, und weil man weiß, daß an dieser Kompagnie und dadurch indirekt an dem Gewinne auch ein aktiver preußischer

Minister beteiligt ist. Freilich bin ich der letzte, der irgendwie einem Minister einen Vorwurf daraus machen wollte, daß er an einem industriellen Unternehmen beteiligt ist, besonders dann nicht, wenn er sich beteiligt zu einer Zeit, wo er noch nicht Minister, wo er Privatmann war. Man kann dann auch von ihm nicht verlangen, daß er nachher von einer solchen Beteiligung zurücktritt, wenn er in ein hohes Staatsamt berufen wird, natürlich in ein Staatsamt, wo er nicht unmittelbar mit der betreffenden Firma zu tun hat. Das kann man nicht verlangen, das würde meines Erachtens unbillig sein, zumal niemand weiß, wie lange er Minister ist, und deshalb kann man sich nicht auf die Ungewißheit einer Ministerstellung hin aus guten finanziellen Gründen zurückziehen. Aber was man fordern muß, das ist das, daß man selbst den Anschein vermeidet, als würde eine solche Firma, auch nur indirekt, von hoher Stelle begünstigt. Auch dieser Anschein, glaube ich, muß vermieden werden, und das ist ein weiterer Grund, weshalb wir bitten, die Kündigung der Verträge sofort vorzunehmen.“

Der Redner zeigte auch verschiedene Möglichkeiten, von diesem endlosen Vertrag loszukommen. Der Vertreter der Kolonialabteilung, Dr. Seitz, führte am 23. März aus:

„Ich kann aber so viel hier mitteilen, daß wir bereits mit der Firma von Tippelskirch & Co. in Verbindung getreten sind wegen eventueller Abänderung — ich will nicht sagen Auflösung — des Vertrags; denn es könnte sich doch auch fragen, ob dieser Vertrag nicht in einer Weise abgeändert werden könnte, daß allen berechtigten Wünschen entsprochen würde. Zu einem abschließenden Ergebnis sind diese Verhandlungen allerdings noch nicht gekommen.“

Ich kann mich zum Schlusse dahin zusammenfassen: so, wie der Vertrag Ihnen vorliegt, ist er entstanden unter anderen Verhältnissen; er war damals für die Kolonialverwaltung ganz zweifellos das Einfachste und das Günstigste, was sie haben konnte. Eine offene Frage ist es, ob nicht jetzt, nachdem sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, eine Abänderung des Vertrages, eventuell eine Auflösung, sofern es möglich sein sollte, herbeigeführt werden sollte.“

Die von dem Abg. Erzberger angezogenen Preise mußten zugegeben werden; nur behauptet jetzt die Firma Tippelskirch sie habe nur 14000 Paar Stiefel aus Magdeburg bezogen und sie mußte an diesen noch die Lackierung vornehmen, was 25 Pfg. für das Paar ausmacht.

Die Firma Woermann-Hamburg hat für Südwestafrika ein tatsächliches Fracht- und Landungsmonopol. Am 24. März 1906 hat der Abg. Erzberger bewiesen, wie heute das Reich hiermit fährt: „Von Hamburg nach Swakopmund bei einer Reisedauer von 25 Tagen werden für Lebensmittel an Woermann pro Kubikmeter bezahlt 43 Mark; für die Fracht von Hamburg nach Tjingtau auf einem

Lloyd dampfer bei einer Reisedauer von 50 Tagen, also noch mal so lang, werden 37 Mark 50 Pfennig berechnet. Obwohl also die Fahrdauer noch mal so lang ist, befördert der Lloyd billiger, als die Firma Woermann auf einer Reise von halber Dauer nach Swakopmund befördert. Ich weiß nicht, ob die Regierung Rabattsätze hiervon erhält; aber es ist bekannt, daß der Lloyd uns 20% Rabatt gibt. Ich gebe zu, daß er teilweise Subventionen erhält. Aber ich will noch eine Anzahl anderer Beispiele vorführen, um zu zeigen, welche übermäßig hohen Sätze an die Monopolfirma Woermann für Verfrachtung der Güter zu bezahlen sind. Wenn ich den Frachtsatz für eine mittelgroße Kiste Konserven umrechne, so kostet dieselbe von Hamburg nach Swakopmund 5,30 Mark, von Hamburg nach Tsingtau, auf die doppelte Entfernung, 4,40 Mark und für die Regierung sogar nur 3,70 Mark, weil hier ein Rabatt eintritt. Das macht einen Unterschied von 40 Prozent bei der halben Leistung. Rechnet man das nun pro Jahr zusammen, so kommt man zu ganz ungeheuren Summen. Was die Regierung jetzt jedes Jahr nach Swakopmund befördern läßt, sind zirka 250 000 Kubikmeter. Daran hat die Firma Woermann einen Ueberschuß von drei Millionen Mark. (Hört! hört!)

Man muß doch annehmen, daß der Lloyd die Güter von Hamburg nach Tsingtau nicht ohne Verdienst befördert, sondern dabei ein gutes Geschäft macht. Hier hat die Firma Woermann aber über den sonst üblichen Kaufmannsgewinn, den ich für selbstverständlich und begründet halte — denn sonst wird er keine Geschäfte machen —, noch einen Extragewinn von drei Millionen Mark an den Regierungsfrachten.

Weiter! Die Verhältnisse am Hafen Lüderitzbucht, wo die Firma Woermann wiederum ein Landungsmonopol erhalten hat, sind unerträglich infolge der hohen Landungsgebühr. Es ist allgemein anerkannt, daß in Swakopmund die Entfrachtung der Schiffe ungemein schwierig ist, und dort wird pro Kubikmeter 8,50 Mark Landungsgebühr bezahlt. In Lüderitzbucht, welches nach den Aussagen der Kapitäne der Woermannlinie ein ruhiger und stiller Hafen ist, und wo die Entfrachtung gut vor sich gehen kann, jedenfalls leichter als im unruhigen Hafen von Swakopmund, wird eine Gebühr von 12,50 Mark bezahlt, in dem günstiger gelegenen Hafen Lüderitzbucht also 4 Mark pro Kubikmeter mehr. Wenn ich vollends die Gebühren heranziehe, die in anderen Häfen bezahlt werden, z. B. in Port Elizabeth 5 bis 6 Mark, in Delagoa-Bay 7,50 Mark, so hat hier die einzige Monopolfirma einen solch ungeheuren Vorsprung, daß sich eine Konkurrenz nicht aufstellen kann. Ich verlange nur, daß der Weg frei gemacht wird für jede Konkurrenz. Wenn die Regierung zwei bis drei bewerbenden Linien gegenüberstände, so würde das ein Vorteil für das Reich und für den Kolonialetat sein.

Ich glaube bewiesen zu haben, daß durch die mit der Firma Woermann in Hamburg abgeschlossenen Verträge das Reich in einer ganz ungebührlichen Weise übernommen wird, wenn ich nachweisen kann, daß nach einem um das Doppelte weiter entfernten Hafen die Güter billiger befördert werden als hier von Hamburg nach Swakopmund.“

Vom Regierungstisch aus mußte auch die Richtigkeit dieser Sätze zugegeben werden; der Einwand, daß der Lloyd Subvention genieße und Rückfrachten habe, ist nicht stichhaltig gegenüber den doppelt so hohen Frachten, welche die Woermannlinie erhebt; denn Rückfrachten hat sie auch, wenn auch in geringerem Umfange. Der Vertrag mit Woermann läuft Ende 1906 ab; es sollen nun Konkurrenzlinien zugelassen werden. Woermann erhielt an Liegegeldern bis Ende Februar 1537000 Mark. Der Reichstag hat den Antrag des Zentrums auf sofortige Kündigung der Verträge am 4. April 1906 angenommen.

6. Der Fall Puttkamer.

Wie der Verfasser im Reichstage alle persönlichen Seiten dieser Frage ausgeschaltet hat, so verfährt er auch hier; nur insoweit das amtliche Verhalten des Gouverneurs Puttkamer in Betracht kommt, unterliegt es der öffentlichen Kritik. Der erste Vorstoß gegen Puttkamer ist vom Abg. Kopsch (frs. Bgg.) gemacht worden; der Abg. Erzberger hat nur auf einige Einzelheiten hingewiesen, die allerdings für die einmal aufgerollte Frage von Bedeutung sind. Unwidersprochen blieb zunächst folgende Darstellung des Abg. Erzberger:

„Nun hätte sich die Kolonialverwaltung diesen Zusammenbruch des Systems Puttkamer ersparen können — das trifft ja nicht die gegenwärtige Verwaltung —; denn es ist schon im Jahre 1894 vor der Anstellung des Herrn v. Puttkamer von sehr kompetenter Seite gewarnt worden. Der derzeitige württembergische Minister Freiherr v. Soden, früher Gouverneur in Kamerun, hat auf eine Anfrage des damaligen Reichskanzlers v. Caprivi, was er davon halte, wenn der Landeshauptmann von Togo als Gouverneur in Kamerun angestellt werde, geantwortet, daß er sich mit allen Kräften dem widersetze. Er führte eine Charakteristik des damaligen Landeshauptmanns von Togo aus, die ich nicht weiter behandeln will; er betonte insbesondere, daß, wenn es zu dem — von ihm vorausgesehenen — Zusammenbruch des ganzen Systems kommen werde, jedermann in Deutschland sagen würde: das hätten wir den Herren von der Kolonialverwaltung schon längst sagen können, daß es unter Puttkamer gar nicht anders kommen kann. Trotz dieser Warnung ist die Anstellung damals erfolgt.“

Sozialdemokratisches Bureau
für Rheinland und Westfalen.

In der gesamten Frage entscheidend ist die Sache mit der Fälschung öffentlicher Urkunden! Erbprinz Hohenlohe gab hierüber folgende Darstellung:

„Meine Herren, die Frage der v. Eckardtstein möchte ich auch noch berühren und möchte zunächst die tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie bisher aufgeklärt sind, hier kurz vorführen. Herr v. Puttkamer hat die betreffende Persönlichkeit hier kennen gelernt, sie ist ihm bekannt gemacht worden unter dem Namen v. Eckardtstein. Er war der Ansicht, daß dieser Name ihr auch mit Recht zustehet; er hatte keinen Grund, anzunehmen, daß das nicht der Fall sei.

In Kamerun hat er, wie er zugestehet, den Fehler begangen, sie in seinem Hause zu haben, er mag vielleicht auch gesagt haben, daß sie seine Cousine sei. Er selbst hat eingestanden, als ich ihn befragte, daß er hierin gefehlt habe, und ich stehe nicht an, zu erklären, daß das von seiten des Gouverneurs ein Fehler gewesen ist. Das war vor zehn Jahren, im Jahre 1896.

Er hat alsdann, nachdem diese sogenannte v. Eckardtstein einige Zeit in Kamerun gewesen war, sie wieder nach Deutschland zurückgeschickt und hat ihr einen Paß gegeben auf den Namen v. Eckardtstein. Das ist richtig. Herr v. Puttkamer hat mir das selbst gesagt, als ich ihn darüber vernommen habe; er hat aber hinzugesagt, daß er auch damals noch der Meinung gewesen sei, daß die Betreffende den Namen v. Eckardtstein zu führen berechtigt gewesen sei. Ich habe nun Erkundigungen angestellt bei solchen, die damals in Kamerun waren, ich habe sie amtlich vernehmen lassen, ob dort in jener Zeit bekannt gewesen sei, daß der Name v. Eckardtstein der betreffenden Persönlichkeit nicht zugestanden habe. Alle die Antworten, die ich auf die Vernehmungen erhalten habe, haben den Punkt bejaht, daß sie überall dort unter dem Namen v. Eckardtstein bekannt geworden sei, und daß derartige Zweifel dort nicht aufgetaucht sind.“

Gegenüber dieser amtlichen Darstellung betonte nun der Abg. Erzberger:

„Es ist bisher nur immer davon gesprochen worden, daß es sich um eine Fälschung des Passes handle. Da die Sache einmal zur Sprache gebracht worden ist, muß ich noch einen weiteren Punkt hinzufügen und bitten, auch diesen zu untersuchen. Mir wird von sehr zuverlässiger Seite mitgeteilt, daß es sich nicht nur um eine einzige Fälschung handelt, sondern daß — immer vorausgesetzt, daß der richtige Name dem Gouverneur bekannt war — noch eine zweite Fälschung vorliegt.

Der Bureauvorsteher in Buea hat wiederholt verlangt, daß die betreffende Person in das polizeiliche Anmeldeverzeichnis eingetragen werde, um zu erfahren, ob die Person die Kühnheit habe — daß sie eine Freifrau v. Eckardtstein sei, hat kein Mensch dort geglaubt — sich auch tatsächlich als Freifrau v. Eckardtstein eintragen zu lassen.

Dieses Verlangen hat die Person einigermaßen unangenehm berührt, und eines schönen Tages kam Herr v. Puttkamer selbst in das Bureau hinunter und hat eigenhändig „Freiin v. Eckardtstein“ eingetragen. (Hört! hört!) Das würde meines Erachtens eine zweite Urkundenfälschung sein. Die Sache kann ja untersucht werden. Ich habe einzelne Zeugen schon genannt. Es kann auch der jetzt in Berlin wohnende Geheime expedierende Sekretär Schumacher hierbei vernommen werden, der damals Kassenverwalter in Kamerun war.

Es könnte auch weiter der in Deutschland jetzt pensioniert lebende damalige Stationsleiter Leuschner in dieser Frage vernommen werden. Diese Herren könnten sehr interessante Auskunft geben.“

Zur Charakterisierung des bisherigen kolonialen Vertuschungssystems genügt die Mitteilung des folgenden Frage- und Antwortspiels:

Frage des Abg. Erzberger am 20. März 1906:

„Ich möchte zunächst fragen: wann ist der Kolonialverwaltung die erste Anzeige in dieser Richtung gemacht worden? wann sind daraufhin die notwendigen Schritte erfolgt, um Herrn v. Puttkamer zur Verantwortung zu ziehen?“

Antwort des Kolonialdirektors Erbprinzen Hohenlohe am 20. März 1906:

„Die Paßangelegenheit der Frau v. Eckardtstein ist der Kolonialverwaltung zum erstenmale bekannt geworden durch einen Artikel, welchen die Zeitung „Die Wahrheit“ am 16. Dezember v. J. brachte. Vorher hat die Kolonialverwaltung über diese Paßangelegenheit in keiner Weise Kenntnis gehabt.“

Replik des Abg. Erzberger vom 26. März 1906:

„In einer Eingabe (an den Herrn Reichskanzler), datiert vom 22. November 1904, ist gegenüber dem Gouverneur v. Puttkamer gesagt:

„Der Mann, der auch in späteren Jahren, selbst ungeachtet seiner bedeutend exponierten Stellung als Gouverneur von Kamerun, in derselben halsbrecherischen Weise wie früher fortwirtschaftet, indem er z. B. Urkundenfälschungen begeht — ich meine den der Behörde bekannten Fall der Frau v. Eckardtstein . . .“

Kunmehrige Antwort des Vertreters der Kolonialverwaltung, Geheimrat Rose:

„Wenn neulich gesagt ist, daß wir von der Affäre Eckardtstein erst durch den bekannten Artikel der „Wahrheit“ Kenntnis erhalten hätten, so habe ich zu erklären, daß die Angelegenheit allerdings bereits früher anhängig gemacht worden ist. (Hört! hört! in der Mitte.) Dies würde auch gesagt sein, wenn wir die Akten neulich zur Stelle gehabt hätten (ah! in der Mitte); die Akten sind jedoch seit mehr als Jahresfrist einem Disziplinarverfahren als Adhibenda angefügt worden und finden sich nicht in unserem Gewahrsam. Sonst wäre wahr scheinlich (!) diese Auskunft gleich richtig erteilt worden.“

Diese kurze Gegenüberstellung sagt klar, daß die Behauptung des Abg. Erzberger richtig ist, daß aber die Kolonial-

verwaltung ein volles Jahr lang zuvor von der Urkundenfälschung benachrichtigt war, aber nichts unternahm, bis die Wochenschrift „Die Wahrheit“ die Sache an das Licht zog.

Es sei noch angefügt, daß der Abg. Dr. Ablaß am 19. März 1906 folgende weitere Anklagen erhoben hat: „Aber, meine Herren, dasjenige, was ich später beim Falle Puttkamer noch vorbringen werde, tritt auch hier deutlich erkennbar hervor: eine unglaubliche Laxheit in den Sitten. Denn es wird mir weiter berichtet, daß die zum Bezirksamt gehörenden beiden Stallungen zu Wohnungen ausgebaut und benutzt worden sind als Unterkunft für die Konkubinen (hört! hört! links), und zwar die Konkubinen des Herrn v. Brauchitsch, des Richters Herrn Diehl und des Baumeisters Drees. (Hört! hört! links.) Meine Herren, ob das richtig ist, darüber möchte ich eine Auskunft erbitten; denn zum mindesten hätte doch der Umstand, daß man Reichsmittel zur Förderung der Unzucht verwendet, immerhin den Reiz der Neuheit für sich.“

Der Vertreter der Kolonialabteilung, Geheimrat Rose, entgegnete hierauf am 20. März: „Daß Stallgebäude zu Wohnungen für Weiber umgebaut sein sollen, darüber kann ich allerdings keine Auskunft geben. Wir sind aber gern bereit, hierüber Feststellungen an Ort und Stelle zu machen.“

7. Die Fälle Horn und Besser.

Der frühere Gouverneur von Togo, Horn, hat in den Kolonialdebatten sowohl am 15. Dezember 1905 wie am 19. März 1906 erhebliches Aufsehen erregt. Der Abg. Ablaß führte damals aus:

„Was diesen Fall des Gouverneurs Horn anbetrifft, so ist er von allen den schauderhaften Fällen, die ich vorgetragen habe, der aller schlimmste. Ich habe Ihnen damals (am 15. Dezember) bereits geschildert, daß ein Eingeborener, der, wie der Herr Geheime Legationsrat v. König erklärt hat, nicht vom Gouverneur, sondern vom Distriktschef zu fünf Jahren Kerkerhaft und zweimal fünfundzwanzig Hieben verurteilt worden, nachher infolge der Mißhandlungen, die er erlitten hat, gestorben ist. Es ist in dem Falle, den mir in den wesentlichen Punkten Herr Geheimrat v. König als richtig bestätigt hat, nach der Züchtigung dieser Schwarze Zedu an einen Pfahl gebunden und 36 Stunden der glühenden Sonnenhitze ausgesetzt worden, bis er veresamtet war, und ich möchte in Ergänzung dessen, was ich damals vorgetragen habe, noch hinzufügen, daß der Gouverneur Horn, als die Züchtigung vorgenommen wurde, hinter jedem dieser fünfundzwanzig Schläge den Zedu gefragt hat, ob er nun gestehen wolle, so daß es jetzt keine Strafe war, sondern eine Folter.“

Die Richtigkeit dieser Schilderung mußte in den wesentlichen Teilen zugegeben werden, Gouverneur Horn ist wegen Fahrlässigkeit zu 900 Mk. Geldstrafe verurteilt worden, bezieht aber, als zur Disposition gestellt, noch ein erhebliches Gehalt weiter.

Noch krasser liegt der Fall von Besser, über den der Abg. Ablaß am 15. Dezember 1905 ausführte:

„Der Hauptmann v. Besser war angestellt in der Schutztruppe von Kamerun, und es ist gegen ihn eine kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Vergehens im Amt eingeleitet worden, die, wenn ich nicht irre, durch eine Eingabe der Baseler Mission veranlaßt worden war. Das aber, meine Herren, weiß ich genau, daß, während dieses Verfahrens schwebte, ein Bericht von einem Manne eingegangen ist, den man doch wohl nach jeder Richtung als einen unparteiischen und unbefangenen Beurteiler der dortigen Verhältnisse wird bezeichnen müssen. Dieser amtliche Bericht ist erstattet worden von dem Herrn Grafen v. Rittberg, Oberleutnant der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun, und zwar ist er am 13. November 1905 an das Oberkommando der Kaiserlichen Schutztruppe gerichtet worden. Ich werde mir gestatten, diesen Bericht in den maßgebenden Stellen zu verlesen, weil es hier auf jedes Wort ankommt. Der Herr Präsident wird mir die hierzu erforderliche Erlaubnis, um die ich hierdurch nachsuche, wohl erteilen.

Meine Herren, es berichtet also Herr Graf v. Rittberg: Auf Grund des § 22 der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte melde ich gehorsamst nachstehende Handlungen und Unterlassungen des Herrn Hauptmanns v. Besser von der Schutztruppe für Kamerun, indem ich mich hinsichtlich dieser Meldung auch auf meinen früheren Bericht beziehe.

— Die nun weiter folgenden Worte brauche ich nicht zu verlesen. —

Er fährt dann fort, daß er Zeuge folgender Vorgänge gewesen sei:

1. Im Feldlager von Nstape in der Zeit von Anfang Juni bis Mitte August 1900 sind von den zur Expedition des Herrn Hauptmanns v. Besser, bei der ich mich als ältester Offizier befand, gehörenden Trägern etwa 60 bis 70 vor Hunger gestorben. (Hört! hört! links und in der Mitte.) Lebensmittel waren im Feldlager selbst zwar nur in geringem Maße vorhanden, dagegen aus der Nachbarschaft leicht zu erlangen, wie sie auch später, d. h. nach Mitte August, wirklich durch ausgesandte Patrouillen genügend beigetrieben worden sind. (Hört! hört!) Meine Vorstellungen und die der anderen Offiziere, des Leutnants Merenski und des Assistenzarztes Dr. Kaschke, wies der Herr Hauptmann schroff zurück, indem er sagte, er hätte seine Gründe. (Hört! hört! links.) Ueber diese Gründe hat er aber sich niemals geäußert. Auf unsere Vorstellungen erwiderte der Herr Hauptmann sodann, er wolle gerade, daß die Schweine verrecken. (Lebhaftes Hört! hört! links und in der Mitte.) Er täte der Regierung nur einen Gefallen damit. (Hört! hört!) Auf das Sterben der Träger bezügliche weitere Einzelheiten werden sich durch meine mündlichen Aussagen und die der Zeugen genau klarstellen lassen.

2. Während des Feldlagers bei Nstape haben der Assistenzarzt Dr. Kaschke und ich auf Befehl des Herrn Hauptmanns v. Besser Arbeiten zu leiten gehabt, wie Wegebau usw., in der Weise, daß wir meistens früh aus dem Lager marschierten und abends dorthin wieder zurückkehrten. Von den bei den Arbeiten verwandten Trägern, die ohnehin durch Hunger entkräftet waren, blieben des öfteren ein paar im Busch vor Ueberanstrengungen liegen (hört! hört!), einzelne schleppten sich wohl in das Lager, anderen gelang es aber nicht mehr. Uns, dem Dr. Kaschke und mir, sowie auch den bei den Arbeiten beaufsichtigenden Weißen hat der Herr Hauptmann v. Besser ausdrücklich befohlen, solche Leute nicht allein liegen, sondern sie weiter in den Busch werfen zu lassen (hört! hört!), damit die Leichen nicht die Luft verpesteten sollten. Derartige Leute sind dann, noch atmend, von Tieren angefressen aufgefunden worden. (Hört! hört! links und in der Mitte.) Den soeben erst unterworfenen Etois, in deren Bezirk wir lagen, hat der Herr Hauptmann befohlen, Träger seiner Expedition, die sie im Busche fänden, niederzuschießen und die Köpfe gegen eine Belohnung zu bringen (hört! hört!), was aber meiner Erinnerung nach nicht geschehen ist. Ich bemerke, daß es sich hierbei um Leute gehandelt hat, die in den Busch gegangen waren, um sich Nahrungsmittel zu suchen und die dann in den meisten Fällen in das Lager zurückkehrten.

3. Leutnant Merenski hatte bei Rückkehr von einer ihm aufgetragenen Strafexpedition ein während des Gefechts verwundetes Etoiweib mit ins Lager gebracht. Herr Hauptmann v. Besser rügte das in schärfster Weise, indem er sagte, man hätte das Weib liegen lassen oder in den Busch werfen sollen. (Hört! hört!) Jedenfalls wäre ein Lager kein Lazarett. Ich bemerke, daß Herr Dr. Kaschke das Weib mit geringer Mühe wieder hergestellt hat.

4. Wegen der Mißhandlungsfälle, wegen deren der Hauptmann v. Besser kriegsgerichtlich bestraft worden ist, und die ich ebenfalls als Handlungen und Unterlassungen ansehe, auf die der § 22 der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte Bezug hat, genügt es meines Erachtens, auf den tatsächlichen Inhalt der Akten hinzuweisen.

Meine Herren, ich meine, daß dieser Bericht, der hier von einem Offizier der Schutztruppe erstattet worden ist, denn doch wohl Vände spricht. (Lebhafte Zustimmung.)

Wenn wir uns dann noch vergegenwärtigen, was denn aus diesem ganzen Falle geworden ist, so werden wir allerdings die Mißstimmung ganz leicht begreifen können, welche im Deutschen Reich gegen unsere Kolonialpolitik herrscht, und werden die Schuld daran nicht allein auf Ueberbürdung der hiesigen Beamten mit Arbeit zurückführen können. Herr Hauptmann v. Besser ist nämlich wegen aller dieser Fälle, die gegen ihn zur amtlichen Kognition gebracht worden sind, bestraft worden — ich weiß nicht, ob mit 6 oder 7 Monaten Festungshaft, die durch die Unterjuchungshaft als verbüßt angesehen worden ist. (Hört! hört!) Herr Hauptmann v. Besser ist dann allerdings aus der Schutztruppe ausgetreten, aber des weiteren bei uns wieder im Heere angestellt worden. (Hört! hört!)

Ich möchte zunächst die Frage an den Herrn Kolonialdirektor mir gestatten, was aus Herrn Hauptmann v. Besser inzwischen geworden ist, ob er vielleicht wieder in die Kolonialverwaltung übernommen worden ist oder nicht. Diese Frage halte ich für sehr

wichtig, weil ich meine, daß jemand, gegen den ein derartiges Material vorliegt, nach meinem Dafürhalten nicht mehr würdig ist, ein Amt bei uns in der deutschen Verwaltung zu bekleiden. (Sehr richtig!)

Meine Herren, merkwürdig ist es — und das ist das Vertuschungssystem, von dem ich spreche —, daß Herr Graf v. Rittberg seinerseits durchaus nicht die Behandlung gefunden hat, die man nach meinem Dafürhalten ihm als einem Ehrenmanne, der es mit seinen Pflichten ernst nimmt, sehr wohl hätte zu teil werden lassen müssen. (Sehr richtig!) Soweit ich informiert bin, ist Herr Graf v. Rittberg aus dem Kolonialdienst ausgeschieden, und wenn ich nicht irre, ist er inzwischen wohl Bezirksoffizier geworden. Ich meine, daß gerade er sich qualifiziert gezeigt hat, im Kolonialdienst ausgedehnte Verwendung zu finden, weil schon allein aus seinem Berichte hervorgeht, daß er die Idee der Humanität so hoch stellt, wie wir es schlechterdings von unseren Beamten erwarten müssen. (Sehr richtig!)

Ich bin überzeugt, daß das Urteil denn doch wohl nicht so ohne weiteres unkritisiert bleiben kann. Man hat Herrn Hauptmann v. Besser mit Festungshaft bestraft. Ja, meine Herren, wie nennen wir Juristen denn die Festungshaft? Wir nennen sie die custodia honesta, die ehrenvolle Haft, weil wir meinen, daß derjenige, der mit Festung bestraft wird, dadurch nach außen hin den Stempel aufgedrückt bekommen soll, daß er nichts getan habe, was mit der Ehre und der Pflicht eines deutschen Mannes unvereinbar sei. Da bin ich denn doch der Ueberzeugung, daß, wenn jemals, hier eine entehrende Strafe am Platze gewesen wäre.

Die zweite Frage, die ich mir deshalb zu stellen gestatte, ist die, ob denn in diesem kriegsgerichtlichen Verfahren über alle diese Fälle, die ich hier vorgetragen habe, und die in dem amtlichen Bericht des Grafen v. Rittberg enthalten sind, er als Zeuge vernommen worden ist, und ob dies Material bei der Urteilsfindung überhaupt mit verwertet worden ist oder nicht.

Das sind Punkte, auf deren Aufklärung wir nach meinem Dafürhalten ein Anrecht haben. Bemerken will ich hierbei, daß Herr Graf v. Rittberg, soweit ich informiert bin, eine sehr scharfe Rüge dafür erhalten hat, daß er angenommen hat, daß mit dem kriegsgerichtlichen Verfahren die Sache nicht erledigt sei, sondern daß sich daran noch ein ehrengerichtliches anschließen müsse. Herr Graf v. Rittberg soll von amtlicher Stelle sehr ernstlich darauf hingewiesen worden sein, daß er sich darin nicht einzumischen hätte. (Hört! hört!) Ich bin deshalb der Ueberzeugung, daß gerade über diesen Fall, der zu den schlimmsten in der Kolonialverwaltung gehört, uns denn doch eine amtliche Aufklärung gebührt.“

Die gesamte Antwort des Vertreters der Kolonialabteilung, Geheimrats von König, vom 15. Dezember 1905 ging dahin:

„Herr Hauptmann v. Besser ist kriegsgerichtlich verurteilt worden. Mehr konnte ja seitens der Verwaltung nicht geschehen, als daß ein kriegsgerichtliches Verfahren veranlaßt wurde. Herr Hauptmann v. Besser ist nicht in die Kolonialverwaltung übernommen worden; er befindet sich, so viel ich weiß, jetzt im Privatdienste. Jedenfalls hat die Kolonialverwaltung gar nicht daran gedacht, ihn wieder in ihren Dienst zu nehmen.“

Im weiteren Verlauf der kolonialpolitischen Erörterungen ist gerade dieses entsetzliche Vorkommnis nicht mehr erörtert worden.

s. Der Fall Kannenberg.

Kannenberg war Hauptmann in der ostafrikanischen Schutztruppe; die Presse brachte über seine Taten sehr bedenkliche Mitteilungen: Es ist daher im Reichstage vom Abg. Bebel am 11. März 1901 angefragt worden, was dem Hauptmann Kannenberg geschehen sei, der nach Zeitungsberichten, durch das Schreien eines Kindes gestört, aus dem Hause gesprungen sei und das Kind nebst der Mutter erschossen habe. Auf diese Frage, was ihm geschehen sei, ist von dem damaligen Kolonialdirektor Dr. Stuebel dem Reichstage mitgeteilt worden:

Was die Frage des Herrn Abgeordneten Bebel bezüglich des Hauptmanns Kannenberg anlangt, so kann ich hier ihm mitteilen, daß dieser wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgang und gleichzeitiger schwerer Körperverletzung sowie wegen schwerer Körperverletzung, alles begangen als Beamter in Ausübung seines Amtes, mit Dienstentlassung und drei Jahren Gefängnis bestraft worden ist.

Nun hat der Abg. Erzberger sowohl am 14. Dezember 1905 wie am 13. März 1906 im Reichstage gegenüber dieser Antwort bemerkt:

„Es ist hier die Tatsache nicht mitgeteilt worden, daß der Hauptmann Kannenberg schon durch Verfügung vom 24. Jan. 1901, gezeichnet von demselben Kolonialdirektor Dr. Stuebel, Pension erhalten hat. Die Anfrage ist zwei Monate später erfolgt, nicht unerwartet, denn der damalige Kolonialdirektor hat vorher an das Militärkabinett sich gewendet, welche Antwort er geben soll, und obwohl es eine vorbereitete Anfrage war, ist die Gewährung der Pension an einen Mann, der sich in dieser Weise vergangen hat, dem hohen Hause nicht mitgeteilt worden. Es ist ferner nicht einmal die richtige Antwort gegeben worden. Der damalige Kolonialdirektor Dr. Stuebel hat das, was Herr Bebel anfragte, überhaupt nicht beantwortet, obwohl schon damals dieser Fall in den Akten der

Kolonialabteilung niedergelegt war; es ist von ihm ein ganz anderer zweiter Fall beantwortet worden."

Auch dieser Darstellung konnte nicht widersprochen werden. Der frühere Kolonialdirektor Dr. Stuebel hat die schon am 16. Februar 1900 eingelaufene Selbstanzeige des Hauptmanns Kannenberg dem Reichstage nicht mitgeteilt, sondern ein ganz anderes Vorkommnis.

9. Der Fall Chierry.

Am 15. Dezember 1905 hat der Abg. Ablaß im Reichstage mitgeteilt, daß

der Hauptmann Chierry den Vater des Zöglings der katholischen Mission in Dome, der sich aus Angst vor Chierry auf einen Baum geflüchtet habe, einfach von dem Baum heruntergeschossen habe. Des weiteren ist bezüglich des Herrn Gaston Chierry zur Sprache gekommen, daß er Eingeborene wie Wild niedergeschossen haben soll, und daß er wegen seiner Grausamkeiten in dem ganzen Schutzgebiete berüchtigt gewesen ist.

Der Personalreferent der Kolonialabteilung Geheimrat von König gab in derselben Sitzung folgende Antwort:

"Was die Geschichte von dem heruntergeschossenen Schwarzen betrifft, und daß der Hauptmann Chierry Schwarze wie Wild soll heruntergeschossen haben, so kann ich Ihnen sagen, daß ich letzteres hier zum erstenmale höre. Amtlich ist es bisher nicht an uns herangetreten. Ich kann Ihnen nur die Versicherung geben, daß alles, was amtlich an uns herantritt, geprüft wird. Wir haben doch gar keinen Grund, derartige Sachen nicht zu verfolgen."

Am 13. März 1906 ist nun der Abg. Erzberger auf diese Antwort zurückgekommen und hat ausgeführt:

"In unlösbarem Widerspruch mit dieser Behauptung im Plenum, daß die Taten des Hauptmanns Chierry am 15. Dezember 1905 zum erstenmal an die Kolonialabteilung herantraten, daß sie ihr amtlich nicht bekannt geworden seien, steht die Tatsache, daß bereits in einer Beschwerde an den Herrn Reichskanzler vom 22. November 1904, also über ein Jahr früher, alle diese Taten der Kolonialabteilung mitgeteilt worden sind. (Hört! hört! in der Mitte.) Trotzdem aber tritt der Personalreferent der Kolonialabteilung an diese Stelle und versichert: amtlich ist es nicht an uns herangetreten, ich höre überhaupt das erste Mal von dieser ganzen Sache. Auch hier begnüge ich mich damit, den Widerspruch zwischen der Erklärung in diesem hohen Hause und den amtlichen Dokumenten des Reichskanzlers bzw. der Kolonialabteilung festgestellt zu haben."

Auf diese Feststellung hin hat der Kolonialdirektor Erbprinz von Hohenlohe am 13. März 1906 erwidert:

"Es ist nicht richtig, daß damals, als der Herr Abgeordnete Ablaß seine Anfrage stellte, die Antworten wohl vorbereitet waren. Es ließ sich damals noch nicht übersehen, auf welche einzelnen Fälle Herr Ablaß eingehen würde — es war davon vorher keine Mitteilung gemacht worden —, und wenn

damals eine unvollkommene Beantwortung erfolgt ist, so muß ich teilweise mir selbst die Schuld daran beimessen, indem ich — es war eine der ersten Sitzungen, die ich in diesem hohen Hause mitmachte — damals den Personalreferenten beauftragte, sofort eine Antwort zu erteilen. Das Material war teilweise noch nicht zur Stelle, und so ist es gekommen, daß, wie ich selbst anerkennen muß, die Antworten in vielen Fällen nicht so vollständig und so sachlich ausfielen, wie es bei genauerem Studium des Materials möglich gewesen wäre — eines doch sehr umfangreichen Materials, welches auch der betreffende Referent nicht jeden Moment gegenwärtig haben kann. Also ich nehme persönlich einen Teil dieser Schuld auf mich und bestreite, daß irgend welcher schlechte Wille auf irgend einer Seite obgewaltet habe.“

10. Der Fall Brandeis - Riem.

Am 15. Dezember 1905 brachte der Abg. Dr. Ablaß es zuerst zur Sprache, daß gegen den Landeshauptmann Brandeis von seinem früheren Sekretär Riem eine Anzeige eingelaufen sei, weil ersterer zu Unrecht die Prügelstrafe verhängen ließ. Nun hat zuerst eine Differenz sich nach der Richtung ergeben, ob Brandeis zur Verhängung der Prügelstrafe überhaupt gesetzlich berechtigt war. Es war um so auffallender, daß die Vertreter der Kolonialabteilung darüber im Reichstage noch Zweifel äußern konnten, nachdem sie selbst bereits am 18. April 1903 einen Erlaß an Brandeis richtete, in welchem es heißt:

Diese Grenze der Strafausmessung scheinen Euer Hochwohlgeboren nicht immer vollständig eingehalten zu haben, insbesondere in den Fällen, wo es sich um Personen handelte, an denen gerichtlich erkannte oder polizeilich verfügte Freiheitsstrafen vollstreckt wurden. Wenigstens ist hier aus dem Bericht nicht ersichtlich, welche Disziplinarvergehen bei ihnen zur Anwendung der Prügelstrafe geführt haben.

Das Unzulässige der Prügelstrafe für die Marschallinseln war also in diesem Falle bereits im Jahre 1903 durch die Kolonialabteilung festgestellt, die Anzeige des Sekretärs Riem war in diesem Punkte vollauf begründet. Trotzdem hat Geheimrat Kose in einem Disziplinarprozeß, der im Herbst 1905 — also 2½ Jahre später — in einer sorgfältig ausgearbeiteten Anklageschrift den Passus aufgenommen:

Was die angeblichen Verfehlungen des Landeshauptmanns Brandeis betrifft, so hat eine eingehende Untersuchung stattgefunden, bezüglich deren auf die Personalakten Riem und die Voruntersuchung verwiesen wird. Diese Untersuchung hat die Grundlosigkeit der Anschuldigungen ergeben.

Der Abg. Erzberger hat diesen ersten Widerspruch im Reichstage dargelegt; es folgten aber bald noch mehrere.

Der Personalreferent der Kolonialabteilung, Geheimrat König, hat trotz des Erlasses der Kolonialabteilung vom 18. April 1901

am 15. Dezember 1905 im Reichstag auf eine Darlegung des Abg. Abblafß erwidert:

Da ist zunächst der Fall des Landeshauptmanns Brandeis zur Sprache gekommen. Ich kann versichern, daß auch diese Angelegenheit eingehend verhandelt und untersucht worden ist; es sind auch die juristischen Sachverständigen des Auswärtigen Amtes hinzugezogen worden. Es ist kein Grund gefunden worden, gegen den Landeshauptmann Brandeis vorzugehen. (Hört! hört! in der Mitte.) Ich kann außerdem noch versichern — das werden mir die Missionare auf den Marschallinseln bestätigen —, daß der Charakter des Landeshauptmanns Brandeis ein derartig lauterer und unanfechtbarer ist, daß nicht angenommen werden kann, daß er irgendwie die Grenzen der ihm zustehenden Rechte überschritten hat.

Inzwischen fanden die Kommissionsverhandlungen statt, am 22. Februar 1906 hat nun derselbe Geh. Legationsrat Rose in der Budgetkommission auf Anfrage des Abg. Erzberger „ganz offen“ — wie er sagte „zugegeben, daß der Landeshauptmann Brandeis die ihm zustehenden Rechte überschritten habe“. (Rede des Abgeordneten Erzberger vom 13. März 1906.) Kolonialdirektor Erbprinz Hohenlohe erklärte selbst am 13. März 1906:

„Ich möchte bemerken, daß die Kolonialverwaltung der Ansicht ist, daß nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes eine Prügelstrafe wohl nicht berechtigt war.“

Und Legationsrat Rose unterm 15. März 1906:

Ich habe in der Budgetkommission zunächst erwähnt, daß, objektiv betrachtet vom rein juristischen Standpunkt aus, allerdings bei Brandeis eine Ueberschreitung der Befugnisse vorliegt; ich habe aber auch hinzugefügt, daß die Rechtsverhältnisse da draußen außerordentlich kompliziert liegen, und daß es deshalb einem Nichtjuristen, wie dem Landeshauptmann Brandeis, sehr wohl passieren konnte, ohne daß ihm irgend eine Verschuldung zur Last fällt, daß er sich in seinen Befugnissen irrte.

Soviel zunächst über die Art und Weise, wie im Reichstage die Angelegenheit seitens der Kolonialabteilung behandelt worden ist. Nun zur Prügelstrafe für die Südsee-Inulaner selbst. Generalkonsul Knappe in Shanghai, seither selbst in der Südsee angestellt, hat sich in einem amtlichen Bericht dahin geäußert:

„Ich habe sowohl in Samoa wie auf den Marschallinseln die Vollziehung der Prügelstrafe mit angesehen. Der Eindruck war ein widerwärtiger für die Weißen sowohl wie für die Farbigen. Die letzteren gerieten in die höchste Aufregung, und auf den Marschallinseln war es nur dem Zufall der Anwesenheit eines Geschwaders zu verdanken, daß nicht eine offene Empörung aus Anlaß dieser Prügelstrafe eingetreten ist.“

Gerade dieser amtliche Bericht war für den Abg. Erzberger eine Hauptveranlassung, weshalb er die Frage vorbrachte. Angesichts dieser Aufruhrgefahr ist es um so bemerkenswerter, wenn selbst Geheimrat Rose am 15. März 1906 im Reichstage meinte:

Ich kann Ihnen offen sagen: es ging nicht in meinen Kopf als praktischer Verwaltungsbeamter hinein, daß Herr Brandeis nicht berechtigt gewesen sein sollte, den Leuten da mal eine Tracht Hiebe aufzählen zu lassen. (Große Unruhe und vielfaches Hört! hört! bei den Sozialdemokraten. — Sehr gut! bei den Nationalliberalen.) Deshalb habe ich zuerst der Ansicht gehuldigt, daß Brandeis dazu berechtigt gewesen sei

Es handelt sich hier nicht um Bestrafungen von großen Mengen von Menschen, sondern bloß um zeitlich auseinander liegende Strafen, wo einzelne sehr schlechte Individuen einmal ein bißchen in dieser Weise vorgenommen worden sind.

Am 26. März 1906 aber meinte derselbe Kolonialbeamte:

„Der Herr Abgeordnete Erzberger hat gesagt, daß die Prügelstrafe — hier handelt es sich um die Südsee-Inulaner — so ausgeübt werde, daß nach zwei- bis dreimaligem Vollzug die Leute geradezu gebrochen seien an Seele und Körper. Meine Herren, das gehört in das Reich der Phantasie. Wenn wir solche kümmerlichen Eingeborenen hätten, die bei der wirklich mäßig ausgeübten und selten vollzogenen Prügelstrafe (Zuruf bei den Sozialdemokraten) derartige Folgen an sich verspüren sollten, dann könnten wir mit unseren Schutzgebieten draußen recht wenig anfangen.“

Köstlich! Je mehr Prügel die Eingeborenen aushalten können, desto brauchbarer scheinen sie nach der Ansicht gewisser Leute zu sein! Ob draußen „mäßig“ geprügelt wird, kann ja in der dritten Lesung des Kolonialetats aufgeklärt werden.

In der Beschwerdeschrift des Sekretärs Niem war weiter gegen den Landeshauptmann Brandeis die Anklage erhoben:

„Dagegen ist ein Kassensüberschuß von 57,77 Mk., den der Herr Landeshauptmann nicht vereinnahmt wissen wollte, um daraus kleine Ausgaben bestreiten zu können, ohne daß sie durch die Bücher liefen, trotzdem dieser Betrag zu Kasse I gehörte, in der Bescheinigung nicht enthalten. Außerdem habe ich Depositen von 494 Mk. und den Inhalt eines Geldschrankes mit der Kasse des Bezirksamts Nauru, den standesamtlichen Registern usw. abgeliefert. Ein bei der Kasse in Nauru vorhandener Ueberschuß von 50—150 Mark sollte auch nicht vereinnahmt werden.“

Am 26. März 1906 brachte der Abg. Erzberger diesen Teil der Anklageschrift eines Beamten, der heute noch in der Kolonialabteilung angestellt ist, zur Sprache und forderte Auskunft. Legationsrat Rose gab hierauf folgende Auskunft:

„Nach der gesetzlichen Bestimmung müssen die Eingeborenen auf den Marschallinseln eine bestimmte Menge Kopra in jedem Jahre an die Verwaltung abführen. Diese sogenannte Koprasteuer stellt das an Naturprodukten dar, was wir in barem Gelde zu geben gewohnt sind. Damit die Einziehung der Steuer möglichst glatt erfolgt, sind nun die Häuptlinge daran beteiligt; sie bekommen einen Teil des Erlöses der verkauften Kopra. Auf den Marschallinseln hat nun keine Geldmünze Bedeutung, die nicht mindestens 50 Pfennig oder, wie die Leute sagen, einen Sixpence beträgt. Hatte nun ein solcher Häuptling 27,88 Mark herauszukriegen, so hat ihm der Landeshauptmann Brandeis 27,50 bar in die Hand gedrückt, und die übrigen 38 Pfennig hat er zu einem Fonds zurückbehalten, worüber er nicht Buch geführt hat. So ist dies große Verbrechen entstanden, daß er etwa 150 Mk.

im ganzen in seiner Kasse gehabt hat, worüber kein Buch geführt worden ist. Diese Gelder sind aber alljährlich benutzt worden, um zu Kaisers Geburtstag den Eingeborenen eine kleine Freude zu bereiten. Das ist die ganze Sache, auf die dieser Vorwurf hinausläuft."

Dieses Gebaren ist im gesamten Reichstage verurteilt worden; zuerst tadelte der Zentrumsabgeordnete Dasbach diese „Zurückbehaltung, die die Leute erbittern müsse“; dann meinte der Abgeordnete Basser mann, daß man gegenüber solchen Beschuldigungen gar nicht den Grundsatz aufstellen dürfe, „das sind leichtfertige, frivole Behauptungen, um die kümmern wir uns nicht“. Der freisinnige Abg. Müller-Sagan führte aus:

„Am schmerzlichsten aber — muß ich sagen — hat mein Empfinden die Mitteilung des Herrn Geheimrat Kose verletzt über die „Abrundung“, die regelmäßig oder doch öfter stattgefunden zu haben scheint bei Beträgen, die an Eingeborene zu zahlen waren. (Lebhafte Zustimmung.) Was ist das für eine Sache?! Wenn ein Eingeborener 85 Pfennig zu fordern hat, dann zahlt man ihm nur 50 Pfennig und bringt die übrigen 35 Pfennig nach irgend einer Richtung beiseite, weil der Eingeborene doch nur, wie Herr Geheimrat Kose sagte, mit six pence, mit 50 Pfennig zu rechnen gewohnt ist. Denken Sie sich einmal einen Straßenreinigungsaufseher, der den ihm unterstellten Arbeitnehmern 3—4 Pfennig von ihrem Tagelohn zurückhalten wollte! Der Fall ist doch schon vorgekommen. Was ist da geschehen? Der Mann ist sofort aus dem Dienst entlassen, mit Gefängnis bestraft worden unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. (Hört! hört! links.) Hier aber wird gesagt: 85 Pfennig?! Damit wissen die Leute nicht zu rechnen, also zahlt man ihnen bloß 50 und die übrigen 35 „reserviert“ man für einen anderen Zweck — und damit ist die Sache abgemacht!

Ja, gibt es denn nicht einen Rechnungshof in Potsdam?! (Sehr gut! links.)

Wie stellt man sich denn da, wenn es sich um die Decharge für die fraglichen Rechnungen handelt? (Sehr gut! links.)

Das sind doch ganz unerhörte Verhältnisse! Wenn das so weiter geht, dann fügen wir zu dem wirtschaftlichen débâcle, welches wir in unserer Kolonialwirtschaft schon haben, noch ein moralisches débâcle der schlimmsten Art hinzu.“ (Lebhafter Beifall.) (S. 2303.)

II. Einige weitere Fälle.

a) Der Fall des Gerichtsaktuars Koch.

Koch war früher Gerichtsaktuar beim Oberlandesgericht in Stettin. Am 1. Oktober 1898 wurde Koch die Stelle eines Bureauassistenten erster Klasse in Dar-es-Salam übertragen. Mit Wirkung vom 1. April 1899 ab wurde er etatsmäßiger Bezirksamtssekretär. Er erhielt also eine etatsmäßige Anstellung im Reichsdienst, auch wenn man sagen will: im Landesdienst für Ostafrika. Damit ist er jedoch ohne weiteres aus dem preussischen Justizdienst ausgeschieden. Diese etatsmäßige Anstellung eines Hilfsarbeiters im preussischen

Justizdienst ist dem Justizministerium nicht mitgeteilt worden. Im Juli 1900 hat Koch seinen regelmäßigen Heimatsurlaub angetreten, nicht aber wegen Tropendienstuntauglichkeit, wie behauptet wird, sondern er hat seinen Heimatsurlaub angetreten, wie er nach einer Reihe von Jahren einem jeden Kolonialbeamten zusteht. Koch wurde dann in der Kolonialabteilung beschäftigt, erhielt noch im Januar 1902 — das ist ganz auffällig — von seinem Vorgesetzten höchst anerkennende Zeugnisse, sie liegen mir in Abschrift vor. Im Juni 1902 — fünf Monate später — erhielt er von demselben Vorgesetzten das gerade entgegengesetzte Zeugnis. Was liegt dazwischen? Am 29. März 1902 wurde Koch durch die Kolonialabteilung die Bestallung als preußischer Gerichtsssekretär ausgehändigt. Er war im höchsten Grade überrascht; denn er sagte sich: kann ich im preußischen Justizdienst überhaupt noch etatsmäßig angestellt werden, wenn ich doch bereits draußen in Deutsch-Ostafrika meine etatsmäßige Anstellung habe? Ich kann doch nicht zwei etatsmäßige Stellen zu gleicher Zeit besitzen. Er fühlte sich auch materiell benachteiligt, weil sein Hintermann im preußischen Justizdienst bereits am 1. August 1900 etatsmäßig angestellt war.

In dem nun zwischen der Kolonialabteilung einerseits, dem Justizministerium und Oberlandesgericht zu Stettin andererseits eingetretenen Schriftwechsel befinden sich, wie der Abg. Erzberger zuerst in der Budgetkommission behauptete, zwei falsche Mitteilungen seitens der Kolonialabteilung.

1. Die Kolonialabteilung behauptete in einer Anzahl von Schreiben, daß Koch „wegen Tropendienstuntauglichkeit heimkehren“ mußte. Der Abg. Erzberger führte am 31. März 1906 aus:

„Dieser Satz findet sich wiederholt in einer Reihe von Schriftstücken der Kolonialabteilung, auch an das preußische Justizministerium. Es widerspricht den Tatsachen, daß Koch wegen Tropendienstuntauglichkeit heimkehren mußte. Hier liegt vor mir eine Verfügung vom 31. Mai 1900 von Deutsch-Ostafrika, in welcher verfügt ist, daß er seinen Heimatsurlaub von unbestimmter Dauer antrete. (Hört! hört!) Und als er hier war, verfügt die Kolonialabteilung unter dem 12. August 1900:

Sie werden hiermit um eine Erklärung ersucht, ob Sie bereit sind, nach Ablauf Ihres gegenwärtigen Urlaubs

— Urlaubs! — (hört! hört!)

auf Ihren Posten nach Ostafrika zurückzukehren. (Hört! hört!) Die Dauer Ihres Urlaubs wird nach Eingang Ihrer Erklärung festgesetzt werden.

Auswärtiges Amt: Kolonialabteilung.

Im Auftrage: Rose.

Die Reinschrift dieses Erlasses ist in meinen Händen. Aus ihr geht doch zweifellos klar hervor, daß es unrichtig ist, wenn in Schriftstücken der Kolonialabteilung gegenüber dem Oberlandesgericht in Stettin und gegenüber dem preußischen Justizminister behauptet wird, daß Koch wegen Tropendienstuntauglichkeit heimkehren mußte. Es liegt mir ein zweiter und dritter Erlaß

der Kolonialabteilung vom 23. August und 4. September 1900 vor, worin immer wieder gesagt wird, Koch möge sich untersuchen lassen auf Tropicdienstauglichkeit oder Tropicdienstuntauglichkeit.“ (Hört! hört!)

Die Vertreter der Kolonialabteilung mußten diese unrichtige Behauptung ihrerseits zugeben!

2. In der Budgetkommission hat der Abg. Erzberger weiter behauptet, daß die Kolonialabteilung in einem Schreiben an den Justizminister folgenden Passus aufgenommen habe:

Da Koch aus Gesundheitsrücksichten im Kolonialdienst nicht verbleiben kann, und da auch seine fernere ausbühlsweise Beschäftigung im Auswärtigen Amte nicht angängig ist, so bitte er resp. ich ergebenst, wegen der Rückübernahme des Koch, der inzwischen zum Gerichtschreiber bei dem königlichen Amtsgericht in Garz a. D. ernannt worden ist, in den Justizdienst zum 1. 8. d. J. das weitere verfügen und mich von dem Veranlaßten möglichst bald in Kenntnis setzen zu wollen.

Der stellvertretende Kolonialdirektor hat tags darauf das Konzept dieses Schreibens vorgelegt, und daraus ergibt sich, daß die Worte: „so bitte er“ — also Dr. Stuebel resp. v. König, die beiden Herren, die das Schreiben verfaßt haben — „so bitte er resp. ich“ sich in dem Konzept nicht finden; es heißt dort: „so bitte Ew. pp. ich.“

Der Abg. Erzberger hat diesen Irrtum seinerseits in der Budgetkommission wie im Reichstage am 13. März 1906 zugegeben, aber er konnte hier beifügen:

„Ist mir aber hier tatsächlich ein Irrtum in einem Punkt unterlaufen, so bin ich jetzt in der Lage, festzustellen und hätte es schon damals tun können: ich habe meine Vorwürfe in diesem Punkte begründet auf die amtlich beglaubigte Abschrift der Gerichtsschreiberei des Landgerichts I vom 27. November 1903, versehen mit dem amtlichen Dienststempel! Kann ein Abgeordneter wirklich noch vorsichtiger sein, als wenn er sich auf amtlich beglaubigte Abschriften stützt? (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich lege diese amtlich beglaubigte Abschrift, die den Vermerk trägt: „Mit der Urkunde gleichlautend. Gerichtsschreiberei des Landgerichts Berlin I“ nachher zur Kenntnisnahme auf den Tisch des Hauses nieder. Wenn ich meinen Irrtum in diesem einen untergeordneten Punkte eingestehle, so kann ich ebenso entschieden aber auch betonen, daß mir nicht die geringste Leichtfertigkeit vorgeworfen werden kann. Ich habe nie daran Zweifel gehegt, daß man solchen amtlich beglaubigten Abschriften einer Gerichtsschreiberei unbedingt Glauben schenken kann. Jedenfalls kann meine Person nicht der mindeste Vorwurf treffen, wenn ich so vorsichtig bei der Erhebung meiner Anklagen vorgehe.“

Dieser Fall Koch gab dem Abg. Dr. Spahn Veranlassung zu der Bemerkung:

„Noch ehe ich die Erklärungen der Vertreter der Kolonialabteilung gehört habe, bin ich durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Erzberger nicht überzeugt gewesen, daß sein Vorwurf durch diese Beweisstücke gerechtfertigt sei (hört! hört! bei den Nationalliberalen), weder durch die einzelnen Vorfälle noch durch deren Gesamtheit.“

Für ein Beweisstück hat die Kolonialabteilung selbst die Beweis kraft zugeben müssen. Die Unrichtigkeit des andern trifft nicht den

Abg. Erzberger, da er sich auf amtlich beglaubigte Abschriften stützte. Jedenfalls darf gesagt werden, — daß durch diese Bemerkung des Abg. Dr. Spahn die Kolonialverwaltung nicht rein gewaschen ist; zumal der nationalliberale Abg. B a s s e r m a n n am 26. März 1906 — also nach dieser Bemerkung des Abg. Dr. Spahn — zugeben mußte:

„Die Verhandlungen in diesem hohen Hause machen, wenn man auch zugeben muß, daß da und dort Uebertreibungen unterlaufen sind, doch im großen und ganzen einen nichts weniger als erhebenden Eindruck (sehr richtig! links) und erwecken bei jedem unparteiischen Zuhörer das Gefühl, daß es in der Tat richtig und notwendig ist, daß von der Kolonialverwaltung die Dinge doch etwas genauer genommen werden (sehr richtig! links und in der Mitte), daß man insbesondere bestrebt ist, überall da, wo es not tut, zweifel hafte Elemente zu beseitigen (sehr richtig! links und in der Mitte), nur erstklassige Beamte an die Stelle zu setzen, Beamte, denen keine Vorwürfe gemacht werden können, wenigstens keine Vorwürfe, die in die Waagschale fallen. Das gilt für mich auch — das möchte ich bei dieser Gelegenheit betonen — für den Fall des Herrn v. Puttkamer, den ich auch unter diese Beurteilung stellen möchte.“

Die gesamten Ausführungen des Abg. Dr. Spahn lauteten:

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Erzberger hat uns zum Beweise der Behauptung, die er aufgestellt hat, daß ein Mangel an Offenheit bezüglich der Mitteilung des Kolonialamts dem Reichstage gegenüber obwaltet, einzelne Fälle vorgeführt, darunter zwei Beamtenfälle. Ich muß aussprechen: noch ehe ich die Erklärungen der Vertreter der Kolonialabteilung gehört habe, bin ich durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Erzberger nicht überzeugt gewesen, daß sein Vorwurf durch diese Beweisstücke gerechtfertigt sei (hört! hört! bei den Nationalliberalen), weder durch die einzelnen Vorfälle noch durch deren Gesamtheit.

Ich möchte dabei auf einen anderen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der vielleicht von uns allen zu beachten ist. Wohin kommt der Reichstag, wenn er sich in die Anstellungsverhältnisse der einzelnen Beamten einmischt (sehr richtig!) und damit über seine Befugnisse hinaus direkt in die Exekutive, die Verwaltung eingreift? (Sehr richtig! rechts, in der Mitte und bei den Nationalliberalen.) Dagegen muß der Reichstag Stellung nehmen, seiner selbst wegen, und auch mit Rücksicht auf die Stellung der Reichsbeamten. Meine Herren, wir untergraben damit die Disziplin der Beamten. (Sehr richtig! rechts.)“

Der Abg. Erzberger bemerkte in derselben Sitzung: „Nun einige Worte gegenüber dem stellvertretenden Kolonialdirektor, dem Herrn Erbprinzen von Hohenlohe. Der Herr Erbprinz hat am letzten Dienstag in vielen Fällen zugeben müssen, daß dem hohen Hause unvollständige, unrichtige Mitteilungen seitens der Beamten der Kolonialabteilung gemacht sind; er hat rundweg zugeben müssen, daß meine Darstellungen in den wesentlichsten Punkten Kannenberg, Brandeis, Thierry durchaus zutreffend sind insoweit, als ich Widersprüche zwischen den einzelnen Mitteilungen konstatiert habe. Der Herr Erbprinz hat sich damit begnügt, mildernde Umstände für seine Beamten in Anspruch zu nehmen. Ich habe kein Urteil hier gefällt, ich habe absichtlich gesagt: es genügt mir, diese Widersprüche hervor-

zuheben; das sind Tatsachen, die miteinander nicht übereinstimmen. Mit dieser Erklärung kann ich sehr zufrieden sein."

Gegen diese Konstatierung hat sich kein Widerspruch erhoben; dann bemerkte der Abg. Erzberger gegenüber den Ausführungen des Abg. Dr. Spahn:

"Nachdem ich diese Fälle kurz behandelt habe, wird es nicht überraschen, wenn ich noch ein kurzes Wort sage gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn. Ich habe meine Ansicht ausgesprochen, und ich glaube, ich habe nie ein Fehl daraus gemacht, wie meine Ansicht ist. Der Herr Abg. Dr. Spahn hat daraufhin seine Privatansicht ausgesprochen, die von der meinigen abweicht: das braucht nicht zu überraschen, daß in einer so großen Fraktion mit 100 Mitgliedern die Ansichten einmal auseinandergehen. Das nehme ich niemand übel, wenn jemand gegen mich aus meiner eigenen Fraktion einmal auftritt. Das kann man nicht verhindern, das ist jedermanns gutes Recht, wie ich es auch für mich in Anspruch nehme, meine Ansicht auszusprechen. Aber das eine muß ich doch sagen: ich habe die Fälle hier nicht vorgebracht, um damit die Disziplin in dem Beamtenkörper irgendwie zu untergraben. Im Gegenteil, nichts schützt und stärkt meines Erachtens die Disziplin des Beamtenkörpers so sehr, als wenn volle und strifte Gerechtigkeit nach allen Seiten hin obwaltet. (Sehr gut!) Es klingt mir immer noch in den Ohren ein Satz, der bei der Beratung der Revision des Militärstrafgesetzbuchs in diesem hohen Hause ausgesprochen worden ist. Der Satz nämlich: „Ueber der Disziplin steht die Gerechtigkeit.“ Es war der Herr Dr. Spahn, der eben diesen Satz ausgesprochen hat! (Weiterkeit.)

Ich habe nur als ein getreuer Schüler dieser Auffassung, daß mir die Gerechtigkeit auch über der Disziplin steht, die Ansicht vertreten, daß mir das auch in den Fällen der Kolonialabteilung gilt. Ich glaube, daß nichts so sehr geeignet ist, die Disziplin zu untergraben, als Ungerechtigkeiten, die im Beamtenkörper vor sich gehen. (Sehr richtig!) Ich bin allerdings auch nicht der Ansicht, daß wir Beschwerden von Beamten hier in diesem hohen Hause vortragen sollen, die im privaten Wege ausgeglichen werden können. Aber der größte Teil dieser Beschwerden ist ja schon im Dezember d. J. in diesem hohen Hause vorgetragen worden; die ganze jetzige Debatte ist mit Ausnahme eines einzigen Falles nur die Fortsetzung der Dezemberdebatte, weil damals keine Klarheit nach allen Seiten hin geschaffen wurde. Wenn ich nun einzelne Fälle hier vorbringe, so bin ich dazu veranlaßt, weil, wenn ich hier öffentliche Anklage erhebe, mir entgegengehalten wird: Beweise dafür! Die Beweise dafür kann ich aber nur durch einzelne Fälle erbringen. Ich glaube auch: wenn ich als Abgeordneter Kenntnis erhalten habe von Zuständen, die nach meiner festen und ehrlichen Ueberzeugung die ganze koloniale Entwicklung hindern, so bin ich nach meinem Programm: für Wahrheit, Freiheit und Recht! dazu verpflichtet, sie auch in diesem hohen Hause zum Ausdruck zu bringen, unbekümmert darum, ob ich damit anstoße oder nicht. Ich nehme auch das Risiko für mein Auftreten ganz allein auf mich, und glaube ich nicht, daß mir irgend ein Vorwurf gemacht werden kann, wenn ich nach meiner festen und ehrlichen Ueberzeugung gehandelt habe; dies werde ich auch in Zukunft tun. Ich bin aber auch fest überzeugt, daß die Ansichten, die Herr Dr. Spahn hier für seine Person zum Ausdruck gebracht hat, nicht im mindesten mir entgegengetreten, wenn ich solche Mißstände in den Kolonien vorbringe. Ueberrascht bin ich allerdings worden, denn ich habe nicht im mindesten vermutet, daß diese gegenteiligen Ansichten in unserer Fraktion hier im Hause ausgetragen werden würden."

Damit ist für den Verfasser dieser Zwischenfall erledigt!

b) Der Fall Hütter-Wolfshagen. Am 18. Juli 1901 reichte der heute noch in der Kolonialabteilung angestellte Beamte Niem gegen den Landeshauptmann Brandeis eine Anklageschrift an die Kolonialabteilung ein, die folgenden Passus enthielt:

„Der Hauptagent Hütter, von der Saluitgesellschaft, welcher mit mir nach Europa gereist ist, und über dessen Charakter und Glaubwürdigkeit der Herr Landeshauptmann vor meiner Ankunft in Saluit berichtet hat, hat sich auf dem Dampfer dahin geäußert, daß die Saluitgesellschaft unter anderem durch einen mit dem Auswärtigen Amt abgeschlossenen geheimen Vertrag das Recht sich vorbehalten hätte, die Entlassung ihr nicht genehmer Beamten herbeizuführen. Dies wird nach meiner Entlassung aus dem Reichsdienst in den Marschallinseln geglaubt werden; hat doch, wie berichtet, selbst dem Kaiserlichen Landeshauptmann gegenüber der zweite Hauptagent Wolfshagen behauptet, seine Gesellschaft setze bei dem Auswärtigen Amt alles durch, es koste nur ein paar Flaschen Sekt.“

Der Abg. Erzberger trug am 26. März 1906 diesen Teil von der Beschwerdeschrift vor und fügte bei: „Das ist eine schwere Anschulldigung, wie sie schwerer gegen Beamte einer Zentralverwaltung kaum gedacht werden kann. Ich bin nicht geneigt, dieser Anschuldigung, die direkt auf Bestechlichkeit hinausläuft, Glauben zu schenken; aber ich muß doch fragen: was ist geschehen auf Grund dieser Anschuldigung? hat eine eingehende Untersuchung stattgefunden? sind eventuell die Leute, die das geäußert haben, wegen Beamtenbeleidigung zur Rechenschaft gezogen worden?“

Der Kolonialdirektor Erbprinz von Hohentlohe antwortete darauf:

Die Sache, auf die sich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Erzberger bezogen, ist, soviel ich weiß, 1901 geschehen. Der betreffende Beamte hat in einer Beschwerdeschrift gesagt, auf der Fahrt von Neu-Guinea im Schiffe hätte ihm ein Angestellter der Saluitgesellschaft gesagt, seine Gesellschaft sei der Ansicht, daß eine Bestechung in dieser Weise möglich sei, daß die Gesellschaft für eine oder ein paar Flaschen Sekt von der Regierung haben könne, was sie wolle. Ich glaube, meine Herren, daß die große Mehrheit dieses hohen Hauses mit mir der Ansicht sein wird, daß eine derartige Insinuation, als ob ein deutscher Beamter für ein paar Flaschen Sekt für alles zu haben wäre, derartig lächerlich und frivol ist, daß auf sie überhaupt nicht einzugehen sein wird.

Auf diese Art der Entgegnung von Beschwerden bemerkte der Abgeordnete Erzberger:

Ich habe aus einer bei der Kolonialabteilung eingegangenen Anklage- und Beschwerdeschrift einige Sätze hier mitgeteilt. Ich habe absichtlich gesagt, daß ich diese schweren Beschuldigungen nicht zu meinen eigenen mache, daß ich kaum an dieselben glauben könne. In dieser Beschuldigungsschrift findet sich auch der Satz, daß ein Agent der Saluitgesellschaft versichert habe, wenn man Beamten des Auswärtigen Amtes, der in Betracht kommenden Kolonialabteilung ein paar Flaschen Sekt bezahle, könne man alles verlangen. Ich habe um Auskunft darüber gebeten. Der Herr stellvertretende Kolonialdirektor hat darauf erwidert, das sei eine lächerliche und frivole Behauptung, so daß er darauf gar nicht weiter eingehe. Ich konstatiere also,

daß Beamte, die heute noch im Reichsdienste stehen, ungestraft lächerliche und frivole Behauptungen aufstellen dürfen.

Ohne der dritten Lesung des Stats vorzugreifen, fügen wir an, daß die Kolonialverwaltung nicht immer auf diesem Standpunkt gestanden hat; es liegen dem Verfasser Abschriften aus Prozessen vor, aus denen sich ergibt, daß der Rechtsreferent, Geheimrat Schmidt-Dargitz, die Angelegenheit Hütter und Wölfhagen bearbeitet hat! Was ist hieraus geworden? muß man nun erst recht fragen!

c) Die Wellblechdächer. Am 16. Mai 1906 führte der Abg. Dr. Bachem im Reichstag aus:

„Nun bin ich gezwungen, zum drittenmal eine Angelegenheit vorzubringen, welche bisher eine Klärung nicht gefunden hat. In der Budgetkommission ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Anzahl von Stationen in Ostafrika anstatt mit Wellblech mit Stroh bezw. mit Gras gedeckt sind, überhaupt nicht als Festung angelegt sind. Es ist behauptet worden, daß im kürzlichen Aufstande eine dieser Stationen dadurch verloren gegangen sei, daß ein Strohdach mit einem brennenden Pfeil in Brand geschossen worden ist, so daß die Besatzung die Station verlassen mußte und dann niedergeschlagen werden konnte. Es ist gefragt worden, worauf es beruhe, daß man diesen Stationen nicht, wie den älteren Stationen, Wellblech, also feuerfestes Material, geliefert habe. Auf diese Bemerkung ist in der Budgetkommission keine Antwort erfolgt.“

Sodann hat gestern der Herr Abgeordnete Dr. Spahn dieselbe Sache wieder berührt, mit derselben Tendenz und mit derselben Frage, und es ist wiederum keinerlei Antwort erfolgt. Aus diesem Grunde bin ich gezwungen, die Sache zum drittenmal vorzubringen. Ich meine, sie ist wichtig genug, daß der Reichstag ein Recht hat, zu hören, wie es sich damit verhält. Ich kann Mann und Rosß nennen: es handelt sich in erster Linie um die Station Liwale. Das ist diejenige Station, die, als der Aufstand in Ostafrika im Entstehen war, überfallen und genommen wurde.“

Nunmehr antwortete Geh. Legationsrat Dr. Seiß:

„Soweit sich die Anfrage auf die Station Liwale bezogen hat; so ist es allerdings richtig, daß diese Station niedergebrannt wurde und deshalb aufgegeben werden mußte; es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn die Station besetzt gewesen wäre, und wenn ein massiver Bau mit einem Wellblechdach vorhanden gewesen wäre, es wohl möglich gewesen wäre, die Station länger, vielleicht auch ganz zu halten. Darüber kann wohl kein Zweifel obwalten.“

Abg. Dr. Bachem stellte nun fest:

„Ich verstehe, nicht, warum diese Antwort nicht schon in der Budgetkommission hat abgegeben werden können. Ich verstehe auch nicht, warum diese Antwort nicht gestern bereits dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn gegeben wurde. Warum bedarf es einer dritten energischen Aufforderung, um endlich eine derartige Antwort zu bekommen? (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Meine Herren, verstehen Sie denn nicht, daß durch eine derartige Hinterhältigkeit das Vertrauen des Reichstags zur Verwaltung der Kolonien tief geschädigt werden muß? (Sehr richtig in der Mitte und links.)“

Hier hat also auch ein anderer Abgeordneter erfahren, wie es ist, mit der Kolonialabteilung eine Debatte zu führen.

12. Deutsche Kolonialpolitik und Mission.

Die beste Fürsorge für die Eingeborenen ist die beste Kolonialpolitik! Der Urbewohner der Kolonie ist wertvoller als Edelmetall eines Landes! Hebung der Eingeborenen auf eine höhere Kulturstufe muß daher Ziel einer jeden vernünftigen Kolonialpolitik sein. Den Eingeborenen aber erweist man den unschätzbaren Dienst, indem man sie zu Christen erzieht; daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Förderung des Missionswesens. Der angesehenere französische Kolonialpolitiker Leroy Beaulieu meint:

Mit Hilfe der Missionen habe Spanien die Bewohner eines großen Teils von Südamerika wenigstens einigermaßen zivilisiert, während die der englischen Kolonie, wo keine nennenswerte Missionstätigkeit stattfand, größtenteils ausgerottet worden seien. Durch Kaufleute, Beamte, Schulen allein lasse sich keine erfolgreiche Kolonisation treiben. Nur mit Hilfe der Mission sei die Erziehung und Zivilisierung der Wilden möglich.

Aber gerade hierbei hat es die deutsche Kolonialpolitik schwer fehlen lassen. Wir wollen nicht aus der Unmenge der privaten Beschwerden der Missionare hier einige Beispiele herausgreifen, sondern nur mitteilen, was der Abg. Erzberger am 16. Januar 1906 im Reichstage ausführte:

Ich brauche nicht die großen und lebhaften Klagen, die über die Ausbreitung des Mohammedismus in Deutsch-Ostafrika, Togo und Kamerun auf dem Kolonialkongreß erhoben worden sind, zu wiederholen; aber ich konstatiere, daß nicht nur die Vertreter beider christlichen Missionen, beider Konfessionen, sondern auch die Vertreter der sogenannten wirtschaftlichen Kolonialpolitik, des Handels und des Plantagenwesens in der Sektion 5 offen erklärt haben: der Mohammedanismus ist der größte und schwerste Feind, den die deutsche Herrschaft in Ostafrika überhaupt haben kann, und seitens der Regierung muß alles geschehen, um diesem Feind entgegenzutreten. Statt dessen finden wir Maßnahmen, die geradezu auf eine Begünstigung des Mohammedanismus hinausgehen. Wenn z. B. in den Regierungsschulen einige Jahre hindurch mohammedanischer Religionsunterricht erteilt worden ist (hört! hört! in der Mitte), was allerdings jetzt abgestellt worden ist, wie ich zugebe, so muß in den Köpfen der Eingeborenen die Idee wach werden, die sie auch offen aussprechen, der Mohammedanismus ist die Staatsreligion des Deutschen Reiches, und unser Kaiser sei der oberste Herr der Mohammedaner. Das ist die Ansicht, die in den weitesten Kreisen, besonders am Tanganjikasee, ganz gang und gäbe ist. Diese Ansicht wird in jener Gegend noch dadurch mächtig gefördert, daß nach den Mitteilungen, die mir zugegangen sind, drei Moscheen in den Seengebieten mit Hilfe und Unterstützung deutscher Reichsmittel gebaut worden sind (hört! hört! in der Mitte), daß bei Eröffnung dieser Moscheen der betreffende Bezirksbeamte in großer Gala erschienen ist. Wenn wir weiter erfahren, daß bei Wahlen von Stammeshäuptlingen, wo ein christlicher und ein mohammedanischer Kandidat um den Sieg ringen, die offiziellen Vertreter der deutschen Regierung stets auf Seiten des mohammedanischen Kandidaten stehen, so kann das bei meinen politischen Freunden freilich keine besonders große Begeisterung für unsere deutsche Kolonialpolitik erzeugen. Die Folgen einer solchen Maßnahme

zeigen sich auch schon; während 1878 z. B. am Viktoria Nyanzasee nur 200 Mohammedaner lebten, finden wir jetzt in der gleichen Gegend 5000 Mohammedaner. Dieses rasche Anwachsen ist aber deshalb um so überraschender, weil im benachbarten englischen Uganda die Zahl der Mohammedaner von Jahr zu Jahr abnimmt. Unsere deutschen Beamten treiben vielfach in den Kolonien eine künstliche Kultur, ja eine Hochkultur des Mohammedanismus. Welches die Ursachen sind, will ich nicht weiter untersuchen. In den Schutztruppen werden fast nur Mohammedaner angestellt. Wie mir aus dem Jahre 1892 — die Sache liegt zwar weit zurück, gehört aber zur prinzipiellen Beurteilung der Frage doch hierher — mitgeteilt worden ist, ist ein christlicher Astarti nur deshalb nicht für die Schutztruppe angeworben worden, weil er Christ war? Man wird von Seiten der Verwaltung sagen: wir sind in erster Linie auf mohammedanische Astartis angewiesen. Das gebe ich bis zu einem gewissen Grade zu; aber was soll man dazu sagen, wenn diese mohammedanischen Astarti sich erfreuen dürfen, den Christen, besonders den dortigen katholischen Christen, die denkbar schwersten Beleidigungen an den Kopf zu werfen, beleidigende Anwürfe, von denen man sofort sieht, daß sie nicht in Deutsch-Ostafrika gewachsen, sondern Importware aus Deutschland sind? Es sind das Beleidigungen und Schimpfworte gegen die dortigen katholischen Christen, die mit der größten Enttäuschung zurückgewiesen werden müssen. Nicht um Einzelfälle handelt es sich; sondern mir ist von Missionaren, die seit Jahren dort tätig sind, mitgeteilt worden, daß fast durchweg, wenn ein Eingeborener katholisch wird, er von den Angehörigen der schwarzen Schutztruppe immerfort mit Schimpfworten wie „Kreuzkopf“ oder „Weihwassermichel“ — ich bitte um Entschuldigung für diese Ausdrücke, aber ich muß das erzählen — belegt wird. Wenn die Missionare sich darüber bei der zuständigen Behörde beschweren, so ist bisher noch nicht ein einziges Mal ein Einschreiten dieser Behörde zu verzeichnen gewesen. (Hört! hört! in der Mitte.) Man hat die Missionare immer mit schönen Worten getröstet, ist ihnen aber mit der Tat bisher nicht zur Seite gestanden.“

Da ist es an der Zeit, an die päpstliche Bulle vom 4. Mai 1495 zu erinnern, die alsbald nach der Entdeckung Amerikas den Spaniern ans Herz legte:

„Ihr sollt die Völker, welche diese Inseln und Kontinente bewohnen, bewegen, den christlichen Glauben anzunehmen. Wir legen Euch ans Herz, . . . Eurem Versprechen gemäß . . . ehrenhafte Männer auszuwählen und nach den Inseln und Kontinenten zu schicken, Männer, die Gott fürchten, unterrichtet, geschickt und geeignet, den Bewohnern und Eingeborenen den katholischen Glauben zu lehren und sie zu guten Sitten zu erziehen.“

Angefügt sei noch, daß im Etat für 1906 die ersten Simultanschulen für weiße Kinder in Ostafrika eingeführt werden sollen, in der zweiten Lesung haben die Sozialdemokraten dieser Position zur Annahme verholten! Ein würdiges Schlußstück zu der ganzen Kolonialdebatte.



32ab



Druck der Buchdruckerei Germania N.-G., Berlin C.



Verlag der Germania, Akt.-Ges., Berlin C2.

Die Wohnungsfrage

im Zusammenhange der Einzelercheinungen organisch und in ausführlicher Weise behandelt zu haben, ist das Verdienst von **Dr. Eugen Jäger**. (Urteil des „Gesundheits-Ingenieurs“.)

Ueber die Wohnungsfrage fehlte bisher ein größeres Werk, welches das gesamte Gebiet mit seinen zahlreichen Unterfragen erfassend und erschöpfend darstellte. Im Reichstage führte Dr. Graf von Posadowsky-Wehner aus, daß diese gründliche und umfassende Arbeit des Abg. Dr. Jäger die Herausgabe einer amtlichen Deutschschrift eigentlich erübrige.

Die Lösung der Wohnungsfrage

beschäftigt aber nicht nur die Regierungen und Parlamente, sondern in ebenso reichem Maße die **gemeindlichen Körperschaften und Gemeindeverwaltungen**, gemeinnützigen Baugenossenschaften, Grundbesitzer- und Mietervereine, Sozialpolitiker, Banken, Sparkassen und behördlichen Anstalten. Besonders die Gemeinden werden von den verschiedenen Interessengruppen stetig gedrängt, klare Stellung zu den einzelnen Wünschen einzunehmen.

Jägers Buch ist das beste Werk in der deutschen Literatur über die Wohnungsfrage, so urteilt die von Damaschke herausgegebene Zeitschrift des Bundes der Bodenreformer, die „Deutsche Volksstimme“. Und die **Frankfurter Zeitung** schreibt: „Wir können uns dem Bericht des Vereins Reichswohnungsgesetz anschließen, der sagt, daß das Werk wohl die beste derzeit vorhandene Uebersicht über den reichen Stoff gibt und als eine vorzügliche Auskunftsstelle an Interessenten der Wohnungsfrage wärmstens empfohlen werden kann.“

Zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf

wird das Buch allen Interessenten äußerst wichtig sein. Am Schlusse des Buches und als Ergebnis der Ausführungen entwirft der Verfasser ein umfassendes **Reformprogramm** in Leitfäden für Reich, Staat und Gemeinde zum Vorgehen in der Wohnungsfrage.

Wer literarisch oder rednerisch tätig sein will, findet in diesem Werke die beste Sammlung trefflich geordneten und klar dargestellten Stoffes.

Das Werk umfaßt zwei Bände. Preis à Band 5 Mk.

➤ Ausführlicher Prospekt gratis. ➤

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag der Germania, Akt.-Ges., Berlin E 2.

210.—226. Tausend!

Was Jedermann bezüglich der Invaliden- versicherung wissen muß.

In Fragen und Antworten auf Grund des Abänderungsgesetzes vom
13. Juli 1899 und der Ausführungsverordnungen **neu** zusammengestellt.

Von **Dr. F. Sige,**

Mitglied des deutschen Reichstages.

Der auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Deutsch-
land hervorragend tätige Verfasser bietet Arbeitgebern und
Arbeitern hiermit eine Schrift so anregend und leicht verständlich,
wie sie besser nicht gedacht werden kann. Daher wurde sie
gleich beim erstmaligen Erscheinen von königlichen Regierungen
und zahlreichen Sachkennern als vorzüglich geeignet zur Orien-
tierung über die Bestimmungen des Gesetzes warm empfohlen.

Behörden, Großbetriebe, Fabriken, Großgrundbesitzer
erfüllen eine durch das Gewissen gebotene soziale Pflicht, wenn
sie immer wieder von neuem darauf halten, daß jeder ihrer
Arbeiter in Besitz dieses Gesetzes kommt. Eine solche Tätigkeit
wirkt zugleich vorbildlich für kleinere Betriebe.

Preis 25 Pf.

Partiepreise: 25 Bücher 5 Mk., 100 = 19 Mk., 500 = 90 Mk.,
1000 = 160 Mk.

Von demselben Verfasser erschien:

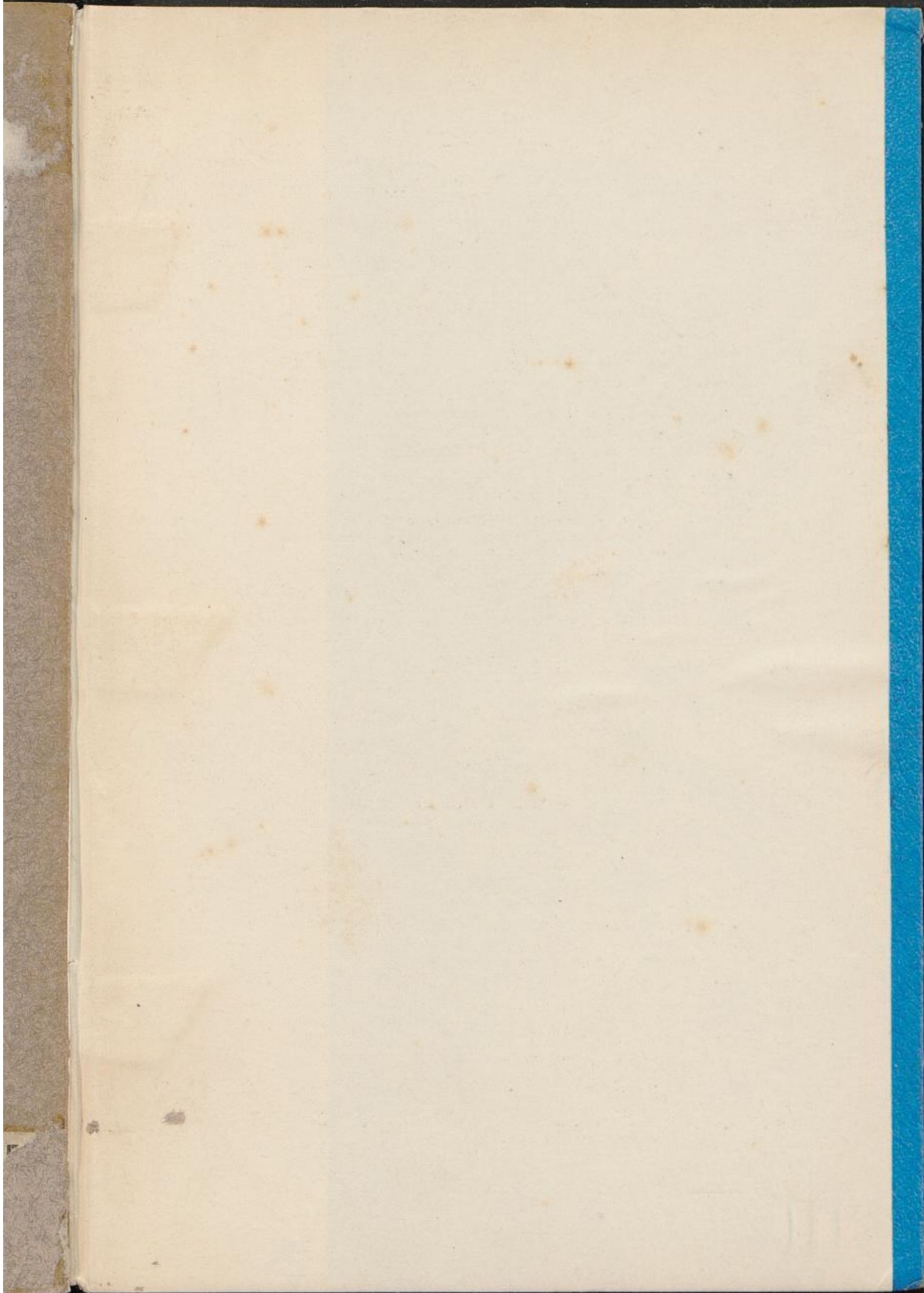
Was die gewerbl. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer insbesondere solche in offenen Verkaufsstellen bezüglich der neuesten Gewerbeordnungs-Novelle wissen müssen.

Nebst einer Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des
Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung und der Arbeiterversicherung
zum Schutze der Handlungsgehilfen, sowie Anlagen: Gesetz betreffend
die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 und Bundes-
ratsverordnung vom 13. Juli 1900 betreffend die Ausdehnung der
Arbeiterschutzbestimmungen auf die Werkstätten mit Motorbetrieb.
116 und IV Seiten.

Preis 50 Pf.

Das Werkchen ist tatsächlich unentbehrlich für alle, welche
von den neuen Bestimmungen getroffen werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.





206\$03459152

Erzberger: Kolonial Bilanz.

921